




Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



GEMEINSAM
SELBSTBESTIMMT
LEBEN 

Impressum

Herausgeber: Hessisches Sozialministerium

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden

www.sozialministerium.hessen.de

Redaktion: Winfried Kron, Ingeborg Spreuer, Benedikt Weber,

Gesa Krüger (verantwortlich)

Fotos: Titelfoto Birgit Luxemburger

Titelcollage Muhr - Partner für Kommunikation

Gestaltung: Muhr - Partner für Kommunikation

Druck: Grafisches Studio & Copy Shop

Pitney Bowes Management Services Deutschland GmbH,

Rüsselsheim, Juni 2012

Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

VORWORT

des Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier



Seit dem 26. März 2009 ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) geltendes Recht in Deutschland und damit auch in Hessen. Noch im selben Jahr ebnete der Hessische Landtag mit seinem Beschluss, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK zu erstellen, den Weg für das nun vorliegende Dokument. Zentraler Leitgedanke der UN-BRK, wie auch des Aktionsplans ist die Inklusion. Sie betrifft alle gesellschaftlichen Bereiche und soll allen Menschen mit Behinderungen den Weg dorthin öffnen, wo sie hin gehören: in die Mitte der Gesellschaft.

Ich sehe die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen im Einklang mit den Maßnahmen, die Hessen in diesem Zusammenhang bereits ergriffen hat. Beispielhaft verweise ich auf das 2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz – ein weiterer großer Schritt bei der Verwirklichung des Rechts auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen gesellschaftlichen Bereichen. Unser Handeln in Hessen ist von Respekt geprägt. Leitlinie unserer Politik ist, Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen die Hilfen, Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung zu stellen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken.

Wir alle können von einer inklusiven Gesellschaft profitieren. Schon heute ist unsere Gesellschaft von einer Vielfalt geprägt, die es erforderlich macht, unterschiedliche Lebenswege und Lebensentwürfe gesellschaftlich zu verbinden und zu gestalten. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen schafft die Grundlage des gleichberechtigten Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen und ist damit beispielgebend für das Miteinander von unterschiedlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten auch in anderen Bereichen unserer Gesellschaft.

Doch um das Ziel einer solchen inklusiven Gesellschaft zu verwirklichen, müssen die derzeit existierenden Barrieren ab- und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote ausgebaut werden. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen von größter Wichtigkeit, sondern auch in Bezug auf die demographische Entwicklung. Mit dem Alter steigt potenziell auch der Bedarf an Barrierefreiheit und Unterstützung, sodass wir alle letztlich irgendwann von den inklusiven Strukturen, die wir heute schaffen, profitieren können.

Unterschiedliche Anforderungen an den Abbau von Barrieren machen die Umsetzung der UN-BRK zu einer umfassenden Aufgabe. Die Hessische Landesregierung hat sich mit dem vorliegenden Aktionsplan dieser Aufgabe ge-

stellt und mit diesem Aktionsplan einen Rahmen für die Politik von und für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Dies wäre ohne die aktive Mitarbeit vieler Beteiligter innerhalb und außerhalb der Landesregierung nicht möglich gewesen. Mein herzlicher Dank gilt allen, die an der Entstehung des Aktionsplans beteiligt sind.

Ich wünsche im Interesse des Landes und im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger Hessens gutes Gelingen bei der Umsetzung des Aktionsplans.



Volker Bouffier

Hessischer Ministerpräsident

VORWORT

des Hessischen Sozialministers Stefan Grüttner



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

es sind nicht einmal 18 Monate vergangen, seit ich die Gründung der Stabsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hier in Hessen verkünden durfte. In dieser Zeit ist vieles geschehen, damit es gelingen konnte, eine solche Fülle von Initiativen, Maßnahmen und Projekten von und für Menschen mit Behinderungen in dem nun vorliegenden Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zusammen zu tragen.

Die zurückliegenden Monate waren geprägt vom gemeinsamen Austausch, von zahlreichen Gesprächen und Diskussionen – sie waren aber auch geprägt von einem gemeinsamen Ziel. Dem Ziel, die Behindertenrechtskonvention in Hessen umzusetzen und Menschen mit Behinderungen die umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ich bin davon überzeugt, dass wir diesem Ziel mit Hilfe des vorliegenden Aktionsplans ein großes Stück näher kommen werden, und möchte betonen, dass ohne die zahlreichen Eingaben seitens der Verbände und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache der Aktionsplan in seiner heutigen Form nicht hätte entstehen können.

Der Hessische Aktionsplan soll die Leitlinie und die Orientierung der hessischen Politik von und für Menschen mit Behinderungen für die nächsten Jahre sein. Daraus ergibt sich naturgemäß, dass der vorliegende Aktionsplan nicht den Endpunkt der Entwicklung darstellt, sondern im Gegenteil den Beginn eines gemeinsamen Prozesses zur Weiterentwicklung bestehender und der Umsetzung neuer Maßnahmen, Initiativen und Projekte. Diesen Prozess will die Hessische Landesregierung gemeinsam mit allen Beteiligten gestalten.

Der Aktionsplan zeigt dabei zweierlei: In Hessen gibt es schon heute eine Vielzahl von Aktivitäten von und für Menschen mit Behinderungen. Gute Beispiele, um Barrieren abzubauen oder besser noch zu verhindern. Der Aktionsplan zeigt aber auch, wo eben diese Barrieren noch bestehen, in Gebäuden, bei der Mobilität, bei Informationen oder auch bei den Barrieren in den Köpfen.

So wie sich die Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen hin zu mehr Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verändern werden, so wird dies auch für den Hessischen Aktionsplan eintreten. Er wird regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben sein, im Hinblick auf seine Ziele, seine Maßnahmen und seine zeitlichen

Vorgaben. Auch die Fortschreibung des Aktionsplans wird die Hessische Landesregierung mit allen Beteiligten gemeinsam durchführen und damit den von Beginn an so wichtigen gemeinsamen Diskussionsprozess auch in Zukunft fortschreiben.

Mit dem vorliegenden Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Grundlage geschaffen worden, um in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern. Ich bin zuversichtlich, dass es in Hessen gelingen wird, die damit verbundenen Ziele zu erreichen und Barrieren überall in unserer Gesellschaft abzubauen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Grüttner

Hessischer Sozialminister

VORWORT

der Hessischen Kultusministerin Nicola Beer



**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,**

das Land Hessen hat sich der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet. Das heißt für die Bildung, dass die Vertragsstaaten den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gewährleisten.

Erstmals werden im hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Ziele gesetzt und Maßnahmen zu deren Verwirklichung für alle maßgeblichen Lebensbereiche beschrieben. Damit wird ein gemeinsamer Prozess aller Akteure angestoßen. Das wird auch darin deutlich, dass bei der Entstehung und Umsetzung des Aktionsplans eine enge Kooperation zwischen dem federführenden Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Kultusministerium gepflegt wird.

Das Ziel von Bildung und Erziehung ist, dass jedes einzelne Kind seine Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten und sich aktiv am gesellschaftlichen und kulturellen Leben beteiligen kann. Das bedeutet, dass die schulische Bildung einerseits die Aufgabe hat, Teilhabe am Lern- und Lebensraum Schule zu ermöglichen und andererseits auf die zukünftige gesellschaftliche Teilhabe vorzubereiten. Das schließt mit ein, dass Übergänge aus der vor-

schulischen Lebensphase in die Schule sowie in das selbstbestimmte Leben im Erwachsenenalter begleitet werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird mit Blick auf Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zum Teil kontrovers diskutiert. Bei der Umsetzung ist für das Hessische Kultusministerium maßgeblich, dass der Blick auf die individuelle Entwicklung und bestmögliche Förderung des einzelnen Kindes gerichtet bleibt. Deshalb stehen für mich die konkreten Ziele und Maßnahmen, die in der Praxis wirksam sind, im Zentrum des Aktionsplans.

Die Forderungen und Anliegen der gesellschaftlichen Gruppen und Verbände waren bei der Entstehung des Aktionsplans wichtige Anregungen, an denen sich die Ziele und Maßnahmen im Bereich schulische Inklusion orientieren. Der Arbeitsausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen setzte wichtige fachliche Impulse, die die weitere Arbeit des Hessischen Kultusministeriums unterstützen. Ich möchte daher allen beteiligten Verbänden und Interessensgruppen herzlich für Ihre engagierte Mitarbeit danken.

Das Hessische Kultusministerium nimmt seine Verantwortung für den gesamtgesellschaftlichen Prozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen ernst. Für

den gemeinsamen Prozess wünsche ich mir die konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern, mit Schülerinnen und Schülern und auch mit weiteren für Bildung und Erziehung verantwortlichen kommunalen Institutionen sowie Verbänden und Interessensgruppen im Sinne des Wohls jedes einzelnen Kindes.



Nicola Beer

Hessische Kultusministerin

VORWORT

des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen



Sehr geehrte Damen und Herren,

Menschen mit Behinderungen wollen an allen gesellschaftlichen Aktivitäten gleichberechtigt teilhaben; nicht für sich und unter sich, sondern gemeinsam mit allen anderen. Die UN-Konvention hat dafür den Begriff „Inklusion“ geprägt. Der nun vorliegende Aktionsplan beschreibt den Prozess - Teilhabe ist dessen Ziel.

Teilhabe umfasst das gesamte gesellschaftliche Leben. Dies macht der Aktionsplan schon in seinem Inhaltsverzeichnis deutlich: Er umfasst 20 Kapitel. Von der vorschulischen Bildung bis hin zum Seniorenalter werden hier die Bereiche gesellschaftlichen Lebens unter dem Blickwinkel von Menschen mit Behinderungen erörtert. Diesen gesamtgesellschaftlichen Aspekt ins öffentliche Bewusstsein zu heben, ist eines der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und eines der wichtigsten Ziele des Hessischen Aktionsplans.

Die Arbeit am Aktionsplan hat uns deutlich vor Augen geführt, dass Inklusion vor der Realität einer alternden Gesellschaft zu leben ist. Schon heute ist mehr als die Hälfte aller schwerbehinderten Menschen älter als 65 Jahre. Behinderung ist auch eine Folge des Alterns. In diesem Zusammenhang etabliert die UN-Behindertenrechtskonvention einen veränderten Blick auf Behinderung: Nicht nur individuelle Beeinträchtigungen - Nichtlaufen, Nicht hören, Nicht-

sehen-können - machen Behinderung aus; es sind auch - und manchmal vor allem - die Barrieren, die behindern.

Was das für eine Gesellschaft bedeutet, in der alle Menschen älter werden, ist unschwer zu erkennen: Wir müssen dafür Sorge tragen, unsere Umwelt so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten, damit sie möglichst jeder ohne fremde Hilfe nutzen kann. Dazu gehören auch eine barrierefreie Informationstechnik und Veröffentlichungen in einfacher Sprache.

Bis der Aktionsplan in seiner vorliegenden Gestalt veröffentlicht werden konnte, war es ein teilweise mühevoller Weg. Der Beauftragte hat sich in diesem Prozess als Bindeglied zwischen den Verbänden von Menschen mit Behinderungen und der Hessischen Landesregierung verstanden. Dabei hat er sich von Anfang an dafür eingesetzt, den notwendigen Prozess auch außerhalb der Verbände und Institutionen von Menschen mit Behinderungen zu führen. Deshalb hat der Beauftragte von Beginn an die Einrichtung und die Arbeit der Stabsstelle im Hessischen Sozialministerium unterstützt.

Ist es jetzt geschafft? Der Aktionsplan ist - nicht mehr, aber auch nicht weniger - ein Etappenziel auf dem Weg zu mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in Hessen. Der Beauftragte sieht aber ebenso wie die Verbände von Menschen mit Behinderungen die Notwendigkeit,

den nun folgenden Arbeitsprozess der Umsetzung des Aktionsplans gemeinsam mit den Akteuren außerhalb der Verbände von Menschen mit Behinderungen zu gestalten - Bund, Kommunen, Landeswohlfahrtsverband, Kirchen, die Freie Wohlfahrtspflege - um nur einige zu nennen.

Wenn der Aktionsplan gelingen soll, muss er den Bereich der Verbände von Menschen mit Behinderungen verlassen und ein Anliegen der gesamten Gesellschaft werden. Der Aktionsplan geht uns alle an!



Werner Koch
Staatssekretär

Beauftragter der Hessischen Landesregierung
für Menschen mit Behinderungen

VORWORT

des Vorsitzenden des Landesbehindertenrats Andreas Kammerbauer



Der Landesbehindertenrat begrüßt das Vorhaben des Landtags und der Landesregierung mit einem Aktionsplan die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Hessen umzusetzen.

Diese Konvention erweckt große Hoffnungen auf die Fortentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Bezug auf den eingeleiteten Paradigmenwechsel für die Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen. Bislang wurde, beginnend mit der Aufnahme des Diskriminierungsverbots für Menschen mit Behinderungen in Artikel 3 des Grundgesetzes, das Sozialgesetzbuch IX, und die Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene wichtige Schritte für diesen Paradigmenwechsel eingeleitet. Dennoch sind weitere durchgreifende Anstrengungen notwendig.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK und dem Aktionsplan wird eine Option eröffnet, um den o.g. Zielen näher zu kommen.

Der Hessische Landesbehindertenrat begrüßt den Beschluss des Hessischen Landtags, die Organisationen der Menschen mit Behinderungen an der Erstellung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK zu beteiligen.

Nach Gründung der Stabsstelle zur Umsetzung der UN-BRK wurde ein Arbeitsausschuss gebildet, welcher der Stabsstelle zuarbeitete. Darüber hinaus sah die Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses die Bildung von Unterausschüssen vor – einem Instrument von dem jedoch nur die Organisationen der Menschen mit Behinderungen Gebrauch machten. Begleitet wurde der Entstehungsprozess des vorliegenden Aktionsplans zudem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe, welche zusätzliche Anregungen für den Aktionsplan lieferte. Trotz der Existenz dieser verschiedenen Gremien wäre aus der Sicht des Landesbehindertenrates ein verstärkter Meinungsaustausch zwischen den gesellschaftlichen Akteuren, z.B. zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Organisationen der Menschen mit Behinderungen im Prozess der Erstellung des Aktionsplans hilfreich und zielführend gewesen.

Außerdem fehlte es leider an den finanziellen Mitteln um z. B. die Kosten für die Kommunikationshilfen oder für den Geschäftsbedarf der beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen zu decken.

Der vorliegende Aktionsplan ist ein Einstieg. Der Landesbehindertenrat begrüßt die Absicht

der Landesregierung, dass dieser Aktionsplan evaluiert und fortgeschrieben werden muss.

Hierbei wird der Landesbehindertenrat im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv mitwirken.

Für den weiteren Werdegang ist es aber auch notwendig, den bisherigen Arbeitsprozess bei der Erstellung des Aktionsplans zu überdenken. Dies gilt nicht nur für die Landesregierung, sondern auch die gesellschaftspolitischen Akteure außerhalb der Organisationen der Menschen mit Behinderungen.



Andreas Kammerbauer

Vorsitzender des Landesbehindertenrats

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1	Einleitung	16
1.1	Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen	17
1.2	Grundzüge hessischer Politik für Menschen mit Behinderungen	18
1.3	Grundsätze und Ziele des Hessischen Aktionsplans	19
1.4	Handlungsfelder und Aufbau des Hessischen Aktionsplans	20
KAPITEL 2	Bewusstseinsbildung	21
2.1	Artikel UN-BRK	21
2.2	Grundsatzziele	22
2.3	Bestandsaufnahme	22
2.4	Konkrete Ziele und Maßnahmen	24
2.5	Ausblick	26
KAPITEL 3	Recht - Verwaltungshandeln	27
3.1	Artikel UN-BRK	27
3.2	Grundsatzziele	29
3.3	Bestandsaufnahme	30
3.4	Die Umsetzung der UN-BRK in Hessen	31
3.5	Sozialberichterstattung	31
3.6	Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)	32
3.7	Kommunale Selbstvertretungsgremien	33
3.8	Konkrete Ziele und Maßnahmen	34
3.9	Ausblick	35
KAPITEL 4	Zugänglichkeit - Barrierefreiheit - Bauen und Wohnen	36
4.1	Artikel UN-BRK	36
4.2	Grundsatzziele	38
4.3	Bestandsaufnahme	39
4.4	Konkrete Ziele und Maßnahmen	45
4.5	Ausblick	55
KAPITEL 5	Kinder und Familie	56
5.1	Artikel UN-BRK	56
5.2	Grundsatzziele	57
5.3	Bestandsaufnahme	58
5.4	Konkrete Ziele und Maßnahmen	63
5.5	Ausblick	71

KAPITEL 6	Schule und Bildung	72
6.1	Artikel UN-BRK	72
6.2	Präambel	73
6.3	Grundsatzziele	76
6.4	Konkrete Ziele und Maßnahmen	78
6.5	Ausblick	107
KAPITEL 7	Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung, Studium	108
7.1	Artikel UN-BRK	108
7.2	Grundsatzziele	109
7.3	Bestandsaufnahme	110
7.4	Die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VhU)	115
7.5	Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern	120
7.6	Aktive Hessische Arbeitsmarktpolitik	121
7.7	Studium	124
7.8	Konkrete Ziele und Maßnahmen	125
7.9	Ausblick	139
KAPITEL 8	Menschen mit Behinderungen im Seniorenalter	140
8.1.	Artikel UN-BRK	140
8.2	Grundsatzziele	142
8.3	Bestandsaufnahme	142
8.4	Seniorinnen und Senioren mit Seh- und Hörbehinderung	142
8.5	Versorgungs- und Beratungskonzepte	143
8.6	Förderprojekte für Seniorinnen und Senioren mit Behinderungen	145
8.7	Ausblick	145
KAPITEL 9	Frauen mit Behinderungen	146
9.1	Artikel UN-BRK	146
9.2	Grundsatzziele	147
9.3	Bestandsaufnahme	147
9.4	Konkrete Ziele und Maßnahmen	148
9.5	Ausblick	151

KAPITEL 10	Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund	152
10.1	Grundsatzziele	152
10.2	Bestandsaufnahme	152
10.3	Ausblick	153
KAPITEL 11	Gesundheit und Pflege	154
11.1	Artikel UN-BRK	154
11.2	Gesundheitsziele	156
11.3	Bestandsaufnahme	156
11.4	Konkrete Ziele und Maßnahmen	158
11.5	Ausblick	161
KAPITEL 12	Kultur – Tourismus – Freizeit – Sport	162
12.1	Artikel UN-BRK	162
12.2	Grundsatzziele	163
12.3	Bestandsaufnahme	163
12.4	Konkrete Ziele und Maßnahmen	165
12.5	Ausblick	169
KAPITEL 13	Gleiche Anerkennung vor dem Recht	170
13.1	Artikel UN-BRK	170
13.2	Grundsatz	171
13.3	Weiterentwicklung des Betreuungssystems	172
13.4	Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)	173
13.5	Ausblick	174
KAPITEL 14	Politisches und öffentliches Leben	175
14.1	Artikel UN-BRK	175
14.2	Grundsatzziele	176
14.3	Ausblick	176
KAPITEL 15	Eingliederungshilfe und Persönliches Budget	178
15.1	Grundsatzziele	178
15.2	Eingliederungshilfe	178
15.3	Persönliches Budget	180
15.4	Ausblick	181

KAPITEL 16	Kommunen in Hessen	182
16.1	Grundsatzziele	182
16.2	Bestandsaufnahme	182
16.3	Maßnahmen und Projekte der Gebietskörperschaften in Hessen	183
16.4	Initiativen der Gebietskörperschaften in Hessen	185
16.5	Inklusive Sozialräume	185
16.6	Ausblick	187
KAPITEL 17	Zusammenarbeit im Bund und Europa	188
17.1	Grundsatzziele	188
17.2	Zusammenarbeit im Bund	188
17.3	Zusammenarbeit auf europäischer Ebene	188
17.4	Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung	189
17.5	Konkrete Ziele und Maßnahmen	190
17.6	Ausblick	191
KAPITEL 18	Kirchen in Hessen	192
18.1	Stellungnahme der Katholischen Bistümer und Caritasverbände in Hessen	192
18.2	Stellungnahme der Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen	192
18.3	Ausblick	199
KAPITEL 19	Freie Wohlfahrtspflege in Hessen	199
KAPITEL 20	Schlusskapitel	200
20.1	Die Umsetzung des Hessischen Aktionsplans	200
20.2	Inklusion als Orientierung für die Politik in Hessen	200
20.3	Der weitere Prozess	201

Anhang

Glossar

KAPITEL 1

Einleitung

In Hessen leben laut offizieller Statistik beinahe 590.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX. Das sind doppelt so viele wie noch vor 20 Jahren. Legt man den Behinderungsbegriff des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention/UN-BRK) zugrunde, nach dem eine Behinderung insbesondere aus der Wechselwirkung zwischen eigenen Beeinträchtigungen und umweltbedingten Faktoren entsteht, wäre die Zahl von Menschen mit Behinderungen in Hessen nochmals deutlich höher zu veranschlagen.

Dabei sind Menschen mit Behinderungen keineswegs eine einheitliche Gruppe. Unterschiedliche Behinderungen, Lebensverläufe

und -bedingungen erfordern völlig unterschiedliche Unterstützungsleistungen und Konzepte und stellen die Beteiligten oftmals vor große Herausforderungen. Menschen mit Behinderungen sind in keiner Hinsicht eine gesellschaftliche Randgruppe. Politik von und für Menschen mit Behinderungen ist zentraler Teil sozialer Gesellschaftspolitik heutiger und zukünftiger Generationen.

Zur Koordinierung dieses Umsetzungsprozesses wurde von der Hessischen Landesregierung bundesweit einmalig eigens eine Stabsstelle ins Leben gerufen, die nach Art. 33 UN-BRK gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium auch als Anlaufstelle für alle Fragen zur Konvention fungiert und Anregungen zu deren Umsetzung zur Verfügung stellt.



Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Die Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher die Rechte von Menschen mit Behinderungen festlegt. Dabei geht es nicht darum, ihnen Sonderrechte einzuräumen, sondern darum, ihre universellen Menschenrechte vor dem Hintergrund der besonderen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu schützen. Dies impliziert unter anderem auch den Schutz vor Diskriminierung. Sie verbietet jegliche Zurücksetzung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Für jedes Land, das die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert, wird sie zu geltendem Recht. Die Vertragsstaaten sind nach Art. 4 Abs. 2 UN-BRK verpflichtet, „hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind (so genannter „Progressiver Realisierungsvorbehalt“).

In Deutschland wurde die UN-BRK mitsamt ihrem Fakultativprotokoll am 26. März 2009 Deutschland ratifiziert. Mit diesem Tag hat ihr

Umsetzungsprozess in Deutschland und damit auch in Hessen begonnen.

1.1 Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen

Hessen hat den Umsetzungsprozess von Beginn an aktiv unterstützt. Die Hessische Landesregierung hat bereits am 12. November 2008 dem Übereinkommen der Vereinten Nationen durch Kabinettsbeschluss ausdrücklich zugestimmt.

Der Hessische Landtag hat am 3. Dezember 2009 in einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Umsetzung der Konvention durch einen Hessischen Aktionsplan beschlossen (Drucksache 18/1673 - s. Anhang 1).

Aus landespolitischer Sicht ist der Beschluss des Hessischen Landtages betreffend Umsetzung der UN-BRK für die Landesverwaltung eine zentrale Maßgabe für ihr zukünftiges Handeln. Der Beschluss legt den weiteren Umsetzungsprozess in 5 Punkten dar:

1. Die Auswirkungen und der gesetzgeberische Handlungsbedarf bezüglich der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind zu prüfen.
2. Auf der Grundlage der Prüfung soll ein Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention unter Mitwirkung der Menschen mit Be-

hinderungen erstellt werden. Dieser Aktionsplan ist eng mit den Aktionsplänen des Bundes und der Länder abzustimmen.

3. Bei allen Maßnahmen der Prüfung und Umsetzung ist die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen zu gewährleisten.
4. Die inklusive Beschulung ist zu fördern.
5. Bei der Umsetzung der Konvention ist das Wunsch und Wahlrecht der Betroffenen in den Vordergrund zu stellen.

Auf dieser Grundlage haben das Hessische Sozialministerium, das Hessische Kultusministerium und der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen ab dem Jahr 2010 federführend für die Hessische Landesregierung damit begonnen, einen Hessischen Aktionsplan zu erarbeiten.

Die enge und intensive Einbeziehung der Verbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen in den Prozess der Erstellung des Hessischen Aktionsplans stellt einen zentralen Grundsatz der Hessischen Landesregierung dar. Ohne die intensive und engagierte Mitarbeit der Verbände von und für Menschen mit Behinderungen wäre der Hessische Aktionsplan in der vorliegenden Form nicht möglich geworden. Aber nicht nur die Verbände von und für Menschen mit Behinderungen, sondern auch die Vertreter des Hessischen

Landkreistages, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sowie weitere Beteiligte aus Wirtschaft und der sogenannten Zivilgesellschaft haben durch ihre vielen wertvollen Beiträge aus einem Aktionsplan der Hessischen Landesregierung einen Aktionsplan von und für alle Akteure in Hessen werden lassen. Darüber hinaus ist eine umfassende und intensive Befassung mit allen Themenbereichen und Aspekten des Aktionsplans durch alle Ministerien der Hessischen Landesregierung erfolgt. Politik von und für Menschen mit Behinderungen setzt in den nächsten Jahren mehr als jemals zuvor gemeinsames, übergreifendes sowie vernetztes Handeln voraus. Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist nicht zuletzt eine Querschnittsaufgabe.

1.2 Grundzüge hessischer Politik für Menschen mit Behinderungen

Die Politik von und für Menschen mit Behinderungen hat in Hessen seit vielen Jahren eine hohe Bedeutung. Geprägt und getragen wird diese Politik zum einen von den Prinzipien der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft auf der Grundlage der Schaffung bedarfsgerechter und personenzentrierter Angebote und zum anderen vom Leitbild der Inklusion. **Inklusion** stellt dabei kein besonderes Konzept für Menschen mit Behinderungen dar, sondern bedeutet das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dies setzt zwingend voraus, dass sich das Bewusstsein und die Akzeptanz für eine inklusive Gesellschaft auch bei Menschen ohne Behinderungen weiter entwickeln. Die Hessische Landesregierung wird deshalb in den nächsten Jahren Kampagnen entwickeln und fördern, die der Bewusstseinsbildung aller in der Gesellschaft im Hinblick auf das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen dienen. Der Tatsache, dass hierbei das Zusammenwirken aller Beteiligten erforderlich ist, hat die Hessische Landesregierung bereits durch einen landesweiten Arbeitsausschuss Rechnung getragen, der maßgebliche Teile des Aktionsplans mit gestaltet hat. Der Dialog zwischen allen Prozessbeteiligten wird in den nächsten Jahren weiter auszubauen, zu fördern und zu intensivieren sein.

Die Umsetzung der UN-BRK nach Art. 4 Abs. 2 durch den Staat erfolgt nach und nach und im Rahmen seiner verfügbaren Mittel. Sie stellt eine Querschnittsaufgabe dar. Die Hessische Landesregierung wird die Konvention nach Maßgabe der im Hessischen Landeshaushalt veranschlagten Mittel und Stellen in den nächsten Jahren umsetzen. Dies bezieht auch mit ein, Maßnahmen neu zu gewichten und neue Akzente zur Förderung der Politik für Menschen mit Behinderungen zu setzen.

Sie setzt sich außerdem dafür ein, dass bei der Umsetzung finanzielle Mehrbelastungen für die Kommunen vermieden werden. Aus Sicht der Hessischen Landesregierung sind die der BRK zu Grunde gelegte Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte, Gleichbehandlung und der Antidiskriminierungsgrundsatz keine übertragbaren oder übertragenen Aufgaben

im Sinne des Konnexitätsprinzips nach Art.137 der Hessischen Verfassung. Die Realisierung in den hessischen Landkreisen, Städten und Gemeinden soll im Rahmen kommunaler Daseinsfürsorge und nach Maßgabe der öffentlichen Haushalte vorgenommen werden. Die Hessische Landesregierung geht davon aus, dass die Ausübung kommunaler Selbstverwaltung auch die Setzung neuer Prioritäten zu Gunsten der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit einschließt.

Die Behindertenrechtskonvention konstatiert als zentrales Gebot die Förderung der individuellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie schreibt grundsätzlich keine besonderen Unterstützungsformen vor oder schließt andere aus. Der konsequente und von der Landesregierung gewollte und forcierte Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft für Menschen mit und ohne Behinderungen lässt deshalb ausdrücklich das Nebeneinander und Miteinander von unterschiedlichen Angeboten für Menschen mit Behinderungen zu. Dies gilt für alle Lebensbereiche. Aus Sicht der Hessischen Landesregierung sind auch in Zukunft Einrichtungen wie Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Förderschulen vereinbar mit den Zielen der Konvention. Sie müssen jedoch in diesem Kontext zu bedarfsgerechten, umwelt- und gemeindebezogenen Angeboten weiterentwickelt werden. Als regionale und ambulante Unterstützungsangebote müssen sie deshalb weiter auf- und ausgebaut werden, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts hinsichtlich ihres Wohnortes, ihrer Ausbildung und Beschäftigung sowie der Teilhabe am

gesellschaftlichen und kulturellen Leben dem Grunde nach zu ermöglichen

Die Hessische Landesregierung ist davon überzeugt, dass die schrittweise Verwirklichung „inklusive“ Lebensbedingungen im Gemeinwesen insgesamt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Der Hessische Aktionsplan gibt hierfür den Rahmen und die Orientierung vor. Der Aktionsplan ist ein wesentlicher Baustein im Hinblick auf eine inklusive Gesellschaft, muss aber durch viele Aktivitäten und Initiativen auf allen gesellschaftlichen Ebenen ergänzt und mit Leben gefüllt werden.

Nach Überzeugung der Hessischen Landesregierung soll der Aktionsplan regelhaft evaluiert und fortgeschrieben werden. Die fortlaufende Überprüfung der geplanten Maßnahmen und angestrebten Ziele soll unter anderem durch ein landesweites und mit allen relevanten Akteuren besetztes Gremium erfolgen.

1.3 Grundsätze und Ziele des Hessischen Aktionsplans

Die Begriffsbestimmungen der Behindertenrechtskonvention machen deutlich, dass Umwelt- und Lebensbedingungen einen entscheidenden Einfluss darauf haben, ob Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Die Konvention trägt damit auch dem Umstand Rechnung, dass Behinderung ein Begriff ist, der sich im gesellschaftlichen Kontext ständig weiterentwickelt und ganz unterschiedliche Anforderungen im Hinblick auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen stellt.

Der Hessische Aktionsplan kann kein Ersatz für Gesetze, Verordnungen und Richtlinien darstellen: Er ist vielmehr die Grundlage für die Bewertung und Orientierung von Lebensumständen und -bedingungen von Menschen mit Behinderungen sowie für Initiativen zur Verbesserung und Veränderung bestehender Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen in Hessen.

Die Hessische Landesregierung hat dabei mit allen Beteiligten von Anfang an das Ziel verfolgt, möglichst viele konkrete, überprüf- und fortschreibbare Maßnahmen und nachahmenswerte Beispiele sowie konkrete Ziele und Zeitvorgaben in den Aktionsplan aufzunehmen.

Der Hessische Aktionsplan ist **Arbeits-, Informations- und Innovationsplan** in einem und stellt eine sozialpolitische Richtschnur für die Weiterentwicklung der hessischen Politik von und für Menschen mit Behinderungen dar.

1.4 Handlungsfelder und Aufbau des Hessischen Aktionsplans

In Abstimmung mit den Verbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen wurden die vier Handlungsfelder „Zugänglichkeit und Barrierefreiheit“, „Bildung“, „Arbeit und Beschäftigung“ und „Bewusstseinsbildung“ für den Aktionsplan als wesentlich benannt.

Wann immer möglich ist der Aufbau der einzelnen Kapitel gleich gehalten worden. Nach der Voranstellung der relevanten Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention werden die zent-

ralen Grundsatzziele im jeweiligen Themenfeld festgelegt. Daran anschließend erfolgt eine kritische Bestandaufnahme, gefolgt von einer konkreten Auflistung von gegenwärtigen Zielen und zukünftigen Maßnahmen. Das Kapitel endet jeweils mit einem Ausblick.

Die Tabellen orientieren sich an den konkreten Vorschlägen der Verbände von Menschen mit Behinderungen, der Leistungsträger, der Leistungserbringer sowie der Hessischen Landesregierung mit allen ihren Ressorts. Bei der konkreten Auflistung der Ziele und Maßnahmen war es der Hessischen Landesregierung wichtig, sowohl kurz- und mittelfristig zu erreichende Ziele aufzunehmen, als auch solche, die einen weitergehenden und zum Teil umfassenden Perspektivwechsel in der gesamten Gesellschaft erforderlich machen.

Die Einteilung in zukünftig und gegenwärtig ist an der entsprechenden Farbgebung erkennbar. Um die Unterteilung auch für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar zu machen ist zusätzlich in der rechten Spalte entweder ein „G“ für gegenwärtig oder ein „Z“ für zukünftig als Hinweis auf die jeweilige Zuordnung der Maßnahmen und Ziele zu finden.

Für die Hessische Landesregierung stellt dieser Aktionsplan die Richtschnur hessischer Politik von und für Menschen mit Behinderungen für die nächsten Jahre dar. Dem Vorschlag des landesweiten Arbeitsausschusses folgend, ist auf den Begriff der „Visionen“ bewusst verzichtet worden. Alle in den Aktionsplan aufgenommenen Ziele und Maßnahmen müssen sich fortlaufend prüfen und messen lassen.

KAPITEL 2

Bewusstseinsbildung

2.1 Artikel UN-BRK

Artikel 8 - Bewusstseinsbildung



(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a)** in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b)** Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c)** das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a)** die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

- b)** die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

- d)** die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.



2.2 Grundsatzziele

Ziel 1:

- Umfassende Information aller hessischen Bürgerinnen und Bürger über die Rechte von Menschen mit Behinderung und die Behindertenrechtskonvention

Ziel 2:

- Initiierung und Förderung landesweiter und regionaler „Runder Tische“ als Grundlage der Planung und Abstimmung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten.

Ziel 3:

- Durchführung einer landesweiten Kampagne zur UN-BRK.

Ziel 4:

- Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Abstimmung von Maßnahmen zur Förderung der Behindertenrechtskonvention durch die Hessische Landesregierung.

2.3 Bestandsaufnahme

Die Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, aber auch die Wahrnehmung und Förderung ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten, stellt aus der Sicht der Hessischen Landesregierung eine der Grundlagen für gesellschaftliche Akzeptanz und das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen dar. Neue Verfahren in der Medizin, wie z.B. die Präimplantations-Diagnostik (PID) suggerieren, dass Behinderungen ggf. vermeidbar seien. Das Ziel der Hessischen Landesregierung ist die konsequente Abkehr eines defizitorientierten Ansatzes in der Politik von und für Menschen mit Behinderungen. Ihrer Überzeugung nach stellt das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen einen Zugewinn für die gesamte Gesellschaft dar.

Mit dem Prozess zur Realisierung der UN-BRK in Hessen, hat die Hessische Landesregierung begonnen, Maßnahmen und Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung durchzuführen. Sie trägt durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Maßnahmen, zum Beispiel im Rahmen des Hessentages, des Hessischen Familientages oder des Tages der Menschen mit Behinderungen im Hessischen Landtag zur Information und Bewusstseinsbildung bei. Sie bezieht die Verbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, wie auch alle gesellschaftstragenden und relevanten Institutionen, aktiv in ihre Arbeit mit ein.

Das Hessische Sozialministerium hat darüber hinaus ein umfangreiches Angebot an Informationen für Menschen mit und ohne Behinderungen im Rahmen seines Internetauftrittes geschaffen. Dieses Angebot wird kontinuierlich ausgebaut. Insbesondere im Rahmen der Internetpräsenz der

Stabsstelle UN-BRK werden Informationen möglichst in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt und seit 2012 ein regelmäßiger Newsletter versandt. Darüber hinaus hat die Stabsstelle ein eigenes E-Mail Postfach eingerichtet, über das sie unter der Adresse un-brk@hsm.hessen.de für alle Bürgerinnen und Bürger in Hessen und darüber hinaus erreichbar ist.

Zusätzlich ist ein „Inklusionsatlas“ eingerichtet worden, der Projekte zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aus ganz

Hessen darstellt. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, sich über Projekte gezielt zu informieren sowie sich mit den jeweiligen Projektträgern auszutauschen und zu vernetzen. Dieses Angebot trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es bereits vielfältige Initiativen und Angebote gibt, die es zu vernetzen gilt. Dieser Aufgabe wird sich die Landesregierung intensiv annehmen. Über die Internetseite www.brk.hessen.de können Projekte gemeldet, aber auch gesucht werden.



Präventionsoffensive Hessen

Mit der Umsetzung der „Präventionsoffensive Hessen“ hat die hessische Polizei im Jahr 2009 u.a. die Stelle einer Landesopferschutzbeauftragten der hessischen Polizei im Hessischen Landeskriminalamt eingerichtet. Diese beschäftigt sich im Rahmen der Kooperation des Innenressorts mit dem WEISSEN RING e.V. bereits seit Juni 2011 mit der Entwicklung von Opferschutzmaterialien für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte. Zurzeit befinden sich verschiedene Materialien/Broschüren noch in der bilateralen Prüfung in Bezug auf konkrete Inhalte, tatsächliche Bedarfe und Kosten.

Informationen und Hinweise zum Umgang von Polizeibeamtinnen und -beamten mit Opfern und Zeugen mit Behinderungen werden in dem aktuell durch die Opferschutzbeauftragten aller hessischen Polizeidienststellen in Überarbeitung befindlichen „Leitfaden für den Umgang mit Opfern und Zeugen“ in einem eigenen Abschnitt enthal-

ten sein. Dieser wird inhaltlich den Ausführungen der o.a. Broschüre entsprechen, da im Bereich der Kriminalprävention und des polizeilichen Opferschutzes über das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK, s.a. www.polizeiberatung.de) bundesweite Absprachen/Abstimmungen bestehen. Aus diesem gleichen Grund konnte auch im Internet-Auftritt der hessischen Polizei (www.polizei.hessen.de) eine Verlinkung mit den o.a. Informationen in Gebärdensprache an der geeigneten Stelle (>Prävention>Verhaltensprävention> Gebärdensprache) bereits vor mehreren Jahren problemlos platziert werden.

Darüber hinaus findet seit längerem bei der hessischen Polizei bereits im Rahmen der Ausbildung eine Sensibilisierung der Polizeikommissarsanwärter/innen und Kriminalkommissarsanwärter/innen hinsichtlich der Thematik „Umgang mit Menschen mit Handicap“ statt.

2.4 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
2.1 Stärkung der Selbstvertretungskompetenz und der Interessenvertretungen der Behinderten- und Selbsthilfverbände, sowie der Menschen mit Behinderungen	Beratung und Unterstützung von Behindertenverbänden, Institutionen, Selbsthilfgruppen, Bürgern, etc. zu den Bereichen Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht		HSM	Fortlaufend G
2.2 Bekanntmachung der UN-BRK in der gesamten Gesellschaft	Anregung und Förderung von Kampagnen über die Bedeutung und Umsetzung der UN-BRK in den Medien z. B. durch Presseinformationen Veröffentlichung und Bekanntmachung der UN-BRK in den Ressorts und deren Geschäftsbereichen	Internetportal www.brk.hessen.de Ehrenamtskarte www.ecard-hessen.de	Bund, alle Ressorts, Stabsstelle zur Umsetzung der UN-BRK	Ab sofort Daueraufgabe In 2012 G Z
2.3 Förderung der Ausbildungschancen von Jugendlichen mit Behinderungen	Beteiligung von Mädchen und Jungen mit Behinderungen am Girls and Boys Day	Kooperation des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen mit unterschiedlichsten Unternehmen, Institutionen und Verbänden bzgl. Angeboten im Rahmen des Girls and Boys Days, an denen Mädchen mit Behinderungen teilnehmen können. Teilnahme von Schülerinnen mit Behinderungen am Girls and Boys Day im HSM www.familienatlas.de Rubrik: Kinder und Jugendliche/Schule Beruf	Alle Ressorts	Ab 2012 G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
2.4 Sensibilisierung der im Justizwesen tätigen Personen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafvollzugsbediensteten	Implementierung von jährlichen Fortbildungen zum Thema Menschen mit Behinderungen Fortbildungsangebot zum Thema Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderung inkl. der Möglichkeit der anonymisierten Fallbesprechung.	Seminar der Hessischen Polizeiakademie (HPA) „Verkehrspädagogik - Umgang mit Menschen mit Handicap“ Seminar für Schwerbehindertenvertrauenspersonen an der HPA „Arbeitsschutz Sicherheitsbeauftragte“ Im Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst wird im Grundlagentraining der Umgang mit Menschen mit Handicap vermittelt	HMJIE, HMdIS	Ab sofort, Daueraufgabe G Z
2.5 Vergabe öffentlicher Aufträge bei Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach SGB IX	Prüfung der rechtlichen Umsetzung		Alle Ressorts	Ab sofort G Z
2.6 Umfangreiche Vermittlung von Grundwissen zur Barrierefreiheit	Erstellung von Richtlinien und barrierefreien Informationsmaterialien wie z.B.: Rechtliche Grundlagen der Barrierefreiheit, Planungshilfen zum barrierefreien Bauen, Durchführung barrierefreier Veranstaltungen, Erstellung barrierefreier Dokumente		Alle Ressorts	Nach Erstellung eines Kriterienkatalogs, ab sofort Z
2.7 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen „Barrierefreiheit“ und „Leben mit Behinderung“	Einrichtung eines Vertreters/ einer Vertreterin für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rundfunkrat des HR Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen		Land	ab sofort Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
2.8 Sensibilisierung von verschiedenen Berufsgruppen für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Regelmäßige Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kultureinrichtungen hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen, Regelmäßige Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Sport sowie im Bereich Umwelt und Naturschutz hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen		Alle Ressorts	Z
2.9 Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Durchführung eines Wettbewerbs zur barrierefreien Gestaltung und sozialräumlichen Entwicklung		Stabsstelle UN-BRK	alle 3 - 5 Jahre Z

2.5 Ausblick

Bewusstseinsbildung ist vornehmlich eine Querschnittsaufgabe, die die gesamte Gesellschaft einbezieht. Die Hessische Landesregierung wird in den nächsten Jahren eine Vielzahl öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen ergreifen und im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne abstimmen, um das gegenseitige Verständnis und die Akzeptanz zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen nachhaltig zu fördern.

KAPITEL 3

Recht - Verwaltungshandeln

3.1 Artikel UN-BRK

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen



(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie

andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen

in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.



Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

3.2 Grundsatzziele



Ziel 1:

Die Hessische Landesregierung überprüft alle Landesnormen auf ihre Vereinbarkeit mit den sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen.

Ziel 2:

Die Hessische Landesregierung prüft gemeinsam mit dem Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, inwieweit das bisherige Beteiligungsverfahren der Verbände von Menschen mit Behinderungen verbessert werden kann.

Ziel 3:

Im Rahmen der Überarbeitung der GGO prüft die Hessische Landesregierung, ob die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen als gesonderte Verpflichtung aufgenommen wird.

Ziel 4:

Die Hessische Landesregierung berichtet dem Hessischen Landtag und der Öffentlichkeit über die Umsetzung der UN-BRK. Die Evaluation der behindertenpolitischen Maßnahmen wird Teil dieser Berichterstattung. Bei der Erstellung sollen die Menschen mit Behinderungen ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit einbringen.

3.3 Bestandsaufnahme

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das dazugehörige Fakultativprotokoll als eigenständigen völkerrechtlichen Vertrag angenommen. Die Bundesregierung hat die beiden Menschenrechtsverträge am 30. März 2007 unterzeichnet, welche schließlich gemäß Art. 45 Abs. 2 UN-BRK am 26. März 2009 in Kraft getreten sind.

Die Bundesrepublik Deutschland ist aus der Perspektive des Völkerrechts mit der Ratifizierung der UN-BRK und deren völkerrechtlichem Inkrafttreten verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention umzusetzen. Der Bund schließt dabei für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtliche Verträge auch zu Sachverhalten ab, bei denen die alleinige Gesetzgebungs- oder Verwaltungskompetenz den Ländern zusteht. Hierüber haben sich Bund und Länder im Rahmen des so genannten Lindauer Abkommens von 1957 verständigt.

Die Bestimmungen der UN-BRK zeichnen sich zum Teil dadurch aus, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, insbesondere alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der von ihnen anerkannten Rechte zu treffen (siehe Art. 4 UN-BRK). Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages, die zum gesetzgeberischen Handeln verpflichten, sind jedoch nicht unmittelbar anwendbar. Die Verpflichtungen aus der UN-BRK beziehen sich jedoch nicht (alleine) auf eine Anpassung der bundes- und

landesrechtlichen Bestimmungen. Sie verlangen vielmehr Maßnahmen, die die mit ihnen verbundenen Inhalte verdeutlichen und vor allem anwendbar machen.

Für die UN-BRK ergibt sich, dass die dort genannten Pflichten von vornherein die jeweilige Rechtsordnung als Ganzes durchdringen sollen (vgl. Art. 4 Abs. 1 UN-BRK). Die Vertragsstaaten unterliegen hierbei im Wesentlichen drei Arten von Pflichten):

- die UN-BRK in allen ihren Bestimmungen zu respektieren,
- die Verpflichtung, eine mögliche Verletzung der Menschenrechte durch Dritte abzuwehren oder zu verhindern und
- Umsetzung der UN-BRK durch gesetzliche, administrative, justizielle oder sonstige Maßnahmen sicherzustellen.

Dabei vollzieht sich der sogenannte Paradigmenwechsel – weg von der Fürsorge, hin zu mehr Selbstbestimmung- in der Politik von und für Menschen mit Behinderungen seit Jahren auch auf der rechtlichen Ebene. Herausragend sind hier die Kodifikation des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX –, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie die Gleichstellungsgesetze auf der Bundes- und Länderebene. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zum Schutz vor Diskriminierung verpflichten sich die Vertragsstaaten, nach Art. 5 Abs.3 UN-BRK so genannte „angemessene Vorkehrungen“ bereit zu stellen. Damit sind die notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen gemeint, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die vorgenommen wer-

den müssen, um sicher zu stellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Die Versagung entsprechender Vorkehrungen im Einzelfall kann selbst einen Diskriminierungstatbestand darstellen. Landesrechtliche Normen, die den Anspruch auf angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Diskriminierung nicht ausreichend umsetzen oder konkretisieren, könnten insofern anzupassen sein.

3.4 Die Umsetzung der UN-BRK in Hessen

Die Hessische Landesregierung hat bereits damit begonnen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK zu prüfen. Ziel ist es, sämtliche Landesnormen auf die Vorgaben der UN-BRK zu überprüfen. Damit setzt sie die Verpflichtung aus der UN-BRK aktiv um und stellt über das bereits bestehende Verfahren hinaus die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen sicher. Bei allen Maßnahmen, Projekten und Initiativen der Hessischen Landesregierung werden die Belange von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus werden deren Verbände bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können, beteiligt. Es gilt diese Beteiligung zu stärken.

Die Verpflichtung zur Beteiligung von Verbänden der Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können, ist in § 56 Abs. 1 GGO

des Landes Hessen abstrakt für beteiligte Fachkreise, sowie in § 56 Abs. 6 GGO konkret für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geregelt. Die Hessische Landesregierung prüft darüber hinaus inwieweit eine Unterrichtung der Verbände von Menschen mit Behinderungen möglichst frühzeitig im Rahmen der GGO geregelt werden kann. Hierzu wird eine Erweiterung des § 56 Abs. 6 GGO entsprechend geprüft, die Dachverbände von Menschen mit Behinderungen analog dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen im Verfahren zu beteiligen.

Bereits mit den bisherigen Regelungen in der GGO wird die gesetzliche Verpflichtung aus § 18 Abs. 3 HessBGG wieder gegeben.

3.5 Sozialberichterstattung

Die Sozialberichterstattung in Deutschland soll die gegenwärtige Lage von Menschen mit Behinderung angemessen widerspiegeln, die Festlegung von Zielen ermöglichen und die Basis für einen rationalen und sachlichen politischen Diskurs darstellen.

Sie steckt, was die Lage von Menschen mit Behinderungen angeht, weltweit noch in den Kinderschuhen. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die Datenlage ausgebaut werden soll. So wurde in Deutschland 2009 der erste Behindertenbericht der Bundesregierung vorgelegt.

Für den ersten Hessischen Landessozialbericht wurden pragmatisch solche Indikatoren ausgewählt, die für Hessen relevant sind und nach

Möglichkeit auf Kreisebene regionalisiert werden können. Diese dienen als anfängliche Basis, welche dann zu einer dauerhaften und auf Indikatoren gestützten Sozialberichterstattung ausgebaut werden muss.

Die Hessische Landesregierung hat am 14. Mai 2012 den ersten Hessischen Landessozialbericht vorgelegt. Von Anfang an stand fest, dass darin die Lebenslagen wesentlicher Zielgruppen jeweils in einem eigenständigen Kapitel behandelt werden sollen. Neben den Menschen mit Behinderungen zählen hierzu Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Frauen. Der Bericht liefert detaillierte Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen mit und ohne Behinderungen in Hessen. Die Daten sind eine wichtige Basis für eine aktive Gesellschaftspolitik. Nun ist es möglich, vorausschauend zu planen, zu steuern, angemessen zu priorisieren und zielgenau zu evaluieren.

3.6 Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG)

Im Jahre 1994 wurde Artikel 3 des Grundgesetzes durch den Satz „Niemand darf wegen

seiner Behinderung benachteiligt werden“ ergänzt. Mit dieser Gesetzesänderung wurde ein klares Signal hin zum Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gesetzt. Mit In-Kraft-Treten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Jahr 2001 auf Bundesebene wurde schließlich innerstaatlich die Grundlage für einen Paradigmenwechsel in der Politik von und für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Im Mittelpunkt steht der Mensch mit Behinderungen mit seinem persönlichen Anspruch auf Teilhabe und Rehabilitation. Das Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze (Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz-HessBGG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 729) führt diesen Grundsatz konsequent weiter aus. Ziel des HessBGG ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.



Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT)

Für die Verbesserung der Barrierefreiheit im Internet und Intranet ist eine der BITV 2.0 vergleichbare Verordnung geplant, welche die Hessische Verordnung über Barrierefreie In-

formationstechnik (HVBIT) nach ihrem Ablauf 2012 ersetzen soll. Wie beim HessBGG wird auch hier ein Novellierungsverfahren in Rücksprache mit dem Bund angestrebt.

Barrierefreiheit ist somit das Schlüsselwort des Gesetzes genauso wie die damit einhergehende selbständige Nutzung aller Lebensräume. Das HessBGG enthält allgemein gültige Ziele, Definitionen und Instrumente, die zur Erreichung des übergeordneten Zieles der Gleichstellung erforderlich sind.

Das HessBGG wurde im Jahre 2009 novelliert, wobei Anpassungen in zahlreichen Bereichen vorgenommen wurden. Sowohl das HessBGG als auch die Ausführungsverordnung zum HessBGG (HessBGGAV) sowie die HVBIT sind in leichte Sprache übersetzt worden und unter www.barrierefrei-fuer-alle.de abrufbar. Damit ist das HessBGG derzeit das einzige Gleichstellungsgesetz deutschlandweit, welches in leichte Sprache übersetzt wurde.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hat mit seinem Beirat bereits erste konkrete Überlegungen im Hinblick auf mögliche Änderungsbedarfe im Rahmen der Novellierung des HessBGG angestellt. Dies wird durch die Landesregierung begrüßt und soll die Grundlage für den weiteren Dialog und die Mitwirkung der Verbände von Menschen mit Behinderungen darstellen. Insbesondere ist zu prüfen auf welche Weise der Behinderungsbegriff aus Art. 1 UN-BRK in das HessBGG eingepflegt werden kann, sowie Regelungen zur Stärkung von Gremien und Vertretungen für Menschen mit Behinderungen und der Unterstützung in der Kommunikation. Alle sonstigen Eingaben und Vorschläge der Verbände von Menschen mit Behinderungen werden einer ausführlichen Prüfung unterzogen.

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz-BGG) des Bundes ist nun über zehn Jahre in Kraft. Die Bundesregierung hat daher beschlossen, im Jahr 2013 eine Evaluation durchzuführen und die Regelungen auf ihre Wirkung gerade auch unter dem Lichte der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK hin zu überprüfen. Wenn auch das HessBGG kein Leistungsgesetz ist, so können sich aus der Tatsache, dass der Bund auch seine zum Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen in diese Evaluation einbeziehen wird, in der Folge Novellierungskonsequenzen in den entsprechenden Ermächtigungsnormen des HessBGG ergeben, denn es ist erforderlich und für die betroffenen Menschen mit Behinderungen zielführend, wenn möglichst bundeseinheitliche Standards vorgefunden werden.

3.7 Kommunale Selbstvertretungsgremien

Nach derzeitigem Stand haben 23 Gebietskörperschaften in Hessen einen Behindertenbeirat installiert. Weitere 105 verfügen über ein vergleichbares Selbstvertretungsgremium.

Bereits schon heute ist die Bildung von Alternativgremien auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) möglich. So können zum Beispiel nach § 62 HGO Ausschüsse oder nach § 72 HGO Kommissionen gebildet werden, welche die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten können. Die Hessische Landesregierung begrüßt die Einrichtung kommunaler Selbstvertretungsgremien für Menschen mit Behinderungen.

3.8 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
3.1 Stärkung der Kompetenz der Behindertenverbände	Schaffung der Möglichkeit für Verbände, Zielvereinbarungen mit Bildungseinrichtungen und -trägern zu schließen. Beratung und Unterstützung von Behindertenverbänden, Institutionen, Selbsthilfegruppen, Bürgern, etc. zu den Bereichen Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht	Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG) www.rv.hessenrecht.hessen.de	HSM, HKM, Behindertenverbände, Kommunen, Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft	Ab sofort Daueraufgabe G
3.2 Abbau unklarer Zuständigkeitsstrukturen	Konsequente Anwendung von §14 SGB IX (Zuständigkeitsklärung)			G
3.3 Zeitnahe und kontinuierliche Umsetzung der UN-BRK - Evaluierung der Ziele	Koordination der Umsetzung der UN-BRK in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuss	Anlaufstelle HSM, HKM, Stabsstelle UN-BRK	Land, Kommunen, Zivilgesellschaft	Daueraufgabe Z
3.4 Vereinfachung von Anträgen	Prüfung von der Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung in die GGO Antragsformulare in leichter Sprache und in digitaler Form	Modellprojekt Wiesbaden „Barrierefreie Verwaltungsbescheide“ ist geplant	Bund, Land, Kommunen	Ab sofort Daueraufgabe Z
3.5 Abbau der Barrieren bei Entwicklungs- und Planungsprozessen	Förderung einer frühzeitigen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache Etablierung neuer Beteiligungsformen bzw. Neugestaltung der Beteiligung bei bestehenden Gremien und Verfahren	Interfraktioneller Beschluss des Kreistages Gießen, einen Beirat der Menschen mit Behinderungen einzusetzen. In diesem Beirat sollen die Menschen mit Behinderungen die Mehrheit haben, Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung sollen mit Assistenz daran teilnehmen.	Land, Kommunen, Verbände und Initiativen	Ab sofort Daueraufgabe Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
3.6 Steuervereinfachung für Menschen mit Behinderungen	Erhöhung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen nach § 33b EStG	BR-Drs. 360/11 (Beschluss) BR-Drs. 360/1/11 Steuervereinfachungsinitiative der Länder HE, SH, RP, TH, HB, NI	HMF	Gesetzliche Umsetzung ab 2013 geplant Z

3.9 Ausblick

Mit der Zustimmung des Landes Hessen zur Ratifikation der UN-BRK nach Art. 59 Abs. 2 GG und dem Landtagsbeschluss zur Umsetzung der UN-BRK haben sich das Land Hessen und der Hessische Landtag verpflichtet, die Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Bundestreue. Dem Hessischen Landtag als Gesetzgebungsorgan kommt die Aufgabe zu, die Landesrechtsordnung an die Vorgaben der UN-BRK anzupassen, soweit ein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht. Dabei wäre widersprechendes Landesrecht unvereinbar mit der UN-BRK als höherrangigem Recht.

KAPITEL 4

Zugänglichkeit – Barrierefreiheit – Bauen und Wohnen

4.1 Artikel UN-BRK

Artikel 9 – Zugänglichkeiten



(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a)** Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b)** Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2)** Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a)** um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b)** um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c)** um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d)** um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbaren und verständlicher Form anzubringen;
 - e)** um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stel-

len mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

- f)** um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g)** um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen,

einschließlich des Internets, zu fördern;

- h)** um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft



Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a)** Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b)** Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c)** gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.



Artikel 20 - Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.



4.2 Grundsatzziele

Ziel 1:

Ausbau der Barrierefreiheit insbesondere in öffentlich zugänglichen Bereichen, im öffentlichen Personennahverkehr und von Wohnräumen in denen Menschen weitgehend unabhängig und selbstbestimmt leben und wohnen können.

Ziel 2:

Barrierefreiheit als Voraussetzung zur Genehmigung von öffentlichen Bauten und Reduzierung von Ausnahmeregelungen, die barrierefreies Bauen einschränken.

Ziel 3:

Sicherstellung des Zugangs zu barrierefreier Information und Kommunikation.

Ziel 4:

Implementierung und schrittweise Verwendung von universellem Design, insbesondere in Planungs- und Umsetzungsprozessen der Wohnraumentwicklung.

Ziel 5:

Ausbildungs- und Studieninhalte um Regeln der Barrierefreiheit erweitern, bei Berufen, die für Bauen, Gestaltung und Planung ausbilden.

Ziel 6:

Entwicklung von Angeboten, auf der Grundlage von Bedarfsermittlung von barrierefreiem Wohnraum in einem inklusiven Sozialraum unter Nutzung örtlicher Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderungen, wie zum Beispiel der Ausbau ambulanter Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

Ziel 7:

Stärkung bestehender Beratungsstrukturen zur Bündelung und Informationsweitergabe im Hinblick auf barrierefreies Wohnen und Bauen.

Ziel 8:

Etablierung ressortübergreifender Strukturen als Grundlage von Planungen und Maßnahmen im Bereich Wohnen.

Ziel 9:

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen.

4.3 Bestandsaufnahme

Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Sie beschränkt sich dabei nicht auf den Bereich der Mobilität, sondern sie umfasst alle Bereiche der visuellen, auditiven und kognitiven Wahrnehmung, so auch Information und Kommunikation. Die Hessische Landesregierung fördert im Rahmen freiwilliger Transferleistungen mit insgesamt 202.000 Euro Behindertenverbände zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten zugunsten von Menschen mit Behinderungen. Im Hinblick auf die §§ 8a und 8b des HessBGG, aber auch im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK wird mit diesem Fördervolumen die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft unterstützt.

Die Landesregierung beabsichtigt eine gezielte Verstärkung der Fördermittel in den nächsten Jahren.

Barrierefreiheit ist ein Prozess, in dem planerisches Expertenwissen mit Erfahrungswissen der Menschen mit Behinderungen vor Ort verzahnt werden muss. Oftmals geraten bei Planungen sinnvolle Ergänzungen, die der Barrierefreiheit dienen, in Vergessenheit, nicht, weil sie nicht gewollt sind, sondern weil sie den Ausführenden nicht präsent sind. Menschen mit Behinderungen wissen als Experten in eigener Sache oft am besten, welche Maßnahmen erforderlich sind, um ein barrierefreies Umfeld zu gestalten. Es ist also wichtig, gemeinsam mit ihnen Kriterien zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erarbeiten, die dann Grundlage für Bauplanungen herangezogen werden können.

Die Bau- und Denkmalbehörden sind gehalten, bei allen ihren Einzelfallentscheidungen im Rahmen der gebotenen Abwägung nach §16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Belange der Barrierefreiheit zur Geltung zu verhelfen. Sollten diese im Einzelfall nur unter Eingriff in denkmalpflegerisch wichtige Bauteile möglich sein,

sind diese Eingriffe hinzunehmen, aber auf das notwendige Maß zu beschränken. Können bei hochrangigen Kulturdenkmälern keine direkten baulichen Lösungen gefunden werden, sind durch andere geeignete Maßnahmen die Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.



Universelles Design

Durch die Auszeichnung von positiven Beispielen im Baubereich und die Auslobung eines Wettbewerbes sollen Entwicklungen befördert und ausgezeichnet werden. In der Matrix lassen sich Maßnahmen finden, die Projekte und/oder „Gestalter“ auszeichnen, die der Entwicklung und Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft im Land entscheidende Impulse geben. Menschen mit Behinderungen sollen ohne Hindernisse gleichberechtigt mit anderen an Kunst-, Kultur-, Sport-, Freizeit- und Tourismusaktivitäten

etc. teilnehmen können. Mit den Auszeichnungen setzt sich das Land Hessen deshalb für ein „Design für alle“ ein, das die Bandbreite menschlicher Fähigkeiten berücksichtigt. Preisträger können daher neben Architekten und Designern auch Personen und Institutionen sein, die das Thema auf besondere Weise gefördert haben – sei es in Wissenschaft, Technik, Verwaltung oder in anderen gesellschaftlichen Bereichen.

4.3.1 Barrierefreies Bauen (DIN 18040)

In den §§ 43 und 46 HBO ist festgelegt, welche baulichen Anlagen oder welche Teile baulicher Anlagen barrierefrei sein müssen. Die Technischen Baubestimmungen regeln die Art der technischen Ausführung der entsprechenden Teile der baulichen Anlagen. Die DIN 18040 wurde mit Erlass vom 18. Juni 2012 ab 1. Juli 2012 als Technische Baubestimmung eingeführt. Sie gilt für die nach HBO barrierefrei zu erstellenden Teile der baulichen Anlage. Damit wird ein Mindestniveau hinsichtlich der Barrierefreiheit in Ge-

bäuden festgelegt. Von der Einführung der DIN 18040 als Technische Baubestimmung bleiben privatrechtliche Vereinbarungen zur barrierefreien Ausführung von Gebäuden oder z.B. Anforderungen, die sich aus Förderrichtlinien ergeben oder für Liegenschaften des Landes Hessen nach HessBGG gelten, unberührt.

Barrierefreiheit sollte sich nicht nur auf die Nutzung von Gebäuden, sondern auch auf die Verbesserung der Möglichkeiten zur Selbstrettung im Gefahrenfall beziehen.

4.3.2 Öffentlicher Straßen- und Verkehrsraum

Die maßgeblichen DIN-Normen des Barrierefreien Bauens im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum sind die DIN 18024 Teil 1 und 2. Die jeweiligen Teile der DIN-Normen wurden zwischen Februar 1994 und Januar 2002 in Hessen eingeführt und werden derzeit überarbeitet. Im Juni 2010 wurde mit der Arbeit an der neuen Norm DIN 18040-3 (zwischenzeitlich DIN 18070) Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum begonnen. Diese wird die DIN 18024-1 ersetzen.

Die Hessische Landesregierung hat sich jedoch bereits im Vorfeld für höhere Standards eingesetzt.

Die wesentliche Grundlage zur Gestaltung barrierefreier Verkehrsräume bildet der Leitfaden „Unbehinderte Mobilität“ der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, jetzt Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, der seit 2007 bei der Planung des Landes und in der Verkehrsinfrastrukturförderung zur Anwendung kommt. Mit dieser landesweit einheitlichen Systematik und den vorgegebenen Standards nimmt Hessen in Deutschland eine Vorreiterrolle ein.



Rahmenvereinbarung Hessen zur Modernisierung und dem stufenweisen Umbau von Bahnhöfen

zwischen dem Land, den drei hessischen Verkehrsverbänden und der Deutschen Bahn AG (DB). Ziel ist es, bis 2019 insgesamt 93 Bahnhöfe in Hessen zu modernisieren und stufenfrei umzubauen. Es sind insgesamt 258 Mio. Euro an Investitionen geplant, mit denen die barrierefreie Gestaltung einschließlich der notwendigen Anpassung der Bahnsteighöhen, die Modernisierung der Zugänge wie z.B. Bahnsteige, Aufzüge, Rampen, Unterführungen und Treppen und die Verbesserung der Kundeninformation insbesondere an kleinen Bahnhöfen finanziert werden sollen. Davon trägt die DB 129 Mio., das Land rund 84 Mio. und die Verbände zusammen mit den Kommunen rund 45 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Deutsche Bahn im April 2012 ein zweites Programm gemäß dem Behindertengleichstellungsgesetz veröffentlicht, welches genaue Angaben zum geplanten Ausbau des Angebots barrierearmer Elektrotriebwagen in Hessen macht. Die neuen und modernisierten Modelle verfügen meist sowohl über Rollstuhlplätze, ausgewiesene Sitzplätze für Schwerbehinderte, barrierefreie WCs als auch über optische Fahrgastinformationssysteme und moderne Ein-/Ausstiegshilfen sowie Ruftaster. Bahnstationen, die ein barrierefreies Reisen ermöglichen, werden auf den Seiten des RMV gelistet. Zudem gibt es einen Leitfaden der Deutschen Bahn zu barrierefreiem Reisen:

www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/barrierefreies_reisen_handicap.shtml

4.3.3 Barrierefreier ÖPNV

Im novellierten Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) von 2005 wurden die allgemeinen Anforderungen an die Barrierefreiheit nochmals deutlicher gefasst, sodass die Regelungen bereits jetzt die Anforderungen der UN-BRK weitgehend erfüllen. Sie ist eine konkrete Soll-Vorschrift für Fahrzeuge, Anlagen und Informationen, die von den hessischen ÖPNV-Aufgabenträgern und der Landesregierung als Zuwendungsgeber Zug um Zug umgesetzt wird.

Mit § 4 Abs. 6 ÖPNVG wurden im Landesrecht Anforderungen an den ÖPNV in Hessen verankert, um die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen erleichtern. Die Sicherstellung dieser Anforderungen erfolgt durch die Aufgabenträger im Rahmen der nach § 14 ÖPNVG aufgestellten Nahverkehrspläne. Diese werden unter Anhörung der Behindertenbeauftragten bzw. der Behindertenbeiräte der Aufgabenträger verfasst, sodass sich das Thema Barrierefreiheit inzwischen in allen lokalen Nahverkehrsplänen und auch in den beiden regionalen Nahverkehrsplänen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) und des Nordhessischer-Verkehrsverbundes (NVV) wiederfindet. Die aktuelle Novelle 2012 des ÖPNVG behält die Klarstellungen des Gesetzes aus 2005 bei.

4.3.4 Barrierefreier Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)

Der Rundfunkstaatsvertrag sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme über ihr bereits

bestehendes Engagement hinaus, im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen sollen. In seinem jährlichen Bericht stellt der Intendant des Hessischen Rundfunks die durchgeführten Maßnahmen dar. Danach konnte zum Beispiel im Bereich der ARD im Jahre 2010 eine Steigerung der Videotextuntertitelungen gegenüber dem Vorjahr um 16 % erreicht werden.

Derzeit werden ca. 30 % der Sendungen mit Videotextuntertitelungen gezeigt. Ebenso wurden die im Internet zur Verfügung stehenden Informationsangebote der Rundfunksender weitestgehend barrierefrei gestaltet. Sendungen der Hessenschau werden ab 2013 mit Videotext-Untertitelungen gesendet.

Um möglichst allen Menschen die Nutzung von Angeboten im Rundfunk zu ermöglichen, setzt sich die Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien dafür ein, dass auch private Fernsehveranstalter im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Fernsehprogrammen Maßnahmen zur Schaffung barrierefreier Angebote durchführen.

4.3.5 Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

In Hessen enthalten die §§ 3 und 14 HessBGG Regelungen zur „barrierefreien Informationstechnik“. Die Normen des HessBGG verpflichten die Träger öffentlicher Gewalt des Landes Hessen (Landesbehörden und mittelbare Landesverwaltung); auf kommunaler Ebene besteht jedoch Freiwilligkeit zur Schaffung von Barrierefreiheit, etwa durch den Abschluss von Zielvereinbarungen.

Wegen des heute schon sehr hohen und auch weiterhin steigenden Verbreitungsgrads von Desktop-Anwendungen, Internetseiten und -angeboten, webbasierten Netzwerk- und Kommunikationsplattformen betrifft die barrierefreie bzw. inklusive Gestaltung von Information, Kommunikation und Software nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Bereiche Bildung und Beschäftigung.

Einerseits zeigen aktuelle wissenschaftliche Studien deutlich, dass gegenwärtig gerade in der Wirtschaft bei Unternehmens-Webseiten noch große Handlungsbedarfe bei der Umsetzung der Barrierefreiheit bestehen, andererseits ermöglicht barrierefrei gestaltete bzw. inklusive Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) schulische und hochschulische Bildung von Menschen mit Behinderungen genauso wie deren Beschäftigung auf höher und sogar auf hoch qualifizierten Arbeitsplätzen. Aus diesem Grund verbessert derzeit zum Beispiel die Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen mit ihrem Projekt „Barrierefreie Studieninformations- und Anmeldesysteme an der JLU“ die Situation von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen mit Blick auf „barrierefreies Studieren“.

Mit diesem Ziel einher geht auch das entsprechend umfassende Informations-, Beratungs- und Schulungsangebot - etwa für Dozentinnen und Dozenten - zur Schaffung „barrierefreier Informationstechnik“ in Studium und Lehre. Bei diesem Projekt wird besonders auf Nachhaltigkeit gesetzt und darauf geachtet, dass auch andere Hochschulen davon profitieren. Aus der Sicht der Landesregierung stellt die barrierefreie Gestaltung einerseits die technische Voraussetzung für die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Men-

schen mit Behinderungen sicher, andererseits bietet sie aber Mehrwerte für alle Nutzerinnen und Nutzer und auch für die Anbieter der IKT.

4.3.6 Wohnen und Bauen

Mit der Hessischen Bauordnung (HBO) wurden die Grundlagen für eine barrierefreie Lebensumwelt geschaffen. § 43 Abs. 2 Satz 1 HBO fordert bereits, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 HBO müssen in diesen Wohnungen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Es schreibt unter anderem vor, dass bauliche Anlagen und Einrichtungen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucherkehr dienenden Teilen so eingerichtet sein müssen, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist nicht alleine über bauliche Vorgaben im Bauordnungsrecht zu schaffen, sondern bedarf des Willens der gesamten Gesellschaft. Aufgrund der allgemeinen demografischen Entwicklung ist von einer stetigen Zunahme des Bedarfes an barrierefreiem Wohnraum auszugehen. Um diese Nachfrage zu decken, ist eine sukzessive Anpassung und entsprechende Ausstattung des Wohnungsbestandes erforderlich damit Menschen mit Behinderungen möglichst lang in ihrem vertrauten Wohnumfeld wohnen können. Die Hessische Landesregierung fördert (regionale) Abstimm-

mungsprozesse, die den bedarfsgerechten Ausbau barrierefreier Wohnungen unterstützen. Darüber hinaus unterstützt sie den Auf- und Ausbau von barrierefreien Wohnungen durch gezielte Wohnungsförderprogramme sowie ressortübergreifende Planungsprozesse zur Entwicklung inklusiver Städte- und Sozialraumentwicklung in Hessen. Niedrigschwellige Beratungsangebote stellen zudem eine umfassende Information für die Errichtung und den Umbau barrierefreien Wohnraums sicher. Um zukünftig und auch angesichts der demographischen Entwicklung ausreichenden Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, sollten die Kriterien der Barrierefreiheit, wie DIN-Normen, die Prinzipien des „Designs für alle“ etc. in die Planungs- und Umsetzungsprozesse der Wohnraumentwicklung schrittweise und verbindlich aufgenommen werden.

4.3.7 Betreutes Wohnen

Der Auf- und Ausbau ambulanter Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen wird in Hessen seit Jahren durch eine landesweite Fachkommission, auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, koordiniert und unterstützt. Hessen ist das Flächenland mit dem höchsten Anteil von Plätzen im Betreuten Wohnen, gemessen an allen Wohnplätzen für Menschen mit Behinderungen. Das Verhältnis zwischen den Plätzen des Betreuten Wohnens und des stationären Wohnens macht derzeit 47 Prozent für den Bereich des Betreuten Wohnens aus. Vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2010 sind rund 3800 neue Plätze im Betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen geschaffen worden

Die Hessische Landesregierung fördert im Rahmen freiwilliger Transferleistungen mit ca. 6 Mio. Euro Einrichtungen der Behindertenhilfe im Bereich örtlicher und überörtlicher Wohneinrichtungen und im Betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen. Die Zuwendungen erfolgen mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen, der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes, des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und der Präambel sowie der Art. 3c und 28 der UN-BRK.

Im Sinne der UN-BRK erfolgen Förderungen im Bereich der investiven Förderung von Behinderteneinrichtungen verstärkt unter dem Gesichtspunkt der Inklusion. Es werden vorrangig die Projekte gefördert, die mitten in der Gemeinde angesiedelt sind und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Menschen mit Behinderungen so umfassend wie möglich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Neu aufgenommen wurde die Förderung des Betreuten Wohnens in kleinen Einheiten mitten in der Gemeinde oder in Stadtteilen.

4.3.8 Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Im Fokus der Förderung stehen auch Menschen mit Behinderungen, die einen besonders hohen Hilfe- und Pflegebedarf haben. Für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ist es Ziel, selbstbestimmt zu leben und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Das setzt auch den zügigen Auf- und Ausbau von ambulanten Wohnmöglichkeiten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf voraus.

4.4 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
---	--	--	----------------------------------	-------------------

4.1 Barrierefreiheit beim Bau

<p>4.1.1 Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Bereichen öffentlicher Gebäude (Neubauten und Bestand), und Außenanlagen</p>	<p>Bei Baumaßnahmen werden die Hessische Bauordnung und die geltenden gesetzlichen Regelungen und DIN-Normen zur Barrierefreiheit beachtet</p> <p>Einrichtung von visuellen und taktilen Leitsystemen und Orientierungshilfen bei Neubauten und schrittweise Umsetzung bei Umbaumaßnahmen im Bestand</p> <p>Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen im Planungsprozess bei Neu- und Umbaumaßnahmen. Schulung von Schwerbehindertenvertretung zur kompetenten Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgabe</p> <p>Berücksichtigung des Kriteriums „Barrierefreiheit“ im Rahmen von Vergabeverfahren (VOF) zur Auswahl geeigneter Planer</p> <p>Frühzeitige Abstimmung und Überwachung der Ausführung der Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Übergangs Innen-/Außenbereich</p> <p>Bei Altbauten, die unter Denkmalschutz stehen, werden die behindertengerechten Belange so weit als möglich berücksichtigt, soweit es der Denkmalschutz zulässt</p>	<p>Sicherstellung der Möglichkeit der Wahrnehmung des Aus- Fort- und Weiterbildungsangebotes für Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Regelungen in der Neufassung Organisationserlass für die Archivschule Marburg vom 9.08.2005 (StAnz. S. 3601) erfolgt zum 01.01.2012.</p> <p>Die Anpassung der Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen (Archivbenutzungsordnung - ArchivBO - vom 11. März 1997 (StAnz.17/1997 S. 1300) wird im Rahmen der Novellierung des mit Ablauf 2012 außer Kraft tretenden Hessischen Archivgesetzes erfolgen</p>	<p>Alle Ressorts</p> <p>Hessisches Immobilienmanagement (HI), Hessisches Baumanagement (HBM), Arbeitssicherheitsausschüsse (ASA)</p>	<p>Daueraufgabe</p> <p>Ab sofort - im Laufe der 18. Legislaturperiode umzusetzen als Daueraufgabe</p> <p>G Z</p>
---	--	--	--	---

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>4.1.2 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Bereiche von Hochschulgebäuden und Forschungseinrichtungen</p>	<p>Bei allen Neubaumaßnahmen der Hochschulen, des Universitätsklinikums Frankfurt und der Forschungsanstalt Geisenheim ist die Barrierefreiheit entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen sicherzustellen</p> <p>Bei den durch die Hochschulen selbst realisierten Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden die Belange der Barrierefreiheit in den Planungen berücksichtigt und, wo immer möglich und mit keinem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden, in die Maßnahme integriert</p>	<p>Modernisierungen der hessischen Hochschulen in Hessen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen durch das Bauprogramm HEUREKA unterstützt durch das Konjunkturpaket II.</p> <p>www.hmwk.hessen.de Rubrik Hochschule/Nachhaltiges Hessen</p>	<p>HMWK, hbm, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen</p>	<p>Ab sofort - im Laufe der 18. Legislaturperiode umzusetzen als Daueraufgabe</p> <p>G Z</p>
<p>4.1.3 Barrierefreiheit bei Bauprojekten im Wege von Public Private Partnership-Maßnahmen (PPP-Maßnahmen)</p>	<p>Festschreibung von Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit als Bestandteil der Leistungsbeschreibung. Projektspezifische Erarbeitung dieser Mindestanforderungen mit den Schwerbehindertenvertretern und -beauftragten</p> <p>Durchsicht der vorgelegten Planung und fachliche Begleitung des Abstimmungsprozesses mit den Schwerbehindertenvertretungen</p> <p>Beteiligung im Rahmen des Vertragscontrollings in der Realisierungsphase des Projektes</p> <p>Aufnahme des Aspektes „Übergreifende Mindestanforderungen - Barrierefreiheit“ in die Funktionale Leistungsbeschreibung für PPP-Maßnahmen</p>	<p>Polizeipräsidium Südosthessen (derzeit in Planung)</p> <p>Finanzzentrum Kassel-Altmarkt in Kassel: Ein wichtiges Ziel des Projektes war es auch, Menschen mit Behinderungen den ungehinderten Zugang und die Nutzung des Gebäudes zu ermöglichen.</p> <p>www.immobilien.hessen.de/</p> <p>Rubrik: Standortmanagement/Public Private Partnership</p>	<p>Alle Ressorts, HI, hbm</p>	<p>Daueraufgabe</p> <p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
4.1.4 Barrierefreiheit bei Umbau, Instandsetzungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen	Untersuchung von Möglichkeiten der Umsetzung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden, z.B. Einbau barrierefrei gestalteter Aufzüge, Hebeplattformen und Rampen, barrierefreie Toilettenanlagen, Kontrastreiche Beschilderung, taktile Hinweise, Überwindung von unterschiedlichem Fußbodenniveau durch Rampen, Türschwellenrampen oder Hebeplattformen, Markierung von Stufen, Leitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen im Planungsprozess	Kreistagsbeschluss Gießen von 2009 eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung des HessBGG einzurichten, zu deren Aufgabe es gehört, insbesondere öffentliche Gebäude, z.B. auch Schulen zu besuchen, um die Barrierefreiheit umzusetzen. Der Arbeitsgruppe gehören Menschen mit Behinderungen sowie Vertreter/innen der AWO, des DPWV und der Lebenshilfe Gießen an	Alle Ressorts, HI	Daueraufgabe G Z
4.1.5 Barrierefreier Zugang zum Gebäude	Flächendeckende Erhebung der öffentlich zugänglichen Gebäude ohne barrierefreien Zugang		Rücklauf 2011 Auswertung 2012 HI	Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
4.2 Bewusstseinsbildung zur barrierefreien Gestaltung				
4.2.1 „Universelles Design“, „Universelles Bauen“	Auslobung eines Wettbewerbs zur Förderung der Bewusstseinsbildung zum Abbau von Barrieren auf allen gesellschaftlichen Ebenen Auszeichnung von positiven Konzepten und Projekten, die richtungweisende Lösungen anbieten		HMdF	Ab sofort Z
4.2.2 Bei der Ausbildung von Architekten und Ingenieuren ist das Thema Barrierefreiheit Studien- und Prüfungsinhalt	Erweiterung der Studien- und Prüfungsinhalte bei der Überarbeitung der entsprechenden Curricula		Land	Prozessbeginn ab sofort Z
4.2.3 Bei der Ausbildung von Handwerksberufen ist das Thema Barrierefreiheit Inhalt des Ausbildungsplanes	Bei den IHK-Ausbildungsberufen (z.B. Maurer usw.) muss die Barrierefreiheit im Ausbildungsplan festgeschrieben werden		IHK, Gewerkschaften	Z
4.2.4 Informationsverbreitung zum Thema „Barrierefreies Bauen“ für Ingenieure, Bauämter, Architekten und Verbände	Durchführung von Informationsveranstaltungen Unterstützung durch das HMWVL bei entsprechenden Informationsveranstaltungen	Fachtagung „3. Hessischer Baugipfel; Thema Zukunftsorientiertes Bauen – Demografischer Wandel als Herausforderung	HMWV, Stiftungen, Kommunen	Ab sofort Z
4.2.5 Einrichtung einer zentralen Fachstelle für Barrierefreiheit	Erarbeitung einer Checkliste für Prüfkriterien zu Barrierefreiheit Vergabe von Prüfsiegeln		HSM, LBA, Landesbehindertenbeirat	Ab sofort Z
4.2.6 Förderung einer Forschungsstelle „Universelles Design“	Schaffung eines Gremiums mit dem Ziel, eine Forschungsstelle einzurichten	Studiengang Barrierefreie Systeme, FH Frankfurt seit September 2008 www.fh-frankfurt.de/de/fachbereiche.html	Land	Umzusetzen bis Ende 2012/13 Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
4.3 Barrierefreie Kommunikation und Information				
4.3.1 Sicherstellung der Zugänglichkeitmachung öffentlich-rechtlicher Dokumente für Blinde und sehbehinderte Menschen in einer für sie wahrnehmbaren, geeigneten Form	Umsetzung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des HessBGG (HessBGGAV)	Die Finanzämter informieren die Berechtigten über die Formen der Zugänglichkeitsmachung bzw. über die geeigneten Kommunikationshilfen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bescheide in Brailleschrift und Großdruck • Bescheidübermittlung per E-Mail oder durch Datenträger 	FÄ Blindenstudienanstalt in Marburg	Dauermaßnahme G
4.3.2 Verwendung der Brailleschrift auf den Dienstausweisen der hessischen Polizei	Im Rahmen der Umstellung der Polizeidienstausweise auf Polycarbonatkartenkörper wird das Merkmal der Brailleschrift beibehalten	Bei der Einführung des Polizeidienstausweises im Scheckkartenformat zum 08.12.2011 wurde der Name Polizei in Brailleschrift aufgebracht	HMdIS	Daueraufgabe G
4.3.3 Die schrittweise Sicherstellung des barrierefreien Zugangs und die Nutzbarkeit von öffentlich zugänglichen Bereichen von öffentlichen Gebäuden auch für Menschen mit Hörbehinderungen	Berücksichtigung von Maßnahmen für Menschen mit Hörbehinderung bei Umbaumaßnahmen öffentlich zugänglicher Bereiche von öffentlichen Gebäuden Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Barrierefreiheit“ für Bauplanungs- und Durchführungsverantwortliche	Bürgerbüro Frankfurt mit mobiler Induktionsschleife Beim RP Darmstadt sollen in Sitzungsräumen vorhandene Audioanlagen durch Induktionsschleifen für Hörgeschädigte erweitert werden	Bund, Land, Kommunen, private Träger öffentlicher Einrichtungen (Unternehmen, Stiftungen, Vereine), Gesetzliche und private Krankenkassen,	Ab sofort G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
4.3.4 Schaffung barrierefrei zugänglicher und nutzbarer Intra- und Internetangebote	Anpassung der HVBIT an die technischen Standards der BITV erfolgt im Novellierungsverfahren zur HVBIT Kontinuierliche Verbesserung der Internet- und Intranetangebote des Landes Hessen hinsichtlich barrierefreier Information und Kommunikation Vorgaben für alle Redakteure von Intra- und Internetangeboten, die Barrierefreiheit beim Einstellen und Ändern von Informationen im Internet und Mitarbeiterportal zu beachten (z.B. Acronyme, Sprachwechsel im Text, Bildbeschreibung)	Bei der Gestaltung des Hessenportals wurden die Vorgaben der „Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV)“ einbezogen. Kontinuierlich wurden mit Unterstützung der BIK-Beratungsstelle Marburg (BIK = „barrierefrei informieren und kommunizieren“) und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten die Ziele der Barrierefreiheit bei der Produktentwicklung umgesetzt.	Alle Ressorts. HStK, HMIS, HZD, Hessischer Datenschutzbeauftragter, Hauptpersonalrat, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen	Die überarbeitete Hessenportallösung ist für Mitte 2013 geplant Daueraufgabe G Z
4.3.5 Sicherstellung der Kommunikation für hör- und sprachbehinderte Menschen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprechbegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren	Umsetzung der HessBGGAV Die Finanzämter informieren darüber, dass die Berechtigten die geeignete Kommunikationshilfe auswählen bzw. eine geeignete Kommunikationshilfe bereitstellen können		Alle Ressorts FÄ	Dauermaßnahme G Z
4.3.6 Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik im Studium	Barrierefreie Gestaltung von Flexnow, Stud.IP und des Zentralen Webauftritts der JLU Gießen Informations-, Beratungs- und Schulungsangebot zur Schaffung „barrierefreier Informationstechnik“ in Studium und Lehre (Anleitungen zur Erstellung barrierearmer PDF-Dokumente und Formulare) Zentrale Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (QSL)	Projekt „Barrierefreie Studieninformations- und Anmeldesysteme an der JLU“ www.uni-giessen.de/cms/Zielgruppen/barrierefreiheit	HMWK	seit Studienjahr 2008/09 bis Ende SS 2013 G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>4.3.7 Barrierefreie Angebote im öffentlichenrechtlichen und privaten Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)</p>	<p>Weiterer Ausbau von barrierefreien Angeboten im öffentlichrechtlichen und im privaten Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) und in Telemedien</p> <p>Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei den Planungen und Maßnahmen des Hessischen Rundfunks, wie z.B. Untertitelung von Fernsehprogrammen, Bildbeschreibungen für Blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen</p> <p>Die Intendantin oder der Intendant des Hessischen Rundfunks berichtet dem Rundfunkrat regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen</p> <p>Weiterer Ausbau der Einblendung von Gebärdensprach-Dolmetschern</p> <p>Prüfung durch den Hessischen Rundfunk bzgl. der Ausstrahlung von Landtagsdebatten aus dem hessischen Landtag mit Gebärdenspracheinblendung und Untertitel</p>		HStK im Hinblick auf die rundfunkrechtlichen Grundlagen, Öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten, Private Rundfunkanbieter	Ab sofort Daueraufgabe G Z
<p>4.3.8 Sicherstellung bzw. Optimierung der technischen Ausstattung für hörbehinderte Menschen im Landesdienst</p>	Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur behindertengerechten Anpassung, z.B. Telefon mit optischer Signalanzeige, Hörverstärkung über T-Spule/bluetooth-Technik, optische Alarmgeber der Haussirene, mobile Verstärkerschleifen für Konferenzräume mit Verstärker/Mikrofonanlage zur Verstärkung an geeigneten Hörgeräten, Sichtkontrolle für Telefonanlage	HLUG Dienstgebäude in 34121 Kassel, Ludwig-Mond-Sr. 33 HLUG Dienstgebäude in 65203 Wiesbaden, Rheingaustraße 186	Land	Ab sofort G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
4.3.9 Sicherstellung von Gebärdensprachkompetenz und Grundwissen zur Gehörlosenkultur in der öffentlichen Verwaltung	Erarbeitung eines Konzepts zur Errichtung einer zentralen Stelle im Landesdienst unter Beteiligung der Verbände für Menschen mit Gehörlosigkeit		Land	Ab 2012 Z
4.3.10 Erreichbarkeit der Kurzwahlnummern 110 und 112 mit mobilen Kurznachrichten. Aufbau eines Notrufnetzwerks via SMS.	In einem ersten Schritt soll für den Bereich der hessischen Polizei geprüft werden, ob eine Behelfslösung über die Einrichtung einer SMS-Kommunikationsmöglichkeit bei den Notrufabfragestellen der 7 Polizeipräsidien (neue Leitstellen) in Verbindung mit jeweils einer besonderen Rufnummer für SMS-Nachrichten sich in Notfällen als akzeptabel und praktikabel erweisen kann Weitere Prüfung von Möglichkeiten, unter den beschriebenen Randbedingungen durch Ausnutzung moderner mobiler Datengeräte eine flächendeckende - möglichst deutschlandweite - einfache und betriebssichere nonverbale mobile Notrufmöglichkeit zu schaffen		BNetzA Land	ab Dezember 2012 Z
4.3.11 Barrierefreier Zugang zu Informationen	Übersetzung von Publikationen und Informationen in Leichte Sprache und Verbreitung über barrierefreies Internet		Alle Ressorts	Daueraufgabe Z
4.3.12 Förderung der Verwendung von Leichter (verständlicher) Sprache in der behördlichen Kommunikation und in den öffentlichrechtlichen Medien	Prüfung der Erstellung einer Gemeinsamen Richtlinie zur Verwendung der Leichten Sprache Prüfung des Verweises auf die Richtlinie an geeigneter Stelle in der GGO	Übersetzungsbüro der Lebenshilfe Main-Taunus-Kreis seit 2010 www.lebenshilfe-main-taunus.de Netzwerk „Leichte Sprache“ www.leichtesprache.org	Land, Kommunen, Leistungserbringer	Ab sofort Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
4.4 Barrierefreie Mobilität				
4.4.1 Schaffung von einheitlichen technischen Standards hinsichtlich Barrierefreiheit im Nahverkehr sowie barrierefrei Gestaltung aller Haltestellen	Investitionsprogramme zwecks Anschaffung einheitlich technischer Hilfsmittel, neuer Fahrzeuge und Umbau bestehender Haltestellen	NVV: Programm 55 RMV: Programm STEP	Hessische Verkehrsverbünde (RMV, NVV & VRN)	Umzusetzen bis Ende 2018 G Z
4.4.2 Entwicklung und Umsetzung definierter Standards für barrierefreie Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum	Entwicklung, Herausgabe und Einführung des Leitfadens für unbehinderte Mobilität im Dezember 2006 Mit den entwickelten Standards übernimmt die hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung eine Vorreiterrolle in Deutschland Herausgabe Bericht „Ungehinderte Mobilität - Erfahrung und Untersuchungen“ im Juli 2010	Bauliche Ausführung von Musterprojekten	Einbeziehung hessischer Behindertenverbände, Mobilitätstrainer und kommunaler Vertreter, vertragliche Vereinbarung mit Deutschem Blindenbund	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
4.5 Barrierefreie Wohnen				
4.5.1 Selbstständiges und Unabhängiges Wohnen von Menschen mit Behinderungen	Förderung der baulichen Gestaltung von Wohnungen, damit Menschen mit Behinderungen darin einen eigenen Haushalt führen sowie selbstständig und unabhängig leben können. Die Wohngebäude und Wohnungen sollen barrierefrei erreichbar sein.	Mittelvolumen 1 Mio. Euro pro Jahr im Rahmen des Programms „Förderung des behinderungsgerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohnungseigentum“. Förderfähig sind Kosten bis zu 25.000 Euro mit einem Zuschuss von bis zu 50 Prozent der Kosten	Land, HMWVL, Kommunen	Jährliches Förderprogramm Daueraufgabe G Z
4.5.2 Ausbau der Wohnmöglichkeiten für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf	Schaffung neuer und Stärkung differenzierter ambulanter Wohnformen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf	Projekt gemeindeintegriertes Wohnen von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf der Lebenshilfe-Hessen. Fördertopf „Mietwohnungen: Altersgerecht Umbauen“ www.wibank.de/de/Foerderprogramme/BauenUndWohnen/MW-KfW-Altersgerecht-Umbauen.html Höhere Förderpauschale für rollstuhlgerechte Wohnungen bei der Förderung des Mietwohnungsbaus im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Förderung der Verbesserung der baulichen Eignung einer Wohnung für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen bei Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung.	Land, Kommunen	Ab sofort Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
4.5.3 Schaffung ausreichender Wohnangebotsmöglichkeiten	Erhebung der Daten Bestand - Bedarf Übersicht über bestehende und zu planende Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen		RP, Land, LWV	Z

4.5 Ausblick

Die Hessische Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Forschungen zum Universellen Design und zur barrierefreien Gestaltung der Umgebungsfaktoren vorangebracht werden und entsprechende Wettbewerbe zur Bewusstseinsbildung beitragen. Sie prüft darüber hinaus die Einrichtung einer zentralen „Fachstelle für Barrierefreiheit“, welche Zertifizierungen als Anreiz für barrierefreie Bauten oder Gegenstände des täglichen Gebrauchs vergeben soll.

Geplant ist zudem eine Erweiterung der Ausbildungsinhalte von baugestaltenden und -ausführenden Berufen, um dort für die Belange der allumfassenden Barrierefreiheit zu sensibilisieren. Die Landesregierung unterstützt dies

und die Weiterbildung und Anerkennung von „Sachverständigen für barrierefreies Bauen“ durch die hessischen Interessenverbände und Kammern.

Der Ausbau barrierefreien Wohnraums und betreuter Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen stellt eines der zentralen Anliegen der Hessischen Landesregierung im Bereich der Politik von und für Menschen mit Behinderungen dar. Im Sinne der Zielstellungen wird sich die Landesregierung auf allen Ebenen dafür einsetzen, dass bei der Planung, dem Auf- und Ausbau, barrierefreien und betreuten Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ein deutlicher Vorzug gegeben wird.

KAPITEL 5

Kinder und Familie

5.1 Artikel UN-BRK

Artikel 7 - Kinder mit Behinderungen



(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie



(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

5.2 Grundsatzziele

Ziel 1:

Kinder mit Behinderungen und deren Familien werden möglichst frühzeitig, wohnortnah und durch interdisziplinär arbeitende Einrichtungen unterstützt und gefördert.

Ziel 2:

Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von allen Kindern mit und ohne Behinderungen in Kinderbetreuungseinrichtungen wird gefördert.



Ziel 3:

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen werden durchgängig geschützt.

Ziel 4:

Regionale Netzwerke „Früher Hilfen“ für Kinder mit Behinderungen werden unterstützt.

Ziel 5:

Familienzentren als Knotenpunkte in einem Netzwerk der Kooperationen und Informationen auch für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien werden gefördert.

Ziel 6:

Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen landesgesetzlicher Regelungen wird konsequent weiter entwickelt.

Ziel 7:

Mütter und Väter, die Kinder mit Behinderungen betreuen, werden durch niedrigschwellige, wohnortnahe und ambulante Angebote umfassend unterstützt.

Ziel 8:

Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Partnerschaft, Elternschaft und Sexualität wird durch den Zugang zu barrierefreier Information über Familienplanung unterstützt.

5.3 Bestandsaufnahme

5.3.1 Frühförderung

Nach § 30 SGB IX in Verbindung mit der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder haben Kinder von Geburt bis zur Einschulung Anspruch auf eine sogenannte Frühförderung. Sie umfasst einerseits die ärztliche Behandlung und Heilmittel und andererseits die nichtärztliche sozialpädiatrische psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistung zur Frühdiagnostik, Behandlungsplanung und -förderung sowie die Beratung der

Eltern. In Hessen stehen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt insgesamt 42 wohnortnahe allgemeine Frühförder- und Frühberatungsstellen für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter und deren Familien zur Verfügung. Ergänzt werden diese durch insgesamt 10 Frühförderstellen (mit Außenstellen) für hör- und sehgeschädigte Kinder sowie zwei Autismus-Therapie-Institute.

Frühförderung ist dabei Teil des Gesamtsystems einer umfassenden Grundversorgung, welche auf der Grundlage interdisziplinärer Zusammenarbeit der beteiligten Fachprofessionen eine frühzeitige und umfassende Betreu-

ung sichert. Die Hessische Landesregierung fördert die Frühförderstellen im Rahmen freiwilliger Leistungen und trägt so gemeinsam mit der ergänzenden Förderung durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen seit vielen Jahren zur bundesweit anerkannten hohen Qualität der Frühförderung maßgeblich bei.

Kinder mit Behinderungen müssen möglichst frühzeitig, umfassend und interdisziplinär gefördert werden. Durch genauere diagnostische Verfahren, jedoch auch durch einen Anstieg der Zahlen so genannter entwicklungsverzögerter Kinder benötigen immer mehr Familien mit Kindern mit Behinderungen in Hessen Hilfe und Unterstützung.



Die Arbeitsstelle Frühförderung Hessen

wurde im Mai 1992 eingerichtet. Sie,

- versteht sich als Ansprechpartner für alle an Frühförderung beteiligten Fachdisziplinen, Institutionen und Familien,
- unterstützt die Weiterentwicklung der Praxis durch das Konzipieren von Weiterbildungsangeboten,
- vertritt den interdisziplinären Ansatz der hessischen Frühförderung in der Öffentlichkeit,

- und pflegt länderübergreifende Kontakte und internationale Verbindungen, um Zugang zu weiterreichenden Entwicklungen für die hessische Frühförderung zu sichern.

Seit dem Juli 2005 liegt die Trägerschaft bei der Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen in Hessen e.V.. Das Hessische Sozialministerium unterstützt die Arbeit der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen durch eine jährliche Zuwendung in Form von Projektförderung.

5.3.2 Familienunterstützende und -entlastende Dienste

In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Hessen existieren familienentlastende und -unterstützende Dienste. Sie bieten Information, Beratung, Betreuung und Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Die Betreuung wird für Einzelpersonen und Gruppen angeboten und durch das Land, die Kommunen und den LWV Hessen gefördert.

5.3.3 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz (HKiGSchG)

Das hessische Kindergesundheitsschutzgesetz leistet einen wertvollen Beitrag zur Prävention und Früherkennung bei Kindern mit möglichen Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen. Mit der Durchführung der dort niedergelegten Aufgaben ist das Hessische Kindervorsorgezentrum (HKVZ) betraut und für vier verschiedene Bereiche zuständig:

- Kindervorsorgeuntersuchungen: beinhalten die im Kindergesundheitsschutzgesetz geregelten gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, nämlich die verbindliche Teilnahme an den Kindervorsorgeuntersuchungen U 1 bis U 9 entsprechend der Kinderrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Das HKVZ überwacht die Teilnahme an den Untersuchungen U 4 bis U 9.
- NeugeborenenStoffwechsel-Screening: bei Neugeborenen wird in der 36. bis 72. Lebensstunde eine Blutuntersuchung zur rechtzeitigen Erkennung von Anzeichen für eine Stoffwechselerkrankung durchgeführt.
- Neugeborenen-Hörscreening: bei jedem in einer Klinik geborenen Kind wird in den ersten Tagen nach der Geburt eine Hörprüfung durchgeführt.
- Kindersprachtraining (KISS): soll die sprachliche Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit von Kindern möglichst ganzheitlich erfassen und als standardisiertes Verfahren dazu beitragen, Fehleinschätzungen zu vermeiden und unentdeckte Entwicklungsrückstände im Bereich Sprache aufzuzeigen.

5.3.4 Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) hat zum Ziel, dass Kinder von 0 bis 10 gleichermaßen nach ihren individuellen Voraussetzungen bestmöglich gefördert werden. Unabhängig von den jeweiligen Entwicklungsvoraussetzungen und Bedürfnissen hat jedes Kind den gleichen Anspruch darauf, in seiner Entwicklung und seinem Lernen angemessen unterstützt und gefördert zu werden: Es soll darin gestärkt werden, sich zu einer eigenver-

antwortlichen Person zu entwickeln. Zur Umsetzung des Konzepts und als Ansprechstelle für die Praxis haben die beiden Ministerien (Kultur und Soziales) eine gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz beim Hessischen Sozialministerium eingerichtet. Der BEP wird seit dem Kindergarten-/Schuljahr 2008/2009 sukzessive in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und weiteren Lernorten des Elementar- und Primarbereichs umgesetzt.

Alle Kinder erhalten eine ihrer individuellen Situation angemessene Unterstützung und Förderung. Das gemeinsame Spielen und Lernen von Kindern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird als Möglichkeit erfahren, miteinander in Kontakt zu treten. Das Kind erkennt diese Unterschiede als Bereicherung und Chance, vom anderen zu lernen. Es lernt, andere Kinder in ihrer Individualität zu sehen und zu akzeptieren. Es erwirbt die Fähigkeit, Hilfe anzubieten sowie anzunehmen. Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan stellt somit auch den Rahmen dar, um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen

5.3.5 Integration in Kindertagesstätten

Die Integration von Kindern mit Behinderung in hessischen Kindertagesstätten ist weit vorangeschritten, eine Betreuung in reinen Sondergruppen findet in Hessen seit 2002 nicht mehr statt. Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten wird durch die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ aus dem Jahr 1999 geregelt.

Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz ist ein Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege. Er stellt sicher, dass jedem Kind mit Behinderung im Kindergartenalter eine wohnortnahe Betreuung in einem Regelkindergarten zur Verfügung steht.

Dabei können die Träger der jeweiligen Einrichtungen seitens der Sozialhilfeträger sowie durch eine Pauschale des Landes Hessen eine finanzielle Förderung erhalten.

Damit ist Hessen bundesweit wegweisend, was die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Regelkindertagesstätten anbelangt. Bei entsprechenden Voraussetzungen erhält der Träger der Einrichtung eine Maßnahmenpauschale vom örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Integration eines Kindes mit Behinderungen in Höhe von derzeit 16.711 Euro pro Jahr und Platz. Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und

ohne Behinderungen erhalten die Träger eine zusätzliche Pauschale vom Land Hessen nach der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702) in Höhe von 1.540 Euro pro Kind der Altersgruppe der 3- bis 6-jährigen. Seit Anfang 2008 fördert das Land Hessen die Integration von Kindern mit Behinderungen unter drei Jahren. Sofern der örtliche Träger der Sozialhilfe die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz auch für Kinder mit Behinderungen unter drei Jahren anwendet, kann der Träger der Kindertageseinrichtung beim örtlichen Träger der Sozialhilfe die Gewährung der Maßnahmenpauschale in Höhe von 16.711 Euro zuzüglich einer zehnprozentigen Erhöhung, finanziert durch das Land Hessen, für die Aufnahme des Kindes erhalten.

Die Fortschreibung der bestehenden Rahmenvereinbarung wird von der Hessischen Landesregierung begrüßt, kann jedoch nur von den Vertragspartnern umgesetzt werden.



Familienzentren

In den hessischen Familienzentren werden bildungspolitische, gesundheitspräventive und gewaltpräventive Ansätze mit familienbezogenen Angeboten vernetzt. Sie stehen allen Familien in Hessen offen und stellen somit im Sinne

des inklusiven Ansatzes einen wichtigen Baustein auch für Kinder mit Behinderungen und ihre Familien dar. Die Hessische Landesregierung fördert die Entwicklung und den Aufbau der Familienzentren in Hessen.

5.3.6 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB)

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) soll darauf hinwirken, dass die Integration junger Menschen mit Behinderungen unter gleichen Entwicklungschancen gefördert wird. Das Land fördert die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des Haushalts.

Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag und soll allen Kindern gleiche Entwicklungschancen geben. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art, den Gegenstand, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Landesförderung zu bestimmen, dabei wird das Vorliegen einer Behinderung berücksichtigt.

5.3.7 Elternassistenz

Neben den Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gibt es auch zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Familien. So trägt das SGB IX bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages Rechnung. Trotzdem können in der Praxis Abstimmungsschwierigkeiten in Bezug auf Leistungen zur Elternassistenz zwischen den Trägern der Rehabilitation bestehen. Aus der Sicht der Hessischen Landesregierung können gemeinsam mit den kommunalen Gebietskörperschaften entwickelte Handlungsempfehlungen zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit der Leistungsträger vor Ort beitragen. Die Landesregierung setzt sich mit den Gebietskörperschaften für die Erstellung solcher Handlungsempfehlungen ein.

5.4 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
5.1 Entwicklung der Fähigkeit von Kindern mit Hörschädigung und anderen Einschränkungen zur Kommunikation	Ganzheitliche Förderung der Hör- und Sprachentwicklung und der allgemeinen Entwicklung des Kindes Umfassende Beratung der Eltern in Bezug auf die Möglichkeiten und Bedingungen zum Lernen von Hören, Lautsprache und Deutsche Gebärdensprache (DGS) im Alltag des Kindes incl. der Beratung im Hinblick auf den Einsatz von Hörtechnik Information der Erzieher/innen über die Besonderheiten von Hörschädigungen Kindern mit Taubblindheit taktile Kommunikation (Lormen usw.) anbieten Einsatz von Methoden der Unterstützten Kommunikation	Frühförderstellen an den Förderschulen für Hörgeschädigte als Kompetenzzentren Mobile Frühförderung für Kinder mit einer Hörschädigung angegliedert an den hessischen BFZ für Hörgeschädigte Stationäre Wechselgruppe an der Johannes-Vatter-Schule in Friedberg	HSM, HKM, Kommunen, LWV, Rehaträger	Ab Sofort, Daueraufgabe G
5.2 Abbau der Warteliste für Frühförderangebote Sicherung des mobilen/aufsuchenden Arbeitens von Frühförderung	Bereitstellung ausreichender Personalkapazitäten zur Gewährleistung zeitnaher individueller und behinderungsspezifischer Frühförderangebote in im Einzelfall erforderlichen Umfang	Projektförderung Land und LWV Hessen Mittel im Rahmen kommunalisierter Hilfen in Höhe von 2.263.121,79 Euro für allg. Frühförderung in 2011	Leistungsträger, Leistungserbringer, HSM, LWV	Daueraufgabe G
5.3 Sicherstellung der Interdisziplinären Frühförderung in Umsetzung der Komplexleistung gemäß SGB IX und FrühförderV	Interdisziplinäre Besetzung und Kooperation von Frühförderstellen Evaluation und wissenschaftliche Begleitung der interdisziplinären Strukturen der Hessischen Frühförderung Arbeitshilfe zur Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung in Hessen	Zielvereinbarung kommunalisierter Haushaltsmittel Abschlussbericht zur Evaluation der interdisziplinär erbrachten Komplexleistung Frühförderung in Hessen „Viele Systeme – Eine Leistung“ www.hsm.hessen.de Rubrik Familie/Kinder/ Frühförderung in Hessen	HSM, Sozialhilfeträger, Krankenkassen, Einrichtungsträger, BMAS, BMG, Kommunen	Daueraufgabe 2012 G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
5.4 50 Prozent der schulpflichtig gewordenen Kinder aus der speziellen Frühförderung besuchen die Regelschule	Verbindliche Qualitätsstandards für die spezielle Frühförderung ersetzen die derzeitigen Qualitätsmerkmale		HSM, LWV, Kommunen, Einrichtungsträger	Ab 2012 G
5.5 Die speziellen Frühförderstellen erbringen bedarfsgerechte Komplexleistungen gem. § 30 SGB IX	Die speziellen Frühförderstellen werden gem. der Vereinbarung zur Umsetzung der FrühV in Hessen als interdisziplinäre FF-Stellen anerkannt		HSM, Krankenkassen, Kommunen, LWV	2012 G
5.6 Sicherstellung der Kommunikation von Eltern mit Hör-/Sprachbehinderung mit der Kita oder Tagespflegestelle ihres Kindes	Kostenerstattung für Kommunikationshilfedienste, insbesondere Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern für Eltern mit Hör- und Sprachbehinderung bei der Kommunikation mit der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle ihres Kindes	Angebote der mobilen Frühförderung für Kinder mit einer Hörschädigung angegliedert an den hessischen Berufsförderzentren für Hörgeschädigte (BFZ) Erlass des HSM vom 4.Juli 2007 an das RP Kassel www.rp-kassel.hessen.de	HSM, RP KS,	G
5.7 Gewährleistung einer Übergangsbegleitung aus dem Elementarbereich in den schulischen Bereich	Kooperation mit Förder- und Beratungszentren durch Einbezug der Frühförderstellen und Kindertagesstätten Mitarbeit von Frühförderstellen und Kindertagesstätten in den Förderausschüssen Förderung von Beratungsangeboten zur Übergangsbegleitung von Kindern in die Schule Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule auf der Grundlage des BEP	Bildungs- und Erziehungsplan www.bep.hessen.de	HSM, HKM, Kommunen	Daueraufgabe Seit 2007/08 Umsetzung BEP G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
5.8 Ermöglichung der Kontinuität in der Beratung und Begleitung beim Übergang von Kindern aus der Frühförderung in die Schule	Kooperation der BFZs mit den Frühförderstellen zur Einschulungsbegleitung Mitwirkung der Frühförderstellen in den Förderausschüssen durch § 54 HSchG geregelt		HKM	Daueraufgabe G
5.9 Förderung des offenen Zugangs zu Frühförderangeboten durch Sicherstellung frühzeitiger Informationsvermittlung	Verankerung der Informationen zu bestehenden Frühförderangeboten bei: Geburtskliniken/ Neonatologischen Stationen, Kinderärztinnen/ Kinderärzten, Hebammen, Niedergelassenen Therapeutinnen/Therapeuten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmüttern/-vätern, Sozial-/ Gesundheitsämtern, Jugendämtern, Angebotsträgern der Kinder- und Jugendhilfe, Anbietern aus dem Bereich der Frühen Hilfen, Psychosozialen Beratungsstellen, Beratungsstellen und Treffpunkten für Familien mit jungen Kindern	Informationen auf der Homepage des HSM www.hsm.hessen.de , des Familienatlas www.familienatlas.de der Familienkarte Hessen www.familienkarte.hessen.de unter der Rubrik „Elternratgeber“ u.a.	HSM, Kommunen, Reha-Träger, Arbeitsstelle Frühförderung Hessen	Daueraufgabe G
5.10 Fachspezifische Frühförderung von der Diagnose bis zur Einschulung	Sicherstellung und Ausbau der hörgeschädigtenspezifischen Frühförderung unmittelbar nach der Diagnose im häuslichen Umfeld vom Zeitpunkt der Diagnose bis zur Einschulung		HSM, LWV, örtliche Sozialhilfeträger	G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
5.11 Sicherstellung und Weiterentwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen	Beratung von Erzieher/innen beim Übergang eines Kindes in die Einrichtung (Raumgestaltung, Hilfsmittel, etc.) Gemeinsame Planung von Unterstützungs-, Begleitungs- und Fördermöglichkeiten innerhalb der Kindertagesstätte Durchführung von Fördermaßnahmen in der Einrichtung	Angebote der Hessischen Frühförderstellen in bestehenden und bewährten Kooperationen mit Kinderbetreuungseinrichtungen Umsetzungsvereinbarung zur Frühförderverordnung - Abgabe medizinischtherapeutischer Maßnahmen in Kindertagesstätten Finanzierung der Kindertagesstätten-Fachberatung aus Landesmitteln	Kommunen	Daueraufgabe G
5.12 Sicherstellung und ggf. Ausbau des Angebots der Heilpädagogischen Kindergartenfachberatung der Frühförderstellen	Stärkung der Beratungs- und Qualifikationsangebote für Kindertageseinrichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Inklusion		Kommunen, HSM	Daueraufgabe G
5.13 Alle Kinder erhalten die für ihren Bedarf spezielle Frühförderung	In den Qualitätsstandards wird die Zuständigkeit der speziellen Frühförderstellen für alle sinnesgeschädigten Kinder festgelegt sowie für Kinder mit Autismus Vernetzung der speziellen Frühförderstellen und der Zentren für Autismus in Hessen mit örtlichen Frühförderstellen oder anderen Angeboten für Kinder in den Kreisen und Städten	Vereinbarung des LWV Hessen mit Zitronenfalter Fulda www.antoniusheim-fulda.de/	HSM, LWV, Kommunen, Frühförderstellen, Autismustherapieinstitute, Einrichtungsträger	Daueraufgabe Ab 2012 G Z
5.14 Früherkennung von Sinneschädigungen und Zugangsvermittlung an weiterführende Angebote	Absicherung und Weiterentwicklung des Neugeborenenhörscreenings (z.B. in Bezug auf Tracking-Stellen)	Neugeborenen-Hörscreening	HSM, Krankenkassen, Geburtskliniken, Fachkliniken, Pädaudiologen, Augenärzte, Kinderärzte	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
5.15 Auf- und Ausbau eines inklusiven Gesamtsystems Kinderbetreuungseinrichtungen	Begleitung der Weiterentwicklung von Kinderbetreuungseinrichtungen bei der Entwicklung zur Inklusion durch: <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsangebote • Implementierung von entsprechenden Fort- und Weiterbildungskonzepten • Unterstützung und Organisation von Fachveranstaltungen • Erarbeitung kommunaler Aktions- und Umsetzungspläne 	Bildungs- und Erziehungsplan Hessen www.bep.hessen.de/	HSM, Kommunen, Kitaträger	Ab sofort Daueraufgabe G Z
5.16 Sicherstellung von guten Umgebungsbedingungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung	Beachtung der DIN 18041 Gute Raumakustik in Aufenthaltsräumen. Dadurch soll der Geräuschpegel und die Nachhallzeit gesenkt werden Maßnahmen zur Reduzierung des Störschalls (rückende Stühle usw.) Gute Beleuchtung in den Aufenthaltsräumen Geeignete Sitzordnung wegen erforderlichem Blickkontakt Zusätzliche ruhige Aufenthaltsräume Kontrastreiche Raumgestaltung Für Kinder mit Taubblindheit ergänzend taktile Orientierungspunkte vorsehen Körperbehindertengerechte sanitäre Anlagen Nutzung von visuellen und kinästhetischen Orientierungselementen	Kompetenzzentren der verschiedenen Förderschulen Beratung von Kitas durch allgemeine und spezielle Frühförderstellen	HMWWL, Kommunen, alle Bauträger von entsprechenden Einrichtungen	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
5.17 Verbesserung der Lebensbedingungen von Eltern behinderter Kinder	Sicherung und Ausbau der familienentlastenden Dienste (FED)		Land, LWV, Kommunen	Daueraufgabe G Z
5.18 Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation mit Frühförderstellen	Finanzierung insbesondere von Gebärdendolmetschern sowie Brailleschrift, technischen Hilfsmittel, leichter Sprache, Lormensprache etc.	Angebote der mobilen und stationären Frühförderung für Kinder mit einer Hörschädigung angegliedert an den hessischen BFZ für Hörschädigte	HSM, LWV, Kommunen, Förderschulen als Kompetenzzentrum, Krankenkassen	Daueraufgabe G Z
5.19 Aufbau eines Netzwerkes Früher Hilfen unter Einbezug der vorhandenen Systeme (Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe, Gesundheitssystem) und bestehende Angebote	Verstärkte Vernetzung bestehender Systeme und Nutzung von Synergien Auf- und Ausbau von Kooperationen zwischen Angeboten der Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem Klärung von Zuständigkeiten	Broschüre Auflistung „Frühe Hilfen - Angebote und Projekte in Hessen“ der Arbeitsstelle Frühförderung Hessen	HSM, HKM, GKV, Kommunen	Daueraufgabe G Z
5.20 Verbesserung der Unterstützung durch Assistenz/ Integrationskräfte in Schule, Ausbildung und Studium	Ausbau der Versorgung mit Assistenten Feststellung/Erhebung der Bedarfe und nicht abgedeckter Bedarfe (Dokumentation) Erstellung von Aufgaben- und Kompetenzprofilen für LaienhelferInnen und fachqualifizierte AssistentInnen (Messkriterien entwickeln) Entwicklung konzeptioneller Grundlagen“	Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung e.V. in Gießen mit der Aufgabe Integrationshelfern bereitzustellen im Landkreis Gießen und Wetterau. www.vfimb.de/	Kommunen, Land	Ab sofort Daueraufgabe G Z
5.21 Wohnortnahe Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder	Unterstützung durch mobile Angebote der Frühförderstellen in den Familien und/ oder im Kindergarten	Überregionale Angebote der Frühförderung für hör- und sehgeschädigte Kinder	Sozialhilfeträger, HSM, LWV Hessen, HKM	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
5.22 Unterstützung bei der weiteren Umsetzung von Kinderrechten in teilstationären und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	Erstellung von Präventionskonzepten Sicherung struktureller Mindestvoraussetzungen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einrichtungen	Fortbildungsreihe von Profamilia Beobachtungs- und Bewertungsinstrument zur Risiko- und Gefahreinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der Forschungsgruppe Petra	Bund, Land, HSM	Daueraufgabe Z
5.23 Verbesserung des Personalschlüssels in der Frühförderung für hör- und sehgeschädigte Kinder sowie für Kinder mit Autismus	Aufstockung der Mittel der originär zuständigen Leistungsträger, des LWV und des Landes	Projektförderung Land und LWV Leistungen für Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder und Kinder mit Autismus 2011: insg. 1.090.000 Euro	Leistungsträger, Leistungserbringer, HSM, LWV	Daueraufgabe Z
5.24 Stärkung der Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern	Schaffung von Angeboten auf Beratung für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf und ihrer Eltern Verbesserung der Beratungssituation in der Schwangerschaft von Müttern mit Behinderungen. Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schwangerschaftskonfliktberatung		HKM, HSM, Kommunen	Ab sofort Z
5.25 Sicherstellung und Weiterentwicklung der bestehenden Integrationsrahmenbedingungen für Kinder mit Behinderungen in Kinderbetreuungseinrichtungen	Fortschreibung der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz	Stadt Frankfurt mit Integrationsmöglichkeiten sowohl im Krippen- wie im Hortbereich (Bsp. Mainkrokodile, Lebenshilfe) www.mainkrokodile.de/ www.lebenshilfe-ffm.de/ Integrative Krabbelgruppe in der Helen-Keller Kindertagesstätte in Gießen der Lebenshilfe Gießen www.lebenshilfe-giessen.de/	KSpV, LIGA	Ab sofort Daueraufgabe Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
5.26 Ausbau der Frühförderstellen in Funktion der „offenen Anlaufstellen“	Förderung von „offenen Anlaufstellen“ durch Land, LWV Hessen, Krankenkassen und Sozialhilfeträger		Krankenkassen, Sozialhilfeträger ergänzend HSM, LWV	Ab sofort Z
5.27 Familienzentren zur Vernetzung von Kindertagesstätten mit Fachdiensten	Aufbau von Familienzentren als Grundlage der Entwicklung einer ganzheitlichen familienbezogenen Infrastruktur	Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen StAnz. 2011, S. 1180	Kommunen, HSM	Ab sofort Daueraufgabe Z
5.28 Verankerung inklusionspädagogischen Wissens in der Ausbildung der Erzieher/innen und Lehrer/innen	Anpassung bestehender Ausbildungsrichtlinien und Studieninhalte	Fachschule für Erziehung der Lebenshilfe Hessen Standort Hochheim www.lebenshilfehessen.de/ Rubrik Fachschulen Berufsbegleitender Studiengang der Hochschule Fulda: „Frühkindliche inklusive Bildung (B.A.); www.fruehkindliche-inklusive-bildung.de/	HKM, HMWK	Ab sofort Daueraufgabe Z
5.29 Weiterentwicklung der spezialisierten Frühförderangebote und Hilfen in der Schule für Kinder und Jugendliche mit Autismus	Ausbau der Autismustherapie-Zentren in Bezug auf regionale Angebote Installieren eines Netzwerkes „Autismus“ Aufbau einer gemeinsamen Homepage Ausbau der Fachberatung in Kindertagesstätten und Schulen Vernetzung mit allgemeinen und sinnesspezifischen Frühförderstellen	Netzwerk Autismus Nordrhein-Nanohessen NANO	HSM, LWV, Sozialhilfeträger	Z

5.5 Ausblick

Die Hessische Landesregierung setzt sich im Bereich *Kinder und Jugendliche* für die konsequente Weiterentwicklung in folgenden Bereichen ein:

- Ausbau des interdisziplinären Netzwerks früher Hilfen,
- Sicherstellung ausreichenden und fachlich qualifizierten Personals als Grundlage frühzeitiger und fachlich übergreifender Förderung von Kindern mit Behinderungen,
- Trägerübergreifende Planung und Abstimmung von Angeboten für Familien und Kinder mit Behinderungen,
- Sicherstellung der Familienunterstützenden Dienste zur Stärkung der Elternschaft von Eltern in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen,
- und Initiierung und Durchführung von Informations- und Aufklärungskampagnen für Menschen mit Behinderungen zu den Themen Partnerschaft und Elternschaft.

KAPITEL 6

Schule und Bildung

6.1 Artikel UN-BRK

Artikel 24 - Bildung



(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a)** die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b)** Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c)** Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a)** Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulun-

terricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

- b)** Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c)** angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d)** Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e)** in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a)** erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und

alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

- b)** erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c)** stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die

in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

6.2 Präambel

Mit Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, das Recht auf Teilhabe im allgemeinen Bildungssystem zu verwirklichen. In Artikel 24 setzten sich die unterzeichnenden Vertragsstaaten das Ziel, Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Das Hessische Kultusministerium sieht sich in der Verantwortung, die dort festgelegten Grundrechte im Bereich der schulischen Bildung umzusetzen. Jedes Kind soll seinen op-

timalen persönlichen Lernort finden. Diesem Grundsatz sind auch alle Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde und der Schule vor Ort verpflichtet. Das Wohl des Kindes hat bei allen Entscheidungen Vorrang, so wie es in Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist. Die Transformation der UN-Behindertenrechtskonvention durch den Landesgesetzgeber erfolgt durch das neue Hessische Schulgesetz, das am 1. August 2011 in Kraft getreten ist.

Mit dem Landtagsbeschluss vom 2. Dezember 2009 zur Erstellung eines Aktionsplans wird die Hessische Landesregierung unter anderem aufgefordert, „die inklusive Beschulung

unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu fördern“. Mit dem Aktionsplan sollen unter Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungen Maßnahmen beschrieben werden, die geeignet sind, die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen voranzutreiben. Die Vorstellungen der Betroffenen- und Berufsverbände zur Gestaltung der Inklusion in der schulischen Bildung sind für das Hessische Kultusministerium wichtige Gradmesser bei der Umsetzung dieses gesamtgesellschaftlichen Vorhabens. Die Vielfalt der Forderungen bildet die Wünsche der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ab. Aufgabe des Hessischen Kultusministeriums ist es jedoch, der Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler wie auch für alle Lehrerinnen und Lehrer gerecht zu werden und die Qualität schulischer Bildung in ihrer Gesamtheit zu garantieren und weiterzuentwickeln.

Mit der Novellierung des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB), die die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben regelt, wird der rechtliche Rahmen geschaffen, um im Feld der schulischen Bildung die Erhöhung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigten zu ermöglichen. So wird grundsätzlich jedes schulpflichtige Kind in der zuständigen allgemeinen Schule angemeldet. Nach wie vor können Eltern aber auch zukünftig direkt bei der Einschulung den

Besuch einer spezifischen Förderschule wählen – den entsprechenden Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorausgesetzt.

Ziel aller Bemühungen ist es, die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Der Abbau einstellungs- und umweltbedingter Barrieren bleibt ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, bei dem der Schule eine wichtige Verantwortung zukommt. Vor allem gilt es, in der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft das Bewusstsein für die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Vielfach wird der Haushaltsvorbehalt im Hessischen Schulgesetz hinsichtlich des Angebotes an inklusivem Unterricht von den Verbänden kritisiert. Die Hessische Landesregierung setzt in ihrer Haushaltsplanung die in der Hessischen Verfassung verankerte Schuldenbremse um. Vor diesem Hintergrund kann der Haushaltsvorbehalt im Hessischen Schulgesetz nicht zurückgenommen werden. Deshalb werden zunächst ausgewählte allgemeine Schulen zu Schwerpunktschulen mit inklusivem Unterricht ausgebaut, die über qualifiziertes Personal, die nötige bauliche Gestaltung und die angemessene Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln verfügen. Gleichzeitig werden bereits gut ausgebaute Systeme sonderpädagogischer Unterstützung an der allgemeinen Schule weiterentwickelt. Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit der Beratungs- und Förderzentren, der dezentralen Erziehungshilfe sowie der Sprachheilambulanz fließen in neue Strukturen ein.

Eine weitere Forderung der Verbände ist die Bündelung der Ressourcen der sonderpädagogischen Förderung und die barrierefreie Gestaltung der Schulgebäude. In diesem Zusammenhang werden gemeinsam mit den kommunalen Beteiligten – angepasst an die regionalen Voraussetzungen und Bedingungen – Konzepte entwickelt, mit denen die sonderpädagogische

Förderung und die inklusive Beschulung organisiert und sichergestellt werden kann. Dazu führt das Kultusministerium in allen hessischen Regionen den Dialog mit den Schulträgern, den Jugendhilfeträgern und den Trägern der Sozialhilfe sowie mit den Wohlfahrtsverbänden zur Schulentwicklung im Sinne des Ausbaus des inklusiven Unterrichts.



Inklusiver Unterricht

In Hessen gibt es seit über 20 Jahren Gemeinsamen Unterricht und präventive Arbeit durch die Beratungs- und Förderzentren. Diese Erfahrungen fließen in die Gestaltung des inklusiven Unterrichts ein. Inklusiver Unterricht bedeutet einerseits, dass Etikettierung und Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern durch vorbeugende und ambulante Förderung in der allge-

meinen Schule vermieden wird. Andererseits lernen auch Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Beeinträchtigungen und Behinderungen im inklusiven Unterricht und werden individuell gefördert. Ziel des inklusiven Unterrichts ist neben dem gemeinsamen Lernen der individuelle Kompetenzerwerb, der die Teilhabe in der Gesellschaft möglich macht.

Das Hessische Kultusministerium nimmt die Forderungen und Anliegen der gesellschaftlichen Gruppen und Verbände im Zusammenhang mit der Verwirklichung der UN-BRK sehr ernst. In weiten Teilen decken diese sich mit den laufenden Maßnahmen und Entwicklungsvorhaben des Hessischen Kultusministeriums

auf dem Weg zur Inklusion. Das Hessische Kultusministerium setzt sich auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes und der Koalitionsvereinbarung im Bereich „Schulische Bildung“ für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention folgende Ziele:



6.3 Grundsatzziele

Ziel 1:

Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an Grundschulen und weiterführenden Schulen wird erhöht. (Koalitionsvereinbarung vom 10.02.2009, Punkt 16) Im Gegenzug wird die Förderschulbesuchsquote in den nächsten Jahren von 4,31 % auf 4 % abgesenkt (s. Gliederungspunkt „Inklusiver Unterricht/Individuelle Förderung“).

Ziel 2:

Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität berücksichtigt die Förderung von Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Die Wirksamkeit inklusiver Bildung wird evaluiert (s. Gliederungspunkt „Qualitätsentwicklung“).

Ziel 3:

Zwei „Modellregionen Inklusive Bildung“ werden ausgewiesen. Diese Schulträgerbereiche zeichnen sich dadurch aus, dass inklusive Angebote für jeden Förderschwerpunkt in jeder Schulform vorgehalten werden. Darüber hinaus wird mindestens ein stationäres System sonderpädagogischer Förderung aufgelöst. (s. Gliederungspunkt „Schulentwicklung“).

Ziel 4:

In jeder Region stehen Ansprechpartner für Eltern hinsichtlich der inklusiven Beschulung ihrer Kinder und für Schulen zur Beratung und Unterstützung bei der inklusiven Schulentwicklung zur Verfügung (s. Gliederungspunkt „Beratung“).

Ziel 5

Lehrerressourcen für „Sonderpädagogische Förderung“ werden optimal genutzt (s. Gliederungspunkt „Inklusiver Unterricht/Individuelle Förderung“). Das heißt:

- Bündelung sonderpädagogischer Ressourcen und Fördersysteme,
- Öffnung und weitgehende Beibehaltung der Förderschulressourcen auch für die allgemeine Schule.

Ziel 6:

Förderschulen verlagern ihre Angebote schrittweise unter das Dach der allgemeinen Schule zur wohnortnahen inklusiven Beschulung (s. Gliederungspunkt „Inklusiver Unterricht/Individuelle Förderung“). Sonderpädagogische Kompetenzen werden schrittweise an die allgemeine Schule verlagert, hochwertiger Unterricht wird gesichert durch

- ambulante und präventive Maßnahmen
- inklusiven Unterricht
- Schwerpunktschulen
- Kooperationsklassen

Ziel 7:

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen erreichen den bestmöglichen Abschluss durch hochwertigen Unterricht in der inklusiven Beschulung (s. Gliederungspunkt „Inklusiver Unterricht/Individuelle Förderung“).

Ziel 8:

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sind auf die Teilhabe am Berufs- und Arbeitsleben vorbereitet sowie zur selbstständigen Lebensgestaltung befähigt (s. Gliederungspunkte „Inklusiver Unterricht/In-

dividuelle Förderung“ und „Übergang Schule – Beruf/Arbeit“).

Ziel 9:

Maßnahmen zur Steigerung des Bewusstseins für die Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen werden im Schulprogramm verankert (s. Gliederungspunkt „Bewusstseinsbildung“).

Ziel 10:

Inklusive Bildung ist fester Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Lehrämter und pädagogischen Mitarbeiter. Es bestehen Angebote zur Qualifikation von Schulleitungen aller Schulformen zur Entwicklung inklusiver Strukturen an allgemeinen Schulen (s. Gliederungspunkt „Aus-, Fort- und Weiterbildung“).

In der Übersicht/Matrix Ziffer 6.3 „Konkrete Ziele und Maßnahmen“ werden die den Globalzielen entsprechenden Teilziele und Maßnahmen zu deren nachhaltiger und langfristiger Umsetzung dezidiert aufgezeigt.

6.4 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.1 Gesetzlicher Rahmen				
6.1.1 Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die an der allgemeinen Schule unterrichtet werden, wird erhöht	Gesetzliche Grundlage für inklusiven Unterricht ist durch das Hessische Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679) geschaffen worden Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB) regelt die Umsetzung des HSchG in Bezug auf sonderpädagogische Förderung und Unterstützung an der allgemeinen Schule	Im Schuljahr 2010/11 wurden 4.363 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule unterrichtet	HKM	2011/2012, danach sukzessive Umsetzung Veröffentlichung 6/2012 G Z
6.1.2 Inklusion ist gesetzlich als Regel verankert	Die Eltern melden ihre Kinder an der allgemeinen Schule an . Die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nehmen am inklusiven Unterricht der allgemeinen Schule teil, wenn die räumlich-sächlichen und personellen Möglichkeiten sowie die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen. Die Eltern können bei der Anmeldung an der allgemeinen Schule die Aufnahme in eine Förderschule beantragen. (§ 54 Abs.1, 4 HSchG)		HKM	mit In-Kraft-Treten des HSchG am 01.08.2011 G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.1.3 Ressourcen und Mittel des Landes, der Kommunen und/oder Dritter zur Gestaltung von Schule werden gebündelt	Durch den § 157 Mischfinanzierung des neuen HSchG werden Kooperationen zwischen Schulen, Schulträgern und Dritten ermöglicht	Zentrum für Erziehungshilfe in Frankfurt am Main Mischfinanzierung der Personalressourcen Sozialpädagogische Kräfte / Lehrkräfte	HKM, Staatliche Schulämter, Schulträger, Sozial- und Jugendhilfeträger	mit In-Kraft-Treten des neuen HSchG G Z
6.1.4 Ressourcen und Mittel des Landes zur Gestaltung von Schule werden gebündelt	Das Projekt „ selbstständige Schule “ mit der Möglichkeit der Selbstverwaltung des großen Schulbudgets durch die Schulen	Das kleine Schulbudget wurde bereits zum Haushaltsjahr 2011 eingeführt und von 50 Prozent aller Schulen beantragt. Das große Schulbudget wird zum Haushaltsjahr 2012 für die am Pilotprojekt teilnehmenden 80 Schulen in Hessen eingeführt	HKM	seit dem Haushaltsjahr 2011 ab dem Haushaltsjahr 2012 G Z
6.2 Projektsteuerung				
6.2.1 Inklusion ist gemeinsame Aufgabe der schulfachlichen Referate des HKM	Regelmäßiger Austausch der Leiter/innen der schulfachlichen Referate, der Lehrerbildung, der beruflichen Bildung Benachteiligter, individuelle Förderung, kulturelle Bildung, Schulsport, Lebenslanges Lernen, Personalentwicklung/ Führungsakademie, Ganztagschule in der Steuergruppe des Hessischen Kultusministeriums	Vierteljährliche Sitzungen der Steuergruppe Inklusion des HKM seit dem Schuljahr 2009/10	HKM	Schuljahr 2009/2010 bis Schuljahr 2013/2014 G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.3 Schulentwicklung				
6.3.1 Die Umsetzung der UN-BRK unter Einbeziehung der Schulträger und der Jugendhilfe wird geplant	Das Projektbüro Inklusion des HKM führt eine Bestandsaufnahme in den Regionen durch Der Bestandsaufnahme folgen Gespräche mit allen Schulträgern zur Schulentwicklungsplanung, um Entwicklungsbedarfe aufzuzeigen und das Genehmigungsverfahren von Schulentwicklungsplänen im Teilbereich Sonderpädagogische Förderung und unter Berücksichtigung der UN-BRK zu begleiten	Regionale Projekte wie z.B. das beantragte Pilotprojekt Inklusion des Hochtaunuskreises www.hochtaunuskreis.de	HKM, Projektbüro Inklusion, Staatliche Schulämter, Schulträger	Schuljahr 2010/2011 bis Schuljahr 2013/2014 G Z
6.3.2 Sonderpädagogische Ressourcen werden in die Regelschule überführt	An einer Schule im Förderschwerpunkt Lernen werden keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen. Die freiwerdenden Ressourcen werden sukzessive an die Regelschulen für Inklusiven Unterricht (Prävention und Inklusive Beschulung) übertragen	Modellregion Wiesbaden	HKM, Staatliches Schulamt, Schulträger Wiesbaden	ab 2013/14 G Z
6.4 Qualitätsentwicklung				
6.4.1 Die Umsetzung von Standards für eine inklusive Schule in den Schulen wird evaluiert	Standards zur Externen Evaluation der Beratungs- und Förderzentren werden weiterentwickelt Erste Ergebnisse der BFZ Evaluationen 2011 werden ausgewertet und führen zu einer Weiterentwicklung der Evaluation der ambulanten schulischen Unterstützungsmaßnahmen		Institut für Qualitätsentwicklung in Kooperation mit HKM/ Referat II.3.	ab 2012 G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.4.2 Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität wird transparent genutzt	Ausschärfung des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (Fassung Dezember 2011) um Aspekte inklusiver Schul- und Unterrichtsgestaltung Erstellung einer „Checkliste Inklusion“ auf Grundlage des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität zur Selbsteinschätzung/Standortbestimmung der Schulentwicklung hinsichtlich Inklusion	Erprobung an ausgewählten Schulen	Institut für Qualitätsentwicklung in Kooperation mit Projektbüro Inklusion	Februar 2012 G Z
6.4.3 Die Umsetzung von Standards für eine inklusive Schule in den Schulen wird evaluiert	Die Berücksichtigung inklusiver Aspekte innerhalb der Schulinspektion wird geprüft Auf der Basis der priorisierten Kriterien, der aktualisierten Version HRS und gültigen schulrechtlichen Grundlagen werden Vorschläge zur stärkeren Berücksichtigung von Inklusion innerhalb der Schulinspektion erarbeitet		Institut für Qualitätsentwicklung in Kooperation mit Projektbüro Inklusion	Bis Schuljahr. 2012/2013 G Z
6.4.4 Standards von Ganztagschule, die inklusive Aspekte betreffen, werden umgesetzt	Entwicklung der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen inklusive eines Qualitätsrahmens Ganztagschule, Übereinstimmung wesentlicher Kriterien mit Kriterien inklusiver Schule (z.B. Umgang mit Heterogenität, Kompetenzorientiertes Lernen, Rhythmisierung des Lernens) Anwendung der Standards bei der Aufnahme von Schulen in das Ganztagsprogramm	Im Schuljahr 2012/13 werden 850 Schulen im Ganztagsprogramm sein	HKM	fortlaufend G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.4.5 Die Umsetzung von Standards für eine inklusive Schule in den Schulen wird evaluiert	Instrumente der Schulinspektion werden evaluiert und angepasst		Institut für Qualitätsentwicklung	Bis Schj. 2013/2014 Z
6.4.6 Standards für hochwertigen Unterricht für Schülerinnen und Schüler in allen Förderschwerpunkten sind entwickelt	Entwicklung von Qualitätsstandards der sonderpädagogischen Förderung für jeden Förderschwerpunkt, die in einer Richtlinie zusammengefasst werden und insbesondere für die allgemeine Schule als Arbeitshilfe dienen sollen. Besondere Berücksichtigung der Bereiche der praktischen Lebensbewältigung, wie z.B. Orientierung und Mobilität, Verwenden von Hilfsmittel etc.		HKM, Fachexperten des HKM	geplant zum Schuljahr 2014/15 Z
6.5 Beratung				
6.5.1 Die allgemeine Schule wird bei der Förderung ihrer heterogenen Schülerschaft sowie bei der Stärkung ihrer Haltekraft unterstützt	Regionale Beratungs- und Förderzentren (BFZ) arbeiten nachfrageorientiert mit allgemeinen Schulen zusammen. Sie unterstützen die Schulen bei Diagnose, Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern i. d. R. in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprachheilpädagogik und emotionale und soziale Entwicklung. Regionale BFZ sind für die Bereitstellung sonderpädagogischen Expertise in der allgemeine Schule zuständig. Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern können die spezifische Beratung und Unterstützung entsprechend ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erhalten. Auch Lehrkräfte erhalten die entsprechende Beratung und Unterstützung vom BFZ	104 regionale Beratungs- und Förderzentren im Schuljahr 2010/11 Georg-Büchner-Schule Dreieich-Sprendlingen Abteilung an der Wollenbergschule (IGS) in Wetter	HKM, Staatliche Schulämter, Beratungs- und Förderzentren	seit ca. 20 Jahren G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>6.5.2 Die allgemeine Schule wird bei der Förderung ihrer heterogenen Schülerschaft sowie bei der Stärkung ihrer Haltekraft unterstützt</p>	<p>Die Beratungs- und Förderzentren laut § 51 des Hessischen Schulgesetzes unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und der inklusiven Beschulung. Dabei kooperieren sie mit vorschulischen Einrichtungen, der Frühförderung, ärztlichen und therapeutischen Diensten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie mit der Jugendhilfe</p> <p>Beratungs- und Förderangebote zur Vermittlung von didaktischen und methodischen Kompetenzen für allgemeine Schulen zu Lernmethodik und Grundlagen des Lernens unter Berücksichtigung von behinderungsbedingten Einschränkungen, Orientierung und Mobilität sowie Kommunikationstechniken</p>		HKM	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>6.5.3 Die allgemeine Schule wird bei der Förderung ihrer heterogenen Schülerschaft sowie bei der Stärkung ihrer Haltekraft unterstützt</p>	<p>Überregionale Beratungs- und Förderzentren (BFZ) unterstützen die allgemeine Schule in der Diagnostik und Förderung von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung</p> <p>Sie stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler in den genannten Förderschwerpunkten bei der Beschulung in der allgemeinen Schule mit geeigneten Hilfsmitteln ausgestattet sind, beraten die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und/oder sind mit Förderschullehrerstunden in der allgemeinen Schule eingesetzt</p> <p>Die überregionalen BFZ sind für die Bereitstellung der sonderpädagogischen Expertise in der allgemeinen Schule zuständig</p>	<p>Überregionale Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen z.B. Johann-Peter-Schäfer Schule Friedberg www.blindenschule-friedberg.de,</p> <p>Hören z.B. Freiherr-von-Schütz Schule Bad Camberg www.freiherr-von-schuetz-schule.de,</p> <p>körperliche und motorische Entwicklung z.B. Alexander-Schmorell-Schule Kassel www.alexander-schmorell-schule.de</p>	<p>HKM, Staatliche Schulämter, Beratungs- und Förderzentren</p>	<p>seit ca. 20 Jahren</p> <p>G Z</p>
<p>6.5.4 Es bestehen Beratungs- und Informationsangebote für allgemeine Schulen zum Themengebiet Inklusion und inklusive Beschulung in den Regionen</p>	<p>Seit dem Schuljahr 2010/11 sind in allen Staatlichen Schulämtern Fachberaterinnen und Fachberater Inklusion mit einer halben Stelle benannt, die in enger Kooperation mit dem Projektbüro Inklusion des HKM Schulleitungen als kompetente Ansprechpartner in Fragen der Schul- und Organisationsentwicklung, Schulorganisation, möglicher Unterstützungssysteme, Bilanzierung und Einsatz der Ressourcen zur Verfügung stehen. Sie arbeiten vernetzt mit anderen Beratungsressourcen (Schulentwicklungsberatung, Fachberatung Fortbildung) zusammen</p>	<p>Beteiligung am Projekt „Entwicklung der Region Hochheim am Main zu einer inklusiven Modellregion“ ab April 2011</p> <p>Verbundveranstaltung zum Thema inklusive Schritte (Schillerschule, BFZ-Pfungstadt Darmstadt-Dieburg)</p> <p>Pädagogischer Tag in der Albert-Schweitzer-Schule Viernheim Juni 2011</p>	<p>HKM, Projektbüro Inklusion, Staatliche Schulämter, Fachberaterinnen und Fachberater Inklusion</p>	<p>Ab Schuljahr 2010/11</p> <p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.5.5 Es bestehen Beratungs- und Informationsangebote für allgemeine Schulen zum Themengebiet Inklusion und Schulentwicklung in den Regionen	Kooperationsangebote von Schulentwicklungsberater/innen und Fachberater/innen Inklusion werden entwickelt und erprobt	SSA Marburg SSA Lahn-Dill-Limburg-Weilburg	HKM	Ab Schuljahr 2011 G Z
6.5.6 Maßgebliche Aspekte von Schulentwicklung werden zusammengeführt. Es bestehen Beratungsangebote zum Themengebiet Inklusion und ganztätiges Lernen	Entwicklung gemeinsamer Fortbildungs-/ Beratungsangebote durch die Serviceagentur „Ganztätig Lernen“ und das Projektbüro Inklusion/Fachberatung Inklusion	Serviceagentur Ganztätig Lernen Kassel und Fachberatung Inklusion Kassel	HKM	fortlaufend G Z
6.6 Inklusiver Unterricht / Individuelle Förderung				
6.6.1 Die Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Unterricht der beruflichen Schulen wird ermöglicht	Entwicklung einer gemeinsamen Empfehlung der KMK zur inklusiven Bildung von Jugendlichen mit Behinderungen in beruflichen Schulen . Das Hessische Kultusministerium, Abteilung III, ist an der Entwicklung der KMK Empfehlungen zur inklusiven Bildung von Jugendlichen mit Behinderungen in beruflichen Schulen beteiligt	Adhoc-AG der KMK, regelmäßige Sitzungen, Einladungen durch KMK	HKM	2011/12 G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>6.6.2 Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die an der allgemeinen Schule unterrichtet werden, wird erhöht. Der inklusive Unterricht (vormals gemeinsamer Unterricht) wird ausgebaut.</p>	<p>Ausbau des inklusiven Unterrichts (vormals gemeinsamer Unterricht) für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p> <p>Die Arbeit von Lehrkräften verschiedener Schulformen im gemeinsamen Unterricht bildet die Basis für den Ausbau der inklusiven Beschulung</p>	<p>Anzahl der Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an Schulen in staatlicher Trägerschaft mit Gemeinsamen Unterricht im Schuljahr 2010/11:</p> <p>559 an Grundschulen</p> <p>80 in Förderstufen</p> <p>120 an Schulen mit dem Bildungsgang Hauptschule</p> <p>109 an Schulen mit dem Bildungsgang Realschule</p> <p>55 an Schulen mit dem Bildungsgang Gymnasium</p> <p>67 an Schulformübergreifenden Gesamtschulen</p>	<p>HKM</p>	<p>Daueraufgabe</p> <p>G Z</p>
<p>6.6.3 Die allgemeine Schule hat Vorkehrungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen getroffen</p>	<p>Etablierung von Schwerpunktschulen (nach §§ 145, Abs. 2 HSchG), um inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sehen und Hören anzubieten und Peergrupperfahrung zu ermöglichen. Das heißt: behinderungsspezifische sächlich-räumliche Ausstattung, bauliche Ertüchtigung, didaktisch-methodische und organisatorische Konzeption</p>	<p>Schulträger Wiesbaden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktschulen Hören für alle Schulformen sind benannt. • Schwerpunktschulen Sehen werden im Schuljahr 2012/13 für alle Schulformen erfasst 	<p>HKM Staatliche Schulämter, Schulträger</p>	<p>Daueraufgabe</p> <p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.6.4 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Unterricht der allgemeinen Schulen wird ermöglicht	Fortsetzung der Kooperation von verschiedenen Professionen (Lehrkräfte der allgemeinen Schule und der Förderschullehrkräfte, Integrationshelfer), um die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sicherzustellen	Ernst-Reuter-Schule II Frankfurt, (IGS) Wollenbergschule Wetter, (IGS)	HKM	Daueraufgabe G Z
6.6.5 Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen in der Grundschule werden gestaltet und ausgebaut	Weiterentwicklung der Programme: <ul style="list-style-type: none"> • Flexibler Schulanfang • Vorlaufkurse • Schulverbünde • Gestaltung der Übergänge im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplans 	Römerstadtschule Frankfurt www.schulserver.hessen.de/frankfurt/roemerstadt/index.html Ackermannschule www.ackermannschule-frankfurt.de/ und Bürgermeister-Grimm-Schule Frankfurt www.bg-schule.de	HKM	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>6.6.6 Kooperationen von allgemeiner Schule und Förderschule werden gestärkt</p>	<p>Kooperationsklassen und kooperative Angebote nach § 51 Abs. 2 Satz 2 des neuen HSchG nutzen die örtliche Nähe für gemeinsame Unterrichts- und Schulprojekte. Der Schulträger legt im Schulentwicklungsplan (§145 HSchG) die voraussichtlich dem öffentlichen Bedürfnis entsprechende Anzahl und die Standorte der Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen fest. Kooperative Angebote sind Maßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler, die zwischen den beteiligten Schulen abgestimmt werden. Kooperationsklassen oder kooperative Angebote sind insbesondere für die Förderschwerpunkte Lernen oder geistige Entwicklung zu entwickeln. In der Sekundarstufe I dienen sie der Rückführung von Schülergruppen in die allgemeine Schule. (§19 VOSB)</p>	<p>Schulentwicklungsprojekt „Einstieg in ein inklusives Schulangebot mit Blick auf Schüler/innen mit praktischer Bildbarkeit“ Schillerschule Groß-Gerau (Grundschule) und Helen-Keller-Schule (Förderschule) Landkreis Groß-Gerau, Rüsselsheim</p> <p>Mühltschule und Gutenbergschule in Darmstadt</p> <p>Wiedbachschule und Janusz-Korczak-Schule in Bad Schwalbach</p> <p>Seebergschule und Felsenmeerschule Reichenbach</p> <p>Berufsorientierung an der Ernst-Reuter-Schule II, Frankfurt (Kooperation ERS II, Viktor-Frankl-Schule, Mosaikschule, Mikadoschule)</p>	<p>HKM, Staatliche Schulämter, Schulträger</p>	<p>Daueraufgabe G Z</p>
<p>6.6.7 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen wird ganz-tägiges Lernen ermöglicht</p>	<p>Das Land Hessen unterstützt Schulen mit Ganztagsangeboten durch zusätzliche Personalausstattung</p>	<p>Offene Schule Waldau www.osw-online.de</p> <p>Gesamtschule Niederwalgern www.gs-niederwalgern.de/</p> <p>Brüder-Grimm-Schule Mühlheim www.bgs-laemmerspiel.de/</p> <p>Goetheschule Mühlheim www.goetheschule-muehlheim.de/</p>	<p>HKM</p>	<p>fortlaufend G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>6.6.8 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen an Leistungsbewertungen und Leistungsfeststellungen in der allgemeinen Schule/ im Unterricht mit lernzielgleichen Bildungsgängen ist ermöglicht</p>	<p>Anwendung des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen der im Nachteilsausgleich in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses geregelt ist</p>	<p>Gewährung und Anwendung des Nachteilsausgleiches bei Abitur- und zentralen Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler mit einer nachgewiesenen Seh- oder Hörschädigung oder einem nachgewiesenen Autismus. Spezifische Beratung der Schulen und Lehrkräfte durch die jeweiligen Landesfachberater/innen</p> <p>Empfehlungen für den konkreten Nachteilsausgleich im Förderschwerpunkt Hören, werden in der Broschüre: „Wege heute und morgen. Menschen mit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit und Ertaubung“ der Hessischen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V. vorgestellt</p>	<p>HKM, Staatliche Schulämter, Schulen</p>	<p>Daueraufgabe G Z</p>
<p>6.6.9 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen am Unterricht in lernzielgleichen Bildungsgängen wird ermöglicht</p>	<p>Entwicklung eines regionalen Netzwerkes zur Begleitung von Übergängen ins Gymnasium</p> <p>Ersprobung von Maßnahmen zur Unterrichts- und Schulentwicklung, um die Haltekraft von Gymnasien zu erhöhen</p>	<p>Projektgruppe (SSA, alle Gymnasien, Schulträger, Universität)</p> <ul style="list-style-type: none"> Ermittlung von Gelingensbedingungen für inklusive Beschulung an Gymnasien 	<p>HKM, SSA Kassel</p>	<p>Ab Schuljahr 2011/12 G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.6.10 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, deren emotionale und soziale Möglichkeiten noch weiterzuentwickeln sind, am Unterricht der allgemeinen Schule wird ermöglicht	Freigabe der personellen Ausstattung von Förderschulen für dezentrale Unterstützungssysteme an der allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler, die im Sinne der Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung oder kranke Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, ohne Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung. Die Stellenzuweisung für diese beiden Förderschwerpunkte wird systemisch und nicht schülerbezogen ausgebracht	Dezentrale Schule für Erziehungshilfe des Lahn-Dill-Kreises www.sfeh.de/index2.html Dezentrale Schule für Erziehungshilfe Groß-Gerau www.dseh.de Mobiler pädagogischer Dienst für den Bereich Autismus der Heinrich-Hoffmann-Schule Frankfurt, Schule für Kranke www.heinrich-hoffmannschule.de	HKM, Staatliche Schulämter, Schulen	seit dem Schuljahr 2010/11 G Z
6.6.11 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen am Unterricht mit lernzielgleichen Bildungsgängen wird ermöglicht	Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen werden lernzielgleich in Gymnasien unterrichtet	Wöhlerschule Frankfurt (Gymnasium) www.woehlerschule.de	HKM	Daueraufgabe G Z
6.6.12 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, deren Bewegungs- und Verhaltensmöglichkeiten stark beeinträchtigt sind, am Unterricht der allgemeinen Schule wird ermöglicht	Gewährung des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bei lernzielgleicher Beschulung wird in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses geregelt Sicherstellung/ Qualitätsstandards für Unterrichtsbedingungen durch überregionale BFZ für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	BFZ an der Peter-Josef-Briefs-Schule in Hochheim am Main www.antoniushaus-hocheim.de	Schulen Überregionale BFZ	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.6.13 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit starken Beeinträchtigungen des Sehvermögens sowie von blinden Schülerinnen und Schüler an zentralen Abschlussprüfungen in lernzielgleichen Bildungsgängen wird ermöglicht	In Zusammenarbeit mit dem überregionalen BFZs werden zentrale Abschlussprüfungen so angepasst, dass blinde Schülerinnen und Schüler sowie solche mit starker Beeinträchtigung des Sehvermögens die lernzielgleichen zentralen Abschlussprüfungen ablegen können	Carl-Strehl-Schule in Marburg www.blista.de/css	HKM	Daueraufgabe G Z
6.6.14 Ein Fachunterrichtsangebot für Schülerinnen und Schülern mit starken Beeinträchtigungen des Sehvermögens sowie blinde Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang wird sicher gestellt.	Kooperation zwischen Förderschule und allgemeiner Schule zum Ausbau eines gemeinsamen Fächerangebots	Carl-Strehl-Schule in Marburg www.blista.de/css und Martin-Luther-Schule Marburg www.mls-marburg.de		G Z
6.6.15 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit starken Beeinträchtigungen ihres Sehvermögens oder von blinden Schülerinnen und Schüler am Unterricht der allgemeinen Schule wird ermöglicht	Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen werden Lehr- und Arbeitsmittel, wie Schulbücher, Anschauungsmaterialien, Karten etc. entsprechend in die jeweils spezifische Form (z. B. Brailleschrift, Großdruck, taktile oder sprachliche Übertragungen etc.) übertragen. Das Land Hessen stellt für die Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler mit blinden- oder sehbehindertenspezifischen Lernmitteln vier Planstellen und einen jährlichen Lernmitteletat von 6.000 Euro bereit. Der Landeswohlfahrtsverband stellt die räumliche Ausstattung und die Sachausstattung an der Johann-Peter-Schäfer-Schule	Medienzentrum an der Johann-Peter-Schäfer Schule www.blindenschulefriedberg.de	HKM, LWV	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.6.16 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, deren Lernmöglichkeiten und Sprachentwicklung wegen anhaltender Herabsetzung ihrer Hörfähigkeit beeinträchtigt sind, am Unterricht der allgemeinen Schule wird ermöglicht	Zur Unterstützung des Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Hören werden in Schulgebäuden Schallschutz und/oder FM-Anlagen installiert Im Einzelfall kann das HKM über eine geringere Anzahl von Mitschülerinnen und Mitschülern in Regelklassen zur Verringerung der Schallemission entscheiden Beratung der Lehrkräfte der allgemeinen Schule im Umgang mit Hör- und Kommunikationshilfen (technisch, methodisch etc.)	Johannes-Vatter-Schule Friedberg www.vatterschule.de Gesamtschule Lollar www.cbcs-lollar.de Brüder-Grimm-Schule Wiesbaden und weitere Grundschulen in Wiesbaden www.wiesbaden.de	Schulträger, Krankenkassen HKM	Daueraufgabe G Z
6.6.17 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Unterricht der allgemeinen Schulen wird ermöglicht	Weiterführung der engen Kooperation mit dem Beratungs- und Förderzentrum zur Sicherstellung inklusiven Unterrichts oder differenzierter Förderangebote an Integrierten Gesamtschulen für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Förderschwerpunkte Sehen bzw. Hören	Wollenbergschule Wetter (IGS)	HKM	Daueraufgabe G Z
6.6.18 Der Zugang zur Arbeitswelt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele der allgemeinen Schule nicht erreichen werden, wird gefördert	Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen erhalten ab dem Schuljahr 2011/12 einen Berufsorientierten Abschluss . Der neue Abschluss erfordert eine teamorientierte Projektprüfung (wie beim Hauptschulabschluss) und vielfältige lebensweltbezogene Kompetenzen. Die Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen wird gestärkt durch die Verzahnung von betrieblicher Praxis und schulischem Lernen	Der Berufsorientierte Abschluss wurde beim „Fachtag der Schulen für Lernhilfe – Profilbildung der Schule für Lernhilfe im Kontext der UN-BRK“ am 28.02.2011 eingeführt und tritt mit der neuen VOSB in Kraft Gestaltung des Berufsorientierungskonzepts in Zusammenarbeit mit Schulen mit Gemeinsamen Unterricht www.bg-schule.de Ludwig-Börne-Schule Frankfurt am Main	HKM, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichten.	mit In-Kraft-Treten der VOSB G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>6.6.19 Standards für Hochwertigen Unterricht im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unabhängig vom Förderort sind entwickelt</p>	<p>Die „Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ (voraussichtliches In-Kraft-Treten am 01.08.2012) gelten für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unabhängig vom Lernort, an dem sie unterrichtet werden und können mit der Stundentafel der allgemeinen Schule abgestimmt werden</p> <p>Dreizehn Kompetenzbereiche und die entsprechenden Erfahrungsfelder bilden dabei das Curriculum für Unterricht und Erziehung in diesem Förderschwerpunkt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten aufgrund ihres individuellen Leistungs- und Entwicklungsstand ein Zeugnis, in dem diese Kompetenzbereiche abgebildet werden</p>	<p>Entwurf „Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ wird zu Beginn des Schuljahres 2012/13 in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eingeführt.</p>	<p>HKM</p>	<p>ab Dezember 2012</p> <p>G Z</p>
<p>6.6.20 Der Zugang zur Arbeitswelt für Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung eine kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe angestrebt wird, wird gefördert</p>	<p>Ausgestaltung des Kompetenzbereichs "Arbeit und Beschäftigung" im Schulcurriculum und Kooperation mit außerschulischen Partnern zur Förderung der Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben</p>	<p>Betriebs- und Arbeitsfelderkundungen, Praktika, Berufswegekonzferenzen</p> <p>Berufsorientierung im Kooperationsprojekt Ernst-Reuter-Schule II, Mosaikschule, Panorama-schule und Viktor-Frankl-Schule</p>	<p>HKM, Schulen, außerschulische Partner</p>	<p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.6.21 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung eine kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe angestrebt wird, am Unterricht der allgemeinen Schule wird ermöglicht	Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterstützen die allgemeinen Schulen in der schülerbezogenen Förderung. Für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden der allgemeinen Schule bis zu 11 Förderschullehrerstunden pro Schülerin/Schüler zugewiesen		HKM	Mit In-Kraft-Treten der VOSB G Z
6.6.22 Die Teilhabe am Unterricht der allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele der allgemeinen Schule nur mit sonderpädagogischer Förderung erreichen werden, wird ermöglicht	Im ESF geförderten Projekt SchuB (Lernen und Arbeiten in S chule und B etrieb) können Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen haben, in SchuB-Klassen an allgemeinen Schulen bzw. in Praxisklassen an Förderschulen zum Hauptschulabschluss geführt werden. Der Unterricht findet nach einer veränderten Stundentafel statt. Fester Bestandteil sind zwei Praktikumstage	171 SchuB-Klassen an 71 Schulen mit dem Bildungsgang Hauptschule und an 32 Förderschulen	HKM	ESF-Förderung bis 2013 G Z
6.6.23 Hochbegabte Schülerinnen und Schülern mit Problembelastung („Underachiever“ bzw. „Minderleister“) werden inklusiv beschult und gefördert	Fortsetzung der Entsendung ausgewählter Sonderpädagogen aus bestimmten Sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) an anfordernde Schulen (in Abstimmung mit den in allen Staatlichen Schulämtern mit der Generalia für das Thema Hochbegabung ausgestatteten schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen bzw. -partnern)	Friedrich-Fröbel-Schule Neu-Isenburg	HKM	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.6.24 Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen zur Einbindung von Menschen mit Behinderungen werden gefördert	Kontaktaufnahme mit dem Hessischen Behinderten sportverband durch das zuständige Referat des HKM	Geplante Fortbildungsveranstaltungen	HKM	G Z
6.6.25 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Unterricht der allgemeinen Schulen (lernzielgleich und lernziel-different) wird ermöglicht	Weiterführung des jahrgangs übergreifenden, individualisierten und projektorientierten Unterrichts an einer kooperativen Gesamtschule mit besonderer pädagogischer Prägung, um individuelles Lernen und individuelle Förderung zu optimieren und der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden	Gesamtschule Niederwallern, (KGS)	HKM	Daueraufgabe G Z
6.6.26 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Unterricht der allgemeinen Schulen wird ermöglicht	Weiterführung der Arbeit in Verbänden von Partnerklassen aus je einer Regelklasse und einer (GU)-Klasse mit Schülerinnen/ Schülern mit Förderbedarf an Integrierten Gesamtschulen, um in gemeinsamen Unterrichtsprojekten zusammenzuarbeiten und individuelle Förderung in heterogenen Lerngruppen flexibler zu gestalten	Ernst-Reuter-Schule II Frankfurt, (IGS)	HKM	Daueraufgabe G Z
6.6.27 Angemessene medizinisch-therapeutische Vorkehrungen für Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen am Unterricht werden getroffen	Schule wird als Behandlungs-ort medizinisch-therapeutischer Leistungen anerkannt. Interdisziplinäre Arbeit von Sonderpädagogischer Förderung und medizinisch-therapeutischer Kompetenz in der Schule	Erbringung von ärztlich verordneter Therapie (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie)	HKM, Schulträger, Krankenkasse	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.6.28 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Sprachbeeinträchtigungen am Unterricht der allgemeinen Schule wird ermöglicht	Schulen mit dem Förder-schwerpunkt Sprachheilförderung sind grundsätzlich als Durchgangsschule zu errichten. Bestehende Förder-schulangebote der Mittel und Hauptstufe sind im Einzelnen bei der Fortschreibung der Schulentwicklungspläne an allgemeinen Schulen zu entwickeln (§ 16 Abs. 2 VOSB)	Planung für weitest gehende Dezentralisierung der Sprachheilförderung im Hochtaunuskreis	HKM, Staatliche Schulämter, Schulträger	Mit In-Kraft-Treten der VOSB Z
6.7 Übergang Schule - Beruf/Arbeit				
6.7.1 Der Zugang zur Arbeitswelt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird ermöglicht	OloV: Koordination der Kompetenzfeststellung, Beratung, Vermittlung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen an Förderschulen mit Hauptstufen Individualisierung der Berufswegeplanung Vernetzung von Schulen, Wirtschaft, Wirtschaftsverbänden und Agentur für Arbeit OloV-Fachberater: Beratung für OloV-Koordinatoren der Regionen im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen	OloV-Koordination im Kreis Gießen in Zusammenarbeit mit der ZAUG gGmbH www.ausbildunggiessen.oloV.de	HKM, Agentur für Arbeit, IHK, HWK, Kommunen	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.7.2 Der Zugang zur Arbeitswelt für Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele der allgemeinen Schule nur mit sonderpädagogischer Förderung erreichen, wird ermöglicht	Im durch den ESF geförderten Projekt SchuB erhalten Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Praxis-Klassen an Förderschulen über die Praktika Zugang zur Arbeitswelt, lernen vielfältige Berufe kennen und können in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden.	55 Praxis-Klassen an 32 Förderschulen	HKM	ESF-Förderung bis 2013 G Z
6.7.3 Gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe für Schülerinnen und Schüler, mit einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung wird über den Zugang zur Arbeitswelt ermöglicht	Sicherstellung der schul spezifischen „ Berufsorientierungsstufe “ für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als berufsorientierende Maßnahme	„Arbeitsstufe“ an der Offene Schule Waldau (Kassel) (IGS)	HKM	Daueraufgabe G Z
6.8 Information				
6.8.1 Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für das Thema „Inklusion“ im Bereich Haupt- und Realschule wird gefördert	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Tagung der Generalisten für den Haupt- und Realschulbereich der Staatlichen Schulämter, wobei „Best practise“ Beispiele von Hauptschulen mit Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Praxisklassen der Förderschulen und solchen, die Förderschüler in die SchuB-Klassen der Hauptschule aufnehmen, vorgestellt werden		HKM	Dezember 2011 G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.8.2 Schulaufsicht ist über HSchG und VOSB informiert und in Umsetzungsfragen beraten. Die detaillierte Bestandsaufnahme inklusiver Maßnahmen in diversen Förderschwerpunkten an Gymnasien in Hessen ist durchgeführt	Tagung der Generalisten Gymnasium zur Information über Umsetzung der gesetzlichen Regelung und der VOSB, zur Bestandsaufnahme der inklusiven Beschulung bzw. sonderpädagogischen Förderung sowie zu den Perspektiven der inklusiven Beschulung an hessischen Gymnasien		HKM	Frühjahr 2012 G
6.8.3 Kooperationsstrukturen der Fachberatung in den Staatlichen Schulämtern sind entwickelt	Fortbildungsdezernentinnen und -dezernenten der Staatlichen Schulämter und Schulentwicklungsberaterinnen und -berater sind zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich inklusiver Unterricht, inklusive Schule informiert Fachberatung Inklusion, Schulentwicklungsberatung und Fachberatung Bildungs- und Erziehungsplan tauschen sich über Angebote aus, vernetzen sich	Dienstversammlung Vernetzungsveranstaltungen, Vereinbarung gemeinsamer nächster Schritte	HKM	Ab Januar 2012 4. Quartal 2011 G
6.8.4 Die Schulleitungen aller Schulformen sind über die Ziele der Inklusion informiert	Schulleitungen werden über die wichtigsten Entwicklungen zum Themengebiet Inklusion durch verschiedene Kommunikationsformen informiert	Regelmäßige Schulleitungs-Info, Informations- und Dienstveranstaltungen	HKM, Staatliche Schulämter	Daueraufgabe G Z
6.8.5 Eltern mit Migrationshintergrund werden über das Hessische Schulsystem, insbesondere über die schulischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen, informiert	Schulung von „Bildungslotsen“ (Abrufangebot für Kindertagesstätten und Schulen zur Information von Eltern) hinsichtlich Inklusion, inklusiver schulischer Angebote	www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/auslaendische-buerger/auslaendische-buerger/bildungslotsen.php	Schulträger/ SSA Wiesbaden	fortlaufend G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.9 Bewusstseinsbildung				
6.9.1 Erkenntnisse über Bedingungen gelingende Inklusion mittels Beteiligung von betroffenen Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung der Art. 7 und 8 der UN-BRK werden ermittelt	Kinderinklusionsbarometer: Befragung von Kindern zu ihren Vorstellungen über eine gelungene Inklusion, um Schlussfolgerungen zur Beschreibung von Qualitätsstandards inklusiver Bildung zu ziehen. Durch die „hessenstiftung - familie hat zukunft“ werden im Herbst 2011 Kinder zu ihren Vorstellungen über eine gelungene Inklusion befragt. Der Befragungskreis umfasst Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen, Kinder mit geistiger Behinderung und Kinder mit Lernschwierigkeiten. Neun- bis Zehnjährige werden ihre Ideen dazu kundtun, wie z.B. gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern stattfinden kann. Wo liegen die eigentlichen Barrieren, die abgebaut sein müssen, damit Kinder mit Behinderungen mit möglichst wenigen Einschränkungen am täglichen Leben teilnehmen können?	www.hessenstiftung.de, Herr Dr. Kuther und Anja Beisenkamp, Leiterin des Instituts für empirische Sozialforschung der PRO-SOZ Hertens GmbH in Kooperation mit dem HKM	Hessenstiftung - familie hat zukunft www.Hessenstiftung.de	2011/12 G
6.9.2 Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für das Thema „Inklusion“ im Bereich Gymnasium wird gefördert.	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Tagesordnungspunktes auf einer Tagung der Generalisten Gymnasium der Staatlichen Schulämter, wobei „Best practise“ Beispiele von Gymnasien mit Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht zusammengetragen werden und eine detaillierte Bestandsaufnahme inklusiver Beschulung und sonderpädagogischer Förderung an Gymnasien in Auftrag gegeben wird		HKM	November 2011 G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.9.3 Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen pflegen durch gegenseitige Anerkennung ihrer Leistungen eine respektvolle Einstellung und einen selbstverständlicheren Umgang miteinander	Der Wettbewerb „ An die Töpfe, fertig, los! “ Freundschaft geht durch den Magen“ wendet sich an Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen, die sich als Gastgeber präsentieren und als Gäste auftreten. Schülergruppen aus allgemeinen Schulen (auch solchen mit gemeinsamen Unterricht) und Förderschulen laden sich gegenseitig ein und gestalten ein gemeinsames Essen	Wettbewerb „An die Töpfe, fertig, los! Freundschaft geht durch den Magen“ mit 26 teilnehmenden Schülergruppen www.dms.bildung.hessen.de/ereignisse/wettbewerbe	HKM in Kooperation mit der Hessenstiftung und der Lebenshilfe Hessen	Ab Oktober 2011 G Z
6.9.4 Das Bewusstsein für die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung wird gefördert	Gestaltung von Gastronomieprojekten in Schule zur Öffnung in die Kommunen	Bodelschwingh-Schule Hofheim (Projekt La Crêperie Le Coq im Cafe Wunderbar) www.friedrich-von-bodelschwingh.hofheim.schule.hessen.de/angebote/restaurant/index.html Bodelschwingh-Schule Wiesbaden (Projekt Cafe Walkmühle) www.werkstufenprojekt.bodelschwinghschule.info	Schule, außerschulische Partner	Fortlaufend G Z
6.9.5 Bewusstseinsbildung der Schulsportkoordinatoren und Fachberater wird gefördert	Weiterentwicklung von Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung oder Behinderungen im Sportunterricht der Regelschulen . Entwicklung von Fortbildungsangeboten	Fachtag mit Frau Prof. Doll-Tepper (Vizepräsidentin des DOSB und Lehrstuhl FH Berlin, Vortrag: Inklusion im Sportunterricht)	HKM	19. Mai 2011, Daueraufgabe G Z
6.9.6 Die Eltern an allgemeinen Schulen und Förderschulen sind zum Themengebiet Inklusion und inklusive Beschulung informiert	Die Eltern an allen Hessischen Schulen werden über aktuelle Entwicklungen und Vorhaben bei der Umsetzung der UN-BRK informiert	Elternbrief zum Schuljahr 2011/2012	HKM	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.10 Aus-, Fort- und Weiterbildung				
6.10.1 Die Neustrukturierung der Arbeit der Beratungs- und Förderzentren (BFZ) im Hinblick auf die neuen Aufgabenstellungen des neuen HSchG und der VOSB wird unterstützt	Tagung aller BFZ-Leiter/innen sowie der Dezernent/innen sonderpädagogische Förderung der Staatlichen Schulämter zur Information und Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes der BFZ-Arbeit im Hinblick auf die neuen Aufgabenstellungen durch das neue HSchG und die VOSB	Zwei zweitägige Tagungen aller BFZ-Leiter/innen mit den Dezernent/innen sonderpädagogische Förderung	HKM, Amt für Lehrerbildung	zwischen September und Dezember 2011 G
6.10.2 Die Kompetenzen der Lehrkräfte im Hinblick auf inklusive Beschulung und sonderpädagogische Förderung werden erweitert	Nachfrageorientierte und bedarfsgerechte Fortbildungen zu den Themen Inklusion, inklusive Beschulung und sonderpädagogische Förderung für Schulen und Lehrkräfte an allgemeinen Schulen sowie Förderschulen	164 Fortbildungsveranstaltungen im Schuljahr 2010/2011, davon 73 zum Thema Inklusion		G
6.10.2.1		Sonderpädagogische Zusatzausbildung für Erzieher, Sozialpädagogen und Therapeuten (Diagnostik, Arbeitsfeld Schule, Förderung, Schulrecht)	HKM (Amt für Lehrerbildung)	2009 - 2011 G
6.10.2.2		Kompetenzerwerb hinsichtlich der Förderung von Kindern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen (Umgang mit Heterogenität)	Staatliches Schulamt Hochtau-nuskreis/ Wetteraukreis	Oktober-November 2011 G
6.10.2.3		„Auf dem Weg zur inklusiven Schule“, Reihe mit 8 Veranstaltungen	HKM (Amt für Lehrerbildung)	2011 - 2013 G Z
6.10.2.4		„Pädagogische Online-Diagnostik“ Fortbildung für Ausbilderinnen/Ausbilder, Fortbilderinnen/Fortbilder, Schulleitungen	HKM (Amt für Lehrerbildung)	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.10.2.5		Qualifizierung für Fortbildungskordinatorinnen und -koordinatoren der Staatlichen Schulämter	HKM (Amt für Lehrerbildung)	Daueraufgabe G Z
6.10.2.6		Unterricht in heterogenen Lerngruppen (Diagnostik, individualisierte Lernangebote, Beratung)	Staatliches Schulamt Gießen	2011 - 2012 G Z
6.10.2.7		„...alle(s) inklusiv‘ - Professionalität in einer Schule für alle Kinder	Schule für Erziehungshilfe, Verband Sonderpädagogik, Staatliches Schulamt Land-Dill-Limburg-Weilburg	Dezember 2012 G Z
6.10.2.8		„Inklusive Schritte im Schulverbund“ Entwicklung von Perspektiven für eine inklusive Schule in regionalen Strukturen anhand des Index für Inklusion	SSA Darmstadt	Schuljahr 2011/ 2012 G Z
6.10.2.9		Fortbildungsreihe „Kompetenzerwerb Heterogenität“	SSA Friedberg	Schuljahr 2011/ 2012 G Z
6.10.2.10		E-Learning-Modul Englischunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen	HKM (Amt für Lehrerbildung)	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.10.3 Die Lehrerbildung wird an die neuen Erfordernisse evaluiert und angepasst	Verankerung von Diagnostik, Beratung und individueller Förderung in der ersten und zweiten Phase. Eine Schwerpunktsetzung im Bereich Heterogenität / individuelle Förderung / Inklusion wird mit dem Modul „Umgang mit Heterogenität – Lernprozesse innovativ gestalten“ in der zweiten Phase der Lehrerbildung im Schuljahr 2011/2012 eingeführt. Zudem sieht die Novellierung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes (HLbG) und die entsprechende Umsetzungsverordnung (HLbG-UVO) vor, dass die Module „Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen“ und „Erziehen, Beraten, Betreuen“ erhalten bleiben	Hessisches Lehrbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590)	HKM, Studienseminare	ab dem Schuljahr 2011/2012 G Z
6.10.4 Die Anzahl von sonderpädagogischen Lehrkräften in den Fachrichtungen „Körperbehindertenpädagogik“, „Blinden- und Sehbehindertenpädagogik“, „Geistigbehindertenpädagogik“, „Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik“ wird erhöht	Diese Fachrichtungen sind bei der Einstellung in der zweiten Ausbildungsphase als Mangelfachrichtungen für den Einstellungstermin Mai 2012 festgelegt. (§ 42 Abs. 2 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes)		HKM,	2012 - 2014 G Z
6.10.5 Die Kompetenzen der Schulleitungen allgemeiner Schulen bei der Entwicklung einer inklusiven Schule werden erweitert	Entwicklung einer Pilotveranstaltung „Chancen der Inklusion“ für Schulleiter/innen der allgemeinen Schulformen zur Vorbereitung auf die inklusive Entwicklung einer Schule. Nach Auswertung der Ergebnisse der Pilotveranstaltung Ausweitung der Fortbildung auf weitere Regionen in Hessen	Zweitägige Veranstaltung für ca. 30 Schulleiter/innen Vier zweitägige Veranstaltung für je ca. 30 Schulleiter	HKM,	31.10. bis 2.11.2011 Ab 2012 G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.10.6 Die Kompetenzen der Lehrkräfte im Hinblick auf inklusive Beschulung und sonderpädagogische Förderung werden erweitert	Fortbildungsangebote für Lehrkräfte aller Schulformen zu den Themenbereichen Inklusion, Unterricht in heterogenen Lerngruppen und sonderpädagogische Fachrichtungen (z.B. Förderschwerpunkt Sehen, Hören, Lernen, geistige Entwicklung etc.) der Arbeitsstelle für Schulentwicklung und Projektbegleitung der Universität Frankfurt. Die Arbeitsstelle bietet zudem Abrufangebote für Schulen an	Fortbildungsprogramm 2012 der Arbeitsstelle für Schulentwicklung und Projektbegleitung www.schulentwicklung.uni-frankfurt.de	HKM, Arbeitsstelle an der Universität Frankfurt	fortlaufend G Z
6.10.7 Die Kompetenzen der Lehrkräfte im Umgang mit Heterogenität werden erweitert	Fortbildungen zur individuellen Förderung im Unterricht, zu Diagnose und Lernstandsermittlung, zum Unterricht in heterogenen Lerngruppen	Fortbildungsreihe „Individuell fördern – Lernen begleiten“ des Projektbüros im SSA Rheingau-Taunus und Wiesbaden Fortbildung für Lehrkräfte im SchuB-Projekt	HKM HKM (Amt für Lehrerbildung)	Daueraufgabe G Z
6.10.8 Die Kompetenzen von Lehrkräften, LiV und Studierenden zur Erhöhung der Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Unterricht der allgemeinen Schulen werden erweitert	Sicherstellung und Weiterentwicklung spezifischer materialgestützter Besuchs- und Hospitationsangebote für externe Lehrkräfte (inkl. LiV und Studierende) sowie Weiterentwicklung anlassbezogener Fortbildungen der schulinternen Lehr- und Assistenzkräfte	Offene Schule Waldau (Kassel) (IGS) Gesamtschule Niederwallern, (KGS)	HKM	Daueraufgabe G Z
6.10.9 Die Basiskompetenzen bei Schülerinnen und Schülern werden erweitert	Fortbildungen zu den Themen Lesen, Schreiben und Rechnen in Grundschulen und Schulen der Sek. I (Schriftspracherwerb) / Prävention von funktionalem Analphabetismus	Fortbildung / Fachtagungen mit Projektbüros „Individuelle Förderung“	HKM	Ab dem Schuljahr 2011/2012 G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.10.10 Bewusstseinsbildung bei Lehrkräften der allgemeinen Schule im Hinblick auf gehörlöse/hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler durch Steigerung der Teilnehmerzahlen an relevanten Fortbildungen wird gefördert	Fortbildung von Lehrkräften der allgemeinen Schule zur Förderung gehörloser/hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler	Schule für Hörgeschädigte in Bad Camberg, Friedberg, Homberg und Frankfurt bieten Basis-kurse für Lehrkräfte an Regelschulen an (jährlich, ca. 30 Teilnehmer) Informationen zur Thematik Hörschädigung, Technik usw. werden durch die Lehrkräfte der Ambulanz der o. g. Schule für Kollegien der allgemeinen Schulen angeboten (2010: ca. 205 Teilnehmer/innen)	Schulen für Hörgeschädigte	Daueraufgabe G Z
6.10.11 Anzahl der Lehrkräfte, die in Deutscher Gebärdensprache qualifiziert sind, wird konstant gehalten oder steigt	Lehrkräfte an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Lehrkräfte, die gehörlose oder hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen unterrichten, bilden sich über eine Qualifizierungsmaßnahme in Deutscher Gebärdensprache fort. Das Amt für Lehrerbildung (AFL) bietet Qualifizierungsmaßnahmen mit unterschiedlichen Niveaus an, die zu einer Befähigung für den Unterricht in Gebärdensprache führen	Qualifizierungsmaßnahme des AFL „Befähigung für den Unterricht in Gebärdensprache“ www.afl.hessen.de	HKM, Amt für Lehrerbildung	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
6.11 Begleitende Forschung				
6.11.1 Merkmale und Bedingungen einer begabungsgerechten Schule sind ermittelt	<p>Das Hessische Kultusministerium hat am 31. Januar 2009 den Schulversuch „Begabungsgerechte Schule“ genehmigt. Das schulorganisatorische und pädagogische Entwicklungsprojekt sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in ihren jeweiligen Grundschulen bleiben und dort die notwendige Unterstützung für ihre Entwicklung erhalten. Verzichtet wird auf sonderpädagogische Überprüfungsverfahren im Sinne der Schule für Lernhilfe. Die Heterogenität der Lernausgangslagen und Entwicklungsstände der Schülerinnen und Schüler werden angemessen berücksichtigt und pädagogisch genutzt</p> <p>Dafür werden den Schulen zusätzliche personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die gemeinsame Kostenträgerschaft erfolgt in enger Kooperation zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger Kreis Offenbach</p> <p>Der Schulversuch wird wissenschaftlich begleitet</p>	<p>Schulversuch „Begabungsgerechte Schule“ im Landkreis Offenbach mit den Schulen:</p> <p>Brüder-Grimm-Schule und Goetheschule (Mühlheim) sowie Sonnentauschule und Waldschule (Obertshausen)</p> <p>www.kreis-offenbach.de</p> <p>www.hessisches-kultusministerium.de</p> <p>www.uni-frankfurt.de</p>	<p>Schulträger Landkreis Offenbach, Staatliche Schulämter, HKM</p>	<p>Schuljahr 2009/ 2010 bis Schuljahr 2012/ 2013</p> <p>G Z</p>

6.5 Ausblick

Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Der Beitrag von Schule besteht darin, Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen und zu leben. Inklusive Bildung hat in Hessen Tradition. In der Früherziehung gibt es langjährige Bestrebungen, inklusive Bildung zu ermöglichen, und seit 1999 ist für alle Kinder mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen zwischen drei und sechs Jahren ein Platz in einem Regelkindergarten garantiert.

In der Schule haben Lehrerinnen und Lehrer mit der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen im gemeinsamen Unterricht und Kooperationsprojekten langjährige Erfahrungen. Diese bilden ein breites Fundament für die neuen Entwicklungen hin zu inklusiven Strukturen. Die Kompetenzen in der spezifischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen an Förderschulen sind ein wesentlicher Bestandteil der Sicherung hochwertigen Unterrichts – auch an den allgemeinen Schulen durch Kompetenztransfer in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Hessen wird gemeinsam mit den Pädagoginnen und Pädagogen, mit den kommunalen Beteiligten und den Verbänden die inklusive Entwicklung in der schulischen Bildung verlässlich fortsetzen.

Der Auftrag der Schule ist es, Kindern und Jugendlichen bestmöglich die Teilhabe am privaten und öffentlichen Leben zu ermöglichen. Das wird nur gelingen, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten, denn Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit den im Aktionsplan beschriebenen konkreten Zielen und Maßnahmen wird die inklusive Entwicklung in den hessischen Schulen fortgesetzt und wir möchten alle am Prozess Beteiligten einladen, diesen Weg mit uns gemeinsam im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu gehen.

KAPITEL 7

Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung, Studium

7.1 Artikel UN-BRK

Artikel 27 - Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung



(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a)** Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbildung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b)** das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c)** zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d)** Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e)** für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f)** Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g)** Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h)** die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i)** sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j)** das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.



7.2 Grundsatzziele

Ziel 1:

Verringerung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen.

Ziel 2:

Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ziel 3:

Förderung von Instrumenten zur Weiterentwicklung von Teilhabemöglichkeiten von erwerbsgeminderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ziel 4:

Beibehaltung der hohen Beschäftigungsquote und Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst.

Ziel 5:

Weiterer Auf- und Ausbau alternativer Beschäftigungsformen.

Ziel 6:

Förderung der Arbeitsfähigkeit behinderter und chronisch erkrankter Menschen.

Ziel 7:

Gesonderte Förderung der Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderung.

Ziel 8:

Stärkere Einbindung der betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen in den Prozess der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

Ziel 9:

Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende mit Behinderungen.

7.3 Bestandsaufnahme

Deutschland verfügt über ein systematisches und umfassendes Leistungsspektrum für Menschen mit Behinderungen. Neben den finanziellen Leistungen stehen vor allem die Beratung, Unterstützung und Vermittlung von arbeitssuchenden Menschen im Vordergrund. Ziel ist es, vorrangig eine berufliche Integration oder Ausbildung mit allgemeinen Förderleistungen zu erreichen. Nur wenn dies nicht erreichbar ist, sollen behindertenspezifische Förderangebote erfolgen. Damit wird auch dem Ziel eines inklusiven Bildungs und Arbeitsmarktangebotes Rechnung getragen.

Zum Stand Oktober 2011 sind in Hessen insgesamt 13.042 Arbeitslose mit Schwerbehinderung erfasst gewesen, das entspricht einer

Arbeitslosenquote von 7,7 Prozent an der Gesamtarbeitslosenquote.

Zentrale Themen der hessischen Arbeitsmarktpolitik sind der Zugang auf den Arbeitsmarkt und die Verbesserung der Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine weitere, besondere Aufgabe kommt zudem den Arbeitgeberverbänden, den Kammern und der Sozialpartnern insgesamt zu, denn sie müssen dafür sorgen, dass Vorbehalte gegenüber der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen abgebaut werden. Arbeitsmarktprogramme helfen nur da, wo eine grundsätzliche Bereitschaft zur Beschäftigung besteht.



Beschäftigungsquote

Die Pflichtquote zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen liegt gem. § 71 SGB IX bei 5 Prozent. Die Landesregierung hat sich in einer Eigenverpflichtung auf 6 Prozent festgelegt. Sie erreicht derzeit sogar 7,89 Prozent und ist damit bundesweit führend.

Zusammengenommen liegt die Beschäftigungsquote bei allen öffentlichen Arbeitgebern in Hessen bei ungefähr 7,4 Prozent und in der Privatwirtschaft bei 4 Prozent.

7.3.1 Programme zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Mit verschiedenen Programmen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen verfolgt die Hessische Landesregierung das Ziel, Menschen mit Behinderungen eine Arbeitsmöglichkeit anzubieten und sie in eine dauerhafte Beschäftigung vorzugsweise auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe und in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und dem Landeswohlfahrtsverband sollen Arbeitgeber unterstützt werden, die schwerbehinderte Menschen ausbilden oder beschäftigen und ihnen so eine Teilnahme am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.



JOB 4000

Ziel ist Verbesserung der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen. Job 4000 gliedert sich in folgende drei Säulen:

- Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen,
- Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche,

- Unterstützung schwerbehinderter Menschen beim Übergang Schule/Beruf durch Integrationsfachdienste.

In Hessen wurden ausschließlich Arbeits- und Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen.

7.3.2 Viertes Hessisches Schwerbehinderten-Programm

Das Vierte Hessische Schwerbehinderten-Programm sorgt seit 2006 dafür, dass sich die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Behinderungen verbessern. Es wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und läuft nach einer Verlängerung noch bis zum 31. Dezember 2012. Von Anfang 2006 bis Juni 2011 konnten mit Hilfe des Programms etwa 610 zusätzliche Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Seit 2006 stehen jährlich 2,2 Mio. Euro aus der Ausgleichsabga-

be bereit, so dass sich das Gesamtvolumen bis Ende der Laufzeit auf 15,4 Mio. Euro beläuft. Mit den Geldern soll die Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen unterstützt werden, die auf dem Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Durchschnittlich werden pro Monat 14 bis max. 20 unbefristet beschäftigte schwerbehinderte Menschen unterstützt. Auch zukünftig wird die Unterstützung von jüngeren schwerbehinderten Menschen und Jugendlichen, die behinderungsbedingt ohne Schulabschluss sind, sowie

von Abgänger aus „Förderschulen“ im Mittelpunkt stehen.

7.3.3 Landespreis für beispielhafte Beschäftigung und Integration

Um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verstärkt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren, werden in Hessen seit 2006 jährlich drei Unternehmen der privaten Wirtschaft mit dem Landespreis für die beispielhafte Beschäftigung und Integration schwerbehinderter Menschen ausgezeichnet. Der Landespreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Für die Preisträger bedeutet die Auszeichnung nicht nur Anerkennung ihres Engagements, sondern auch Prestigegewinn bei Kunden und Geschäftspartnern. Sie werden in den Inklusionsatlas auf der Internetseite der Stabsstelle zur Umsetzung der UN-BRK im Hessischen Sozialministerium unter www.brk.hessen.de als gute Beispiele eingestellt. Ermutigende Beispiele für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen werden so publik.

7.3.4 Initiative Inklusion

Bei der Initiative Inklusion handelt es sich um ein Modellvorhaben mit dem Ziel zu erproben, ob nach Abschluss der Modellphase insbesondere im Handlungsfeld Berufsorientierung eine Verankerung im Regelinstrumentarium der SGB II und III (Arbeitsförderung) sinnvoll bzw. notwendig erscheint. Das Programm hat ein Volumen von 100 Mio. Euro (Mittel aus dem Ausgleichsfonds).

Es setzt dabei folgende Schwerpunkte (Handlungsfelder):

- **Die Berufsorientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler:** In den nächsten 2 Jahren werden bundesweit 40 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, jährlich 10.000 schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beruflich intensiv zu orientieren. Neben den Schülerinnen und Schülern selbst werden auch Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und die zuständigen Leistungsträger beteiligt. Mittelfristig soll so ein breites Angebot an Berufsorientierungsmaßnahmen aufgebaut werden. In Hessen stehen für die Erreichung dieser Ziele 3,4 Mio. Euro zur Verfügung. Als einziges Bundesland wird dabei zur Umsetzung die große Erfahrung der Berufsbildungswerke auf diesem Gebiet genutzt. Es ist das Ziel, das System der Berufsorientierung flächendeckend zu implementieren und damit die Eingliederungschancen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nachhaltig zu verbessern. In der ersten Phase konnten 230 Schülerinnen und Schüler erreicht werden.
- **Die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen:** In den nächsten 5 Jahren werden 15 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. In Hessen sollen über 100 Ausbildungsplätze im Zeitraum 2012 bis 2016 mit rund 1,2 Mio. Euro geschaffen werden.
- **Arbeitsplätze für ältere (über 50-jährige) arbeitslose oder arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen:** In den nächsten 4 Jahren werden 40 Mio. Euro zur Verfügung

gestellt, mit dem Ziel 4.000 Arbeitsplätze zu schaffen. Ältere schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte arbeitslose Menschen werden aber insbesondere auch durch Leistungen der Arbeitsförderung, etwa durch spezielle Eingliederungszuschüsse, bei der Aufnahme einer Beschäftigung gezielt unterstützt. Für Hessen sollen bis 2018 über

300 Arbeitsplätze mit einer Prämie gefördert werden, die neu für schwerbehinderte Menschen bereitgestellt werden. Dafür stehen 3,4 Mio. Euro zur Verfügung.



Unterstützte Beschäftigung (UB)

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, Menschen mit Behinderungen mit besonderem Unterstützungsbedarf in ein angemessenes und geeignetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren und es zu erhalten. Die UB umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf eine anschließende Berufsbegleitung durch Integrationsfachdienste. Es gilt der Grundsatz: „Erst platzieren, dann qualifizieren“.

Die Dauer der Maßnahme beträgt in der Regel bis zu 2 Jahre. In Hessen haben bis zum Jahresende 2011 insgesamt 344 Personen die Maßnahme begonnen. Damit wird das Instrument - verglichen mit dem Bund - überdurchschnittlich genutzt.

DIA-AM

Ein Diagnoseverfahren, mit dessen Hilfe geklärt wird, ob eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. Die Diagnose erfolgt in zwei Phasen und dauert max. 12 Wochen:

Phase 1 - Eignungsanalyse:

In den Räumlichkeiten des jeweiligen Trägers werden die fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen der Teilnehmerin/des Teilnehmers und die individuelle Motivation getestet.

Phase 2 - betriebliche Erprobung:

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erprobt seine/ihre Eignung in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes.

7.3.5 Programme und Maßnahmen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und des Landes

Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen berät die Landesregierung in allen Fragen der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen bietet er auf Anfrage Unterstützung bei ihrer Bewerbung für den hessischen Landesdienst an.

Mit Hilfe eines Integrationsfonds wird die Einstellung von jährlich rund 400 schwerbehinderten Menschen und die Sensibilisierung der personalbewirtschaftenden Stellen in Schwerbehindertenfragen gefördert. Zudem existieren Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der Hessischen Landesverwaltung und ein Angebot von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für Führungskräfte und Interessenvertretungen.

Im Karriereportal www.karriere.hessen.de zeigt sich die Landesregierung als öffentlicher Arbeitgeber ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion bei der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zur Förderung und Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen insbesondere im Arbeitsleben bewusst. Sie verdeutlicht, dass die Integration, Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen als besonders wichtige gesellschaftliche und sozialpolitische Aufgabe verstanden wird. Entsprechende Informationen für schwerbehinderte Beschäftigte sind eingestellt.

7.3.6 Ausbildung für schwerbehinderte junge Menschen durch A-BIS e.V.

Der gemeinnützige Verein Arbeit – Beruf, Information und Soziales (A-BIS e.V.) widmet sich der Aufgabe, junge Menschen mit Behinderungen auf der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz qualifiziert zu beraten und zu unterstützen. Der Verein bietet jungen schwerbehinderten Menschen einen Ausbildungsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und eine weiterführende Begleitung unmittelbar nach Ausbildungsabschluss („Integrationsausbildung“). Die Bilanzen von knapp acht Jahren sind im Hinblick auf die bestandenen Ausbildungen und Vermittlungen in Arbeit beeindruckend.

7.3.7 Schwerbehindertenvertretungen und Integrationsvereinbarungen

In Betrieben und Dienststellen mit wenigstens fünf schwerbehinderten Beschäftigten wird eine Schwerbehindertenvertretung gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen und darüber zu wachen, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden. Sie sind wichtige Partner des Arbeitgebers bei der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Dabei haben sie auch die Aufgabe darüber zu wachen, dass der Arbeitgeber die ihm obliegenden Verpflichtungen nach dem SGB IX erfüllt.

Sie haben nach § 83 SGB IX die Möglichkeit mit dem Arbeitgeber eine verbindliche Integrationsvereinbarung abzuschließen, um so z.B. Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen, über anzustrebende Beschäftigungsquoten, einschließlich eines angemessenen Anteils behinderter Frauen, zum betrieblichen Eingliederungsmanagement oder sonstigen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu treffen.

7.4 Die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände (VhU)

Die VhU ist ein wichtiger Partner der Landesregierung für die Zusammenarbeit mit den hessischen Arbeitgebern.

Stellungnahme der Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände

Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände begrüßt die Zielsetzung der UN-BRK, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu fördern und zu unterstützen und die Absicht der Hessischen Landesregierung, dies mit einem Aktionsplan voranzubringen.

Seit langem setzt sich die VhU dafür ein, dass noch mehr Menschen mit Behinderungen eine Arbeit im allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen. Menschen mit Behinderungen sind wertvolle Mitarbeiter, auf die die Unternehmen nicht nur angesichts eines sich verstärkenden Fachkräftemangels nicht verzichten können.

Mehr Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen setzt in erster Linie den Bewusstseinswandel bei allen Beteiligten voraus, dass „behindert“ nicht automatisch „leistungsgemindert“ bedeutet. Hierzu sollten Menschen mit Behinderungen nicht regelmäßig und von Anfang an in Sondereinrichtungen betreut werden, sondern – soweit dies Art und Grad der Behinderung, der damit verbundene Unterstützungsbedarf sowie die Sicherstellung des Lernerfolgs für nichtbehinderte Lernende zulassen – vom Kindergarten über die Schule bis zum Arbeitsplatz mehr als bisher Seite an Seite mit Menschen ohne Behinderungen leben. Hierauf müssen auch die zahlreichen Unterstützungsinstrumente und -institutionen ausgerichtet bzw. verpflichtet werden. Zusätzliche Bürokratie und Regulierung wäre hingegen teuer und kontraproduktiv und muss deshalb vermieden werden. Bessere und schnellere Ergebnisse bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit können erreicht werden, wenn die zahlreichen Akteure von der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung bis zu den Integrationsämtern Hand in Hand und ohne Verluste an den Schnittstellen arbeiten würden.

Die mit der Behindertenrechtskonvention angestrebte Inklusion bedeutet nach Auffassung der VhU, dass Menschen mit Behinderungen – nach Maßgabe der dargestellten Abwägungskriterien – soweit wie möglich am gesellschaftlichen Leben teilhaben – von Kindergarten und Schule über eine Arbeit im ersten Arbeitsmarkt bis hin zur eigenen Wohnung. Dieser Ansatz ist richtig. Er bedeutet aber auch, dass die bestehenden Kapazitäten, Strukturen und Leistungen der

Sondereinrichtungen auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Dies betrifft z. B. Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit Behinderungen ebenso wie das nur in Deutschland bestehende System der Förderschulen. Mit dem geänderten Förderansatz muss klar sein, dass nicht alles beim Alten bleiben kann.

Die hessischen Arbeitgeber haben in den letzten Jahren immer mehr schwerbehinderten Menschen Arbeit geboten: Von 76.500 schwerbehinderten Beschäftigten im Jahr 2003 stieg die Zahl im Jahr 2009 (letzter verfügbare Zahl) auf über 95.000. Hiervon sind gut 68.000 bei privaten Arbeitgebern beschäftigt. In diesen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit sind nur Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmern erfasst, so dass die Gesamtzahl der schwerbehinderten Beschäftigten noch höher liegt. Die steigende Zahl beschäftigter schwerbehinderter Menschen belegt auch, dass der allgemeine Beschäftigungsaufbau ebenso den schwerbehinderten Menschen zugutekommt. Von beschäftigungsfreundlichen Rahmenbedingungen profitieren somit auch schwerbehinderte Menschen. Deshalb ist es wichtig, hieran weiter zu arbeiten und die Lohnzusatzkosten durch Reformen der Sozialversicherungen wieder unter 40 Prozent zu bringen, flexible Beschäftigung wie Zeitarbeit und Befristung nicht zu verbieten und die Unternehmen von der bestehenden Überbürokratisierung des Arbeitsverhältnisses zu entlasten.

Bewusstseinswandel gemeinsam voranbringen

Ein entscheidender Fortschritt für mehr Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen kann erzielt werden, wenn der Bewusstseins-

wandel vorangebracht wird, dass „behindert“ nicht automatisch „leistungsgemindert“ bedeutet. Zielführender und für alle Beteiligten ermutigender ist es, auf die Leistungsfähigkeit und Motivation von Menschen mit Behinderungen abzustellen, um eine positive Einstellung bei denjenigen Unternehmen und Kollegen zu fördern, die bisher nicht oder selten mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten. Soweit die Behinderung im Einzelfall das Arbeiten erschwert, müssen die zuständigen Institutionen über zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten aufklären und diese für die Betriebspraxis umsetzbar machen.

Ein selbstverständliches Miteinander sollte aber nicht erst am Arbeitsplatz gelebt werden, sondern schon mehr als bisher in Kindergarten und Schule beginnen. Gemeinsames Lernen ist kein Selbstzweck. Wo Menschen mit Behinderungen die besondere Förderung im geschützten Raum brauchen, muss diese dort erbracht werden.

Sehr zu begrüßen ist im vorliegenden Aktionsplan der Landesregierung, dass auf allen Ebenen – von der gesetzlichen Ebene bis zu Einzelmaßnahmen – konkrete Ziele, Beispiele und Zuständigkeiten definiert werden. Dies erzeugt Transparenz und ermöglicht eine entsprechende Evaluierung.

Alle im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen der Weiterentwicklung der Inklusion stehen unter dem „Haushaltsvorbehalt“ der Landesregierung. Da in dieser Legislaturperiode – mit großer Mehrheit des Hessischen Landtags – die Schuldenbremse in der Verfassung verankert wurde, ist ein solcher Haushaltsvorbehalt aus

der Sicht der Wirtschaft zwingend, auch wenn er für manche richtige und wichtige pädagogische Entscheidung eine hohe Hürde darstellt. Hier ist das Kultusministerium gefordert, im Sinne einer optimalen Effizienz der verfügbaren Mittel sowie der Schulsteuerung und -verwaltung, Prioritäten zu setzen und die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. Der daher im Aktionsplan gewählte Weg, zunächst über Modell- und Pilotschulen neue Erkenntnisse für eine breiter angelegte Inklusion zu gewinnen, ist mithin konsequent und richtungsweisend.

Ziel erster Arbeitsmarkt

Beim Übergang von der Schule in den Beruf müssen die für die berufliche Ersteingliederung von jungen Menschen mit Behinderungen zuständigen Arbeitsagenturen und Jobcenter unter Einbeziehung aller anderen unterstützenden Institutionen weiterhin große Anstrengungen unternehmen, eine betriebliche Ausbildung oder eine Ausbildung, die so betriebsnah wie möglich ist, zu ermöglichen.

Dies beginnt mit Betriebspraktika zur Berufsorientierung, die wegen des im Einzelfall vorhandenen Unterstützungsbedarfs sorgfältig begleitet werden müssen. Wir begrüßen deshalb die besondere Betonung der Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bei der Neuregelung der Berufsorientierungsmaßnahmen im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (ab 1. April 2012 in § 48 SGB III). Diese Maßnahmen sollten so betriebsnah wie möglich durchgeführt werden. Für die während der Berufsorientierung durchzuführende Kompetenzfeststellung sollte aus Sicht der VhU

auch für Schüler/-innen mit Behinderungen das Verfahren KomPo7 (unter Beteiligung von Betriebspraktikern in Klasse 7 von Haupt- und Realschulen) zum Einsatz kommen. Dagegen dürfte eine Durchführung der Berufsorientierung in bzw. von stationären Einrichtungen regelmäßig nicht sinnvoll sein, da hier früh ein Pfad weg vom ersten Arbeitsmarkt angelegt werden könnte.

Ausbildung so betriebsnah wie möglich

Wenn wegen des Unterstützungsbedarfs allein eine außerbetriebliche Ausbildung in Betracht kommt, ist deren sog. kooperative Variante grundsätzlich vorzuziehen. Dabei wird der junge Mensch in einem normalen Betrieb ausgebildet und durch den Träger der Ausbildung durch sozialpädagogische Begleitung sowie Stützunterricht gefördert. Die klassische sog. integrative Variante, bei der die praktische Ausbildung in speziellen Trägereinrichtungen und nicht in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes absolviert wird, sollte auf das wegen Art und Schwere der Behinderungen erforderliche Maß begrenzt sein. Bei dieser Variante muss der Bildungsträger sicherstellen, dass, - sofern der Förderbedarf dies zulässt - möglichst umfangreiche Betriebspraktikumsphasen eingebaut werden.

Soweit Menschen mit Behinderungen trotz Hilfen den Anforderungen eines Ausbildungsberufs nicht gewachsen sind, sollte im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten (Beschäftigungsbedarf, Arbeitssicherheit) auf die Fachpraktikerberufe (§ 66 BBiG/§ 42m HwO) zurückgegriffen werden. Auch bei diesen behindertenspezifischen Fachpraktiker-Ausbildungen müssen alle

Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit die Ausbildung möglichst in einem Betrieb stattfindet. Eine Ausbildung in einer stationären Einrichtung sollte dagegen nur auf gut begründete Ausnahmefälle beschränkt werden.

Falls eine rein betriebliche Ausbildung nicht möglich ist, sollte als nächste betriebsnahe Ausbildungsform die sog. kooperative Ausbildung angestrebt werden, die in enger Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Bildungsträger erfolgt. Der Rehabilitationsträger (in der Regel Arbeitsagentur oder Jobcenter) sollte unbedingt die Möglichkeit einer kooperativen Fachpraktiker-Ausbildung ernsthaft prüfen, bevor er eine Ausbildung in stationären bzw. rein überbetrieblichen Einrichtungen in den Blick nimmt. Die Erfahrungen des Bildungswerks der Hessischen Wirtschaft e.V. zeigen, dass Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes durchaus bereit sind, im Zusammenspiel mit einem geeigneten Träger in behindertenspezifischen Ausbildungsberufen auszubilden.

Die VhU spricht sich dafür aus, dass im Falle von kooperativen außerbetrieblichen Fachpraktiker-Ausbildungen die für die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses zuständigen Stellen entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) es regelmäßig ausreichen lassen, wenn die rehabilitationsspezifische Qualität der Ausbildung durch den Maßnahmeträger gewährleistet wird (vgl. § 6 Abs. 3 BiBB-Hauptausschuss-Empfehlung Nr. 136 i.d.F. vom 15. Dezember 2010). Dagegen würde die andernfalls erforderliche 320-stündige rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation eines

Ausbilders im Betrieb eine betriebsnähere Ausbildung regelmäßig verhindern.

Auch bei der beruflichen Wiedereingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen gilt: je betriebsnäher, umso besser. Rehabilitationsmaßnahmen im betrieblichen Kontext steigern die Erfolgsaussichten und reduzieren die finanziellen Aufwendungen der Kostenträger.

Jahrelange Erfahrung mit einer sehr betriebsnahen Förderung hat u. a. das Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. – die Bildungseinrichtung der hessischen Unternehmerverbände. Das Bildungswerk mit seinen engen und umfangreichen Kooperationen mit den Betrieben der heimischen Wirtschaft sollte deshalb bei der Umsetzung des von der Bundesregierung geplanten neuen Programms „Initiative Inklusion“ in Hessen einbezogen werden.

Wegweiser durch den Förderdschungel nötig

In Deutschland gibt es umfassende Fördermöglichkeiten, um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen: vom umgebauten Kraftfahrzeug über treppenfreie Zugänge, computergestütztes Textvorlesen oder Bildschirm-Lesegeräte bis zu einer Arbeitsassistenz, um nur einige zu nennen. Die Zuständigkeit für die Erbringung dieser Leistungen ist jedoch sehr gegliedert und wegen der jeweils unterschiedlichen Zuständigkeitsvoraussetzungen äußerst unübersichtlich. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass es für die Unternehmen sehr schwierig

sein kann, einen kompetenten Ansprechpartner zu finden, der umfassend zu allen Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen berät. In aller Regel findet eine Beratung nur für die „eigenen“ Fördermöglichkeiten des jeweiligen Rehabilitationsträgers statt. Hinzu kommen Abgrenzungsschwierigkeiten, wer denn im Einzelfall der richtige Ansprechpartner ist. Die Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation könnten zu solchen umfassend kompetenten Auskunftsstellen ausgebaut werden.

Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger verbessern

Über den ersten Schritt einer umfassenden Beratung hinaus können durch eine erheblich bessere, trägerübergreifende Koordination und Kooperation Rehabilitationsleistungen wirksamer, schneller und letztlich auch günstiger erbracht werden. Akteure in der vielgliedrigen Rehabilitationslandschaft sind die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung, die Krankenkassen, die Unfallversicherung, die Träger der öffentlichen Jugendfürsorge, die Träger der Sozialhilfe und das Integrationsamt sowie Integrationsfachdienste. Da die Fachleute dieser Träger hier vor Ort im Land tätig sind, müssen die Träger gemeinsam mit dem Hessischen Sozialministerium eine wirksame Verbesserung der Zusammenarbeit anstreben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) macht hierzu regelmäßig Vorschläge (vgl. insbesondere: „Perspektiven für die Optimierung von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Rehabilitation unter besonderer Berücksichtigung trägerübergreifender Aspekte“, 2010).

Rehabilitationskompetenz bei Optionskommunen und Jobcentern sicherstellen

Um Arbeitslose mit Behinderungen auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt optimal zu unterstützen, ist es erforderlich, dass alle Grundversicherungsträger in Hessen entweder selbst genügend Rehabilitationsfachkompetenz vorhalten oder diese durch Beauftragung sicherstellen können. Ob dies der Fall ist, sollte geprüft werden. Ggf. muss noch justiert werden; denn ein nicht erkannter Rehabilitationsbedarf erschwert eine Arbeitsvermittlung oder macht sie sogar unmöglich.

Wirkung und Wirtschaftlichkeit voranbringen

Angesichts hoch verschuldeter öffentlicher Haushalte ist es ein wichtiges Anliegen, Fördermaßnahmen und Förderprogramme zur Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben auf Wirkung und Wirtschaftlichkeit auszurichten. Ausgangspunkt hierfür ist die Herstellung vollständiger Transparenz über die Kosten (und Kostenzusammensetzung) der durchgeführten Maßnahmen und die Evaluierung dieser Maßnahmen. Dies ist zugleich unabdingbare Voraussetzung für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Keine neue Bürokratie aufbauen

Eine weitere Bürokratisierung und Überregulierung des Schwerbehindertenrechts wäre kontraproduktiv und würde den Menschen keinen Dienst erweisen. Schon heute bewirken viele oft gut gemeinte Regelungen in der Praxis das genaue Gegenteil, indem sie die Schaffung

von Arbeitsplätzen eher erschweren oder gar verhindern. Die Vorstellung, Arbeitgeber per Gesetz oder mit bürokratischen Vorgaben und Quoten dazu zu zwingen, mehr Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen zu ermöglichen, ist im Ansatz verfehlt. Gegen den Markt lassen sich keine Arbeitsplätze schaffen. Arbeitsplätze müssen sich rechnen, sonst könnte sie kein Unternehmer einrichten, der für den Bestand seines Unternehmens mit seinen Arbeitsplätzen Verantwortung trägt. Der zielführende Ansatz ist es deshalb, den Arbeitgeber bei der Beschäftigung behinderter Menschen zu unterstützen - angefangen von einer passgenauen Arbeitsvermittlung bis zur arbeitsbegleitenden Beratung.

7.5 Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern

Die hessischen Industrie- und Handelskammern sind ein wichtiger Partner für die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern.

Die (hessischen) Industrie- und Handelskammern mit ihrem umfassenden Auftrag zur Betreuung aller in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen verfolgen seit jeher auch die Thematik der Integration von Menschen mit Behinderungen in die Wirtschaft, sei dies im Bereich der Berufsbildung, der Fachkräftegewinnung bis hin zur Existenzgründung und Führung von Unternehmen. IHKs berücksichtigen die individuellen Anforderungen von Auszubildenden an ihre Ausbildungsplätze und Prüfungen, haben neue Ausbildungsberufe in ihrer Funktionalität für Menschen mit Behinderungen begleitet und Unternehmen zur Beschäftigung

von Arbeitnehmer/innen mit Behinderungen beraten. Daher begrüßen die hessischen Industrie- und Handelskammern die Umsetzung der UN-BRK in in Form des Aktionsplans.

Die im Hessischen Aktionsplan dargestellte Vorgehensweise, der auf verschiedenen Handlungsebenen eingeleiteten Integration von Menschen mit Behinderungen in alle gesellschaftlichen und sozialen Lebens- und Wirkensbereiche stellt eine konsequente Weiterentwicklung des bereits erreichten hohen Stands in Richtung Inklusion dar. Insofern findet damit eine gesellschafts- und sozialpolitische Entwicklung ihren vorläufigen Abschluss, die gleichzeitig durch den demografischen Wandel und den mit ihm einhergehenden Fachkräftemangel zu einer neuen Herausforderung für die Zukunft wird und neue Lösungen verlangt. Im Folgenden möchten wir kurz auf die Themen Schule, Berufsausbildung und Studium eingehen.

Besonderes Augenmerk verdient aus unserer Sicht der Bereich des Übergangs Schule - Beruf. Hier muss zunächst insgesamt eine breite, kooperative Basis hergestellt werden, auf der den individuellen Ansprüchen, Qualifikationen und Einschränkungen der Schulabgänger/innen mit Behinderungen Rechnung getragen wird. Gleichzeitig sind die neuen Anforderungen zukünftiger Ausbildungsberufe und Arbeitgeber/innen zu vermitteln und so aus Sicht der Schulabgänger/innen und der Betriebe eine möglichst passgenaue und damit perspektivisch erfolgreiche Vermittlung in die richtige Stelle sicher zu stellen.

Im Bereich der Berufsausbildung unterstützen die Industrie- und Handelskammern mit Nach-

druck das Ziel der Zugangserleichterung zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Wir begrüßen und setzen auch jetzt schon Maßnahmen um, die insbesondere auf der Seite der Unternehmen zu einer breiteren Akzeptanz der Beschäftigung von Auszubildenden mit Behinderungen dienen. Auch geht es darum, diese Ausbildungs- und später auch Beschäftigungsverhältnisse nicht als Zwang aufzuerlegen, der auf beiden Seiten kaum eine frustrationsfreie Zukunft folgen wird, sondern die besonderen Qualitäten und die individuellen wie auch übergreifenden Vorteile zu vermitteln, die die Beschäftigung von Auszubildenden mit Behinderungen mit sich bringen.

Im Rahmen des Aktionsplans werden die hessischen Industrie- und Handelskammern ihre Berufe für Menschen mit Behinderungen auf die Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung umstellen. Bei der Auswahl der zu novellierenden Berufe soll der regionale Arbeitsmarkt berücksichtigt werden. Wir gehen davon aus, dass damit ein Qualitätsschub bei der Ausbildung einhergeht.

Seit längerem haben die hessischen IHKs auch für die Berufsvorbereitung von Benachteiligten Instrumente entwickelt, die bei regionalen Projekten im Rahmen des Aktionsplans Inklusion Anwendung finden könnten. Insofern unterstützen sie die Aktivitäten des Plans.

Die Ermöglichung einer perspektivischen Berufswegeplanung muss konsequenterweise auch dazu führen, dass die Vorgaben der Studienordnungen so weiterentwickelt werden, dass sie zu flexiblen, angepassten Studiengängen insgesamt und daraus folgend zu Studi-

enverläufen für den einzelnen führen, die den Einschränkungen Rechnung tragen. Die besonderen Anforderungen, die durch die Globalisierung entstanden sind, sind insofern aufzugreifen, als z. B. ohne Einschränkungen auch den Studenten und Studentinnen mit Behinderungen die Möglichkeit eines oder mehrerer Auslandssemesters gegeben werden muss.

Die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude bzw. die barrierefreie Nutzung der öffentlichen Verkehrsträger halten die IHKs für eine Selbstverständlichkeit, die nicht zuletzt auch der gelebten Inklusion Ausdruck verleiht. Nur wenn die Möglichkeit besteht, auch in angemessener Form den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erreichen, der die inklusive Ausbildung und Arbeit ermöglicht, kann von einem selbstverständlichem inklusivem Miteinander gesprochen werden.

7.6 Aktive Hessische Arbeitsmarktpolitik

7.6.1 Zielvereinbarungen nach dem SGB II

Bis zum Jahresende 2010 erfolgten die Zielsteuerung und das Controlling der Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und Arbeitsagenturen (ARGEn) über die Bundesagentur für Arbeit. Die „Optionskommunen“ (im SGB II „zugelassene kommunale Träger - zkt“ genannt) setzen das SGB II in kommunaler Selbstverwaltung um. Das Land nahm bis dahin hier nur die Funktion der Rechtsaufsicht wahr.

Seit dem 1. Januar 2011 ist die Zielsteuerung im SGB II neu geregelt. Seit diesem Jahr schließen die Optionskommunen, die auf der Grundlage

des Hessischen Offensiv-Gesetzes in Hessen nun „Kommunale Jobcenter (KJC)“ genannt werden, jährlich Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Sozialministerium. Für das Jahr 2011 wurde zwischen dem Land Hessen und den 13 Kommunalen Jobcentern im Rahmen der zuvor zwischen dem Land und dem Bund abgeschlossenen Zielvereinbarung eine landesweit an den gleichen Maßstäben orientierte Zielvereinbarung abgeschlossen. Schwerpunkte der ab 2012 regional angepassten 16 Zielvereinbarungen liegen im Wesentlichen in der Senkung der Quote von Langzeitarbeitslosen und der Steigerung der Integrationsquote von Arbeitslosen unter Beachtung verschiedener Indikatoren und Kennzahlen. Für die für 2012 abzuschließenden Zielvereinbarungen mit dann 16 kommunalen Jobcentern in Hessen hat die Hessische Landesregierung beschlossen, die 16 Zielvereinbarungen im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK zu vollziehen. Im Rahmen dessen wird folgende Formulierung entsprechend zugrunde gelegt:

„§ x

Integration in das Erwerbsleben von Menschen mit Behinderungen

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Auch angesichts der demografischen Entwicklung und eines damit verbundenen aktuellen und zukünftigen Fachkräftemangels kommt der nachhaltigen Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeits-

prozess eine große Bedeutung zu. Deshalb soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Integration von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben verstärkt werden.“

7.6.2 Förderung von Langzeitarbeitslosen und benachteiligten Jugendlichen

2011 hat das Hessische Sozialministerium die Arbeitsmarktförderung neu gestaltet und „Ausbildungsbudgets und Arbeitsmarktbudgets“ für die 21 Landkreise und 5 kreisfreien Städte in Hessen eingeführt. Grundlage für die Umsetzung der Budgets sind jährlich anzupassende Zielvereinbarungen. Mit der Bereitstellung von Landesmitteln und Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von insgesamt 19,3 Mio. Euro im Jahr 2011 und 19,6 Mio. Euro in 2012 soll die Erwerbsintegration von Jugendlichen mit multiplen Problemlagen und Langzeitarbeitslosen vor Ort noch passgenauer gestaltet werden. In den Fördergrundsätzen für das „Ausbildungs- und „Arbeitsmarktbudget“ ist die UN-BRK ausdrücklich erwähnt: „Sie (die Kommunen) beachten bei der Umsetzung das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen...“.

Das Hessische Sozialministerium hat für 2012 beschlossen, noch einen Schritt weiter zu gehen. In den Zielvereinbarungen wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben durch folgende Formulierung in § 3 der Zielvereinbarung (Entwurf) aufgenommen:

„§ 3

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Integration in das Erwerbsleben stellt aus der Sicht des Hessischen Sozialministeriums eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dar. Auch angesichts der demografischen Entwicklung und eines damit verbundenen aktuellen und zukünftigen Fachkräftemangels kommt der nachhaltigen Förderung von Maßnahmen, die die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsprozess fördern, eine große Bedeutung zu.“

Als Grundlage für die Zielvereinbarungen im Rahmen der Ausbildungs- und Arbeitsmarktbudgets finden jährliche Zielvereinbarungsgespräche mit den 26 Landkreisen und kreisfreien Städten statt. Im Jahr 2012 hat das Hessische Sozialministerium in allen diesen Gesprächen den Wunsch geäußert, dass die Kommunen das Thema „Inklusion“ bei der Verwendung der Budgets besonders berücksichtigen. Insgesamt war bei den Kommunen eine Bereitschaft erkennbar, in ihrer arbeitsmarktpolitischen Steuerung Regionenspezifische Projekte auch unter dem Aspekt der Inklusion durchzuführen und Menschen mit Behinderungen bei der Projekt-Steuerung grundsätzlich in gleichem Maße zu berücksichtigen wie Menschen mit sozialen Benachteiligungen.

Neben den „Arbeitsmarkt- und Ausbildungsbudgets“ werden noch weitere spezifische Förderangebote im Rahmen des „Perspektivbud-

gets für Ausbildung und Arbeit“ in Höhe von 10 Mio. Euro umgesetzt. Für das Programm „Ausbildungskostenzuschüsse (AKZ)“ stehen u.a. jährlich Mittel in Höhe von über 1,6 Mio. Euro bereit, um Unternehmen Anreize zu geben, mit jungen Menschen Ausbildungsverträge zu schließen, die zum Ausgleich für ihre sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Zur Umsetzung der UN-BRK hat das Hessische Sozialministerium beschlossen, die Fördergrundsätze für die AKZ zu erweitern und anzupassen. In Zusammenarbeit mit der Stabstelle Vereinte Nationen Behindertenrechtskonvention des Hessischen Sozialministeriums wurde eine erweiterte Formulierung für die Zielgruppe des Programms gefunden, die die Förderung der Inklusion im Sinne der UN-BRK aufnimmt, ohne die bisherige Zielgruppe einzuschränken.

So sollen jetzt Menschen mit sozialen und/oder individuellen Benachteiligungen und damit auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Unternehmen, die Integrationsmaßnahmen im Sinne der UN-BRK durchführen und nachweisen, sollen zudem bevorzugt gefördert werden können. AKZ ist das erste Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktprogramm des Hessischen Sozialministeriums, dessen Fördergrundsätze im Kontext des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK überarbeitet wurde und dessen Zielsetzung und Wirkungsgrad infolgedessen erweitert werden soll.

Angesichts der demografischen Entwicklung und eines damit verbundenen aktuellen und zukünftigen Fachkräftemangels sieht das Hessische Sozialministerium in der nachhaltigen Förderung von Maßnahmen, die der Integration dieser erweiterten Zielgruppe in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen, eine zunehmend große Bedeutung.

7.6.3 Die UN-BRK im Kontext der aktiven Arbeitsmarktförderung

Aus der Sicht des Landes stellt die Aufnahme der Umsetzung der UN-BRK in die verschiedenen Zielvereinbarungsprozesse und arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben einen wertvollen, bundesweit an der Spitze liegenden Beitrag zur Inklusion dar. Hierdurch macht das Land deutlich, dass die Umsetzung der UN-BRK sich keinesfalls auf den Kanon bisheriger Fördermaßnahmen und Steuerungsprozesse für Menschen mit Behinderungen beschränkt, sondern in relevante Maßnahmen und Initiativen der Arbeitsmarktförderung des Landes Aufnahme finden soll.

7.7 Studium

Um die Inklusion in allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen, ist es erforderlich sowohl die Inhalte der Studiengänge entsprechend zu erweitern als auch die Studienbedingungen für Studierende mit Behinderungen zu verbessern. Zum Beispiel setzt eine inklusive Schule voraus, dass im Lehramts-

studium und in der pädagogischen Forschung entsprechende Schwerpunkte für alle Studierenden gesetzt werden.

Zur Förderung des barrierefreien Bauens sind Schwerpunkte in den Studiengängen und in der Forschung für Architektur und Design zu setzen so wie zur Förderung der barrierefreien Information und Kommunikation Schwerpunkte in den Studiengängen und in der Forschung für Informatik. Auch in den Studiengängen und in der Forschung der Gesellschafts-, Kultur-, Sozial- und Rechtswissenschaften sind Grundlagenfragen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen verstärkt zu berücksichtigen.

Die Stellung des Beauftragten für Behinderung und Studium als Teil der Selbstverwaltung der Hochschulen soll gestärkt und die mit ihr verbundene konzeptionelle Aufgabe als Daueraufgabe der Verwaltung in der Hochschulplanung der Universitäten berücksichtigt werden. Ebenso soll die landesweite Vernetzung der Behindertenbeauftragten der Hochschulen unterstützt und gefördert werden.

In der Weiterentwicklung des Hochschulrechts, der Studien und Prüfungsordnungen, der Modulhandbücher sowie in der hochschulpolitischen Diskussion ist darauf zu achten, dass Studiengänge flexibler gestaltet werden, so dass auch Studierende mit längeren Phasen von Krankheit oder behinderungsbedingter Leistungsminderung das Ziel des Studiums erreichen können.

7.8 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
7.1 Arbeit und Beruf				
7.1.1 Verringerung der Arbeitslosigkeit der Menschen mit Behinderungen	Diagnose, angemessene Vorkehrungen Weiterentwicklung der Diagnoseinstrumente der Agentur für Arbeit Sicherstellung eines aussagefähigen Clearing-Verfahrens Unterstützung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch Maßnahmen wie z.B. Einzelcoaching, Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen	Unterstützte Beschäftigung (UB) Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM) Berufsorientierung SGB III www.arbeitsagentur.de Förderverein für seelische Gesundheit e.V. Gießen www.fsg-giessen.de	HSM, BA, InA, BMAS, LWV	Ab sofort, unterschiedliche Programmlaufzeiten bis 2016 G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
7.1.2 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst	Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst und Initiativen für die erhöhte Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten mit Behinderungen zum Erlangen von Berufspraxis • Beschäftigung von Auszubildenden mit Behinderungen (Peer-Effekt, Vorbildfunktion) • Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Information z.B. kann bei der jährlich stattfindenden Ausbildungsmesse in Wiesbaden über die Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst gezielt informiert werden 	Mit einer Beschäftigungsquote über 7 Prozent bei öffentlichen Arbeitgebern liegt Hessen bundesweit an der Spitze Mit einer Beschäftigungsquote von knapp 4 Prozent in der Privatwirtschaft liegt Hessen über dem bundesweiten Durchschnitt. Schaffung von Arbeitsplätzen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den Mikrofilmstellen der hessischen Justiz - Pressemitteilungen vom 9.11.2007, 23.1.2008 sowie vom 1.7.2011. www.hmdj.hessen.de Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst durch die Integrationsrichtlinien und den Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung - Förderrichtlinien - (StAnz. 1, 2010, S. 3).	Alle Ressorts, LBA, BA, InA, IFD	Ab sofort, G
7.1.3 Sicherung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitsassistenz	Enge Kooperation mit dem Integrationsfachdienst (IFD)	Initiative Inklusion	HSM, InA, BMAS, BA, IFD	Ab sofort, G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>7.1.4 Behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes</p>	<p>Weiterführung und Sicherstellung der Finanzierung der behindertengerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes für alle Behinderungsgruppen</p> <p>Überwindung der Barrieren (z.B. in Bezug auf sehbehinderte Beschäftigte) durch Einsatz moderner Informationstechnologie und Ausstattung der Arbeitsplätze (Braille-Zeile, Lesehilfen, geeignetes Mobiliar u.ä.) in Zusammenarbeit mit den Integrationsfachdiensten oder externen Spezialisten (z.B. Blindenstudienanstalt, BFW)</p>	<p>Finanzielle Unterstützung eines angepassten barrierefreien Arbeitsplatzes durch das Integrationsamt, z.B. Relaydienst, Telekommunikation, Personenrufanlage, Lichtsignale usw.</p> <p>Im Projekt Telefon - Finanzservicestellen (T-FIS) der Hessischen Finanzämter werden blinde bzw. stark sehbehinderte Menschen beschäftigt www.hmdf.hessen.de</p> <p>IT-Projekt NeFa (Fachanwendung für Richter, Rechtspfleger und Serviceeinheiten) berücksichtigt die Oberfläche der Computeranwendung insbesondere für blinde und sehbehinderte Nutzer/innen www.bik-work.de</p> <p>Rubrik Leuchtturmprojekte</p> <p>Beratung von erwachsenen sehbehinderten und blinden Menschen hinsichtlich Integrationsmaßnahmen, das Aufzeigen beruflicher Perspektiven und Informationen über die Fortbildungsmöglichkeiten durch das Berufsförderwerk Würzburg mit Servicestelle in Wiesbaden. www.bfw-wuerzburg.de</p>	<p>InA, Reha-Träger, Arbeitsagentur, Kommunen, HMJIE, HMdF</p>	<p>Ab sofort</p> <p>G</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
7.1.5 Berücksichtigung der Belange Beschäftigter mit Behinderungen in der Fort- und Weiterbildung	Fort- und Weiterbildung/ Lebensbegleitendes Lernen auch im Kontext des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) Aufbau und Entwicklung von Projekten zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen	Barrierefrei zugängliche Bildungsurlaubsveranstaltungen (Angaben der Bildungsurlaubsträger) können seit 2006 unter www.bildungsurlaub.hessen.de , unter der Rubrik „Veranstaltungen suchen“ aufgerufen werden Berücksichtigung der Belange von Beschäftigten mit Behinderungen bei den Fortbildungsangeboten der Zentralen Fortbildung, z.B. vorzugsweise Nutzung von barrierefreien Tagungsstätten	Alle Ressorts und Träger von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. VHS, Kirchen, freie Träger)	Ab sofort G
7.1.6 Berufliche Bildung für nicht-erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen	Ausbau der integrierten berufsbezogenen Bildung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen durch Einsatz zusätzlicher fachkompetenter personaler Ressourcen (Reform der Eingliederungshilfe)	„Fachkonzept“ der Arbeitsagentur; Einsatz von Bildungsbegleitern	HSM, BMAS, BA	Ab sofort G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>7.1.7 Förderung der Partizipation und chancengleichen Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt</p>	<p>Nutzung des TVöD-Instruments „Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung zum Leistungsbezogenen Entgelt“, um die Ziele der UN-BRK in der Belegschaft nachhaltig zu verankern</p> <p>Aktive Einbindung der Behindertenvertretung in die Ausgestaltung des Instruments</p> <p>Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) sieht bei der Frage der Leistungsentgelte spezifische Vereinbarungen vor (§ 18 TVöD)</p>	<p>„Betriebsvereinbarung Leistungsentgelt“ der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. (blista), eingeführt im Jahr 2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Auszahlung des „Leistungsbezogenen Entgelts“ ist an die Erreichung bestimmter, an der UN-BRK ausgerichteter Ziele gekoppelt. • Die Definition von Aktionsbereichen sorgt für die Transparenz der Prozesse und bildet die Basis für das Monitoring der verantwortlichen Kommission. • Die Vereinbarung sieht - unabhängig vom Einkommen - für alle die gleiche Summe vor. <p>www.blista.de</p>	<p>Öffentlicher Dienst und privatwirtschaftliche Unternehmen</p>	<p>Start 2012</p> <p>G Z</p>
<p>7.1.8 Ausbau der Nutzung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen zur gleichberechtigten Teilnahme am Arbeitsleben</p>	<p>Zur Verfügungstellung eines Gebärdendolmetschers im Arbeitsleben, z.B. Betriebsversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen usw.</p> <p>Weiterführung und Ausbau von Seminaren für Vorgesetzte und Arbeitskollegen/innen von Menschen mit Hörschädigung zur Verbesserung des Verständnisses von Hörschädigung und deren Folgen</p>	<p>„Finanzielle Beteiligung des Integrationsamtes an den Kosten des Gebärdendolmetscher- oder Kommunikationshelfereinsatzes bei dienstlichen/betrieblichen Veranstaltungen wie z.B. Personalversammlung/ Dienstversammlung, Betriebsversammlung sowie der Schulung von hörenden Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsumfeld des gehörlosen Menschen in Gebärdensprache auf Antrag</p>	<p>HSM, InA, Reha-Träger, Kommunen, BA, LBA, Alle Ressorts</p>	<p>Ab sofort</p> <p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
7.1.9 Ausbau von Integrationsbetrieben	Weiterer Ausbau von Integrationsbetrieben im Rahmen der Initiative Inklusion Handlungsfeld III unter der maßvollen Berücksichtigung der Folgekosten pro Platz		HSM, BA, LWV	Ab sofort, Daueraufgabe G Z
7.1.10 Teilhabe und Bildung für nichterwerbsfähige Menschen mit Behinderungen	Weiterentwicklung des prozessorientierten Qualitätswesens in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	Konzept „Kooperatives Qualitätsmanagement“ des Deutschen Vereins www.deutscher-verein.de/	HSM, BA, LWV, Leistungserbringer	Ab sofort G Z
7.1.11 Erhalt der Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen	Verbesserung der beruflichen Rehabilitation Erschließung neuer Tätigkeitsfelder Schaffung von Möglichkeiten alternierender Telearbeit für Beschäftigte mit Behinderungen Heimatnaher Einsatz von schwerbehinderten Beschäftigten	Projekte, Modellentwicklungen und Kooperationen zur beruflichen Rehabilitation, www.bbw-suedhessen.de/ www.bathildisheim.de/ www.bfw-frankfurt.de/ Im Projekt Telefon - Finanzservicestellen (T-FIS) der Hessischen Finanzämter werden blinde bzw. stark sehbehinderte Menschen beschäftigt www.hmdf.hessen.de	BMAS, BA, HSM, Bildungseinrichtungen (BBW Nord und Süd, BFW Ffm), LWV, Kommunen HMdF	Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>7.1.12 Verbesserung des Übergangs Schule/Beruf</p>	<p>Frühzeitige und umfassende Berufsberatung, Schaffung von Praktikumsmöglichkeiten und beruflichen Orientierungsphasen schon während der Schulausbildung</p> <p>Vorhaltung von Hilfsmitteln, Assistenz und Schulungsmaßnahmen zur Zugänglichkeit</p> <p>Begleitung während des beruflichen Einstiegs</p> <p>Beratung durch selbst Betroffene, Zugang zur Selbsthilfe</p> <p>Personenbezogenes Coachingsystem</p> <p>Entwicklung geeigneter Konzepte und Leistungsangebote zur Stärkung des Zutrauens von Jugendlichen in ihre beruflichen Stärken und Chancen unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Resilienzforschung. Hinführung zu einem realistischen Berufswunsch. Ressourcenorientierte Konzepte</p>		<p>BA</p>	<p>fortlaufend</p> <p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>7.1.13 Schaffung eines Übergangsmanagements von der Schule in den Beruf</p>	<p>Individualisierung der Berufswegeplanung auch als Lebenswegeplanung in der Schule</p> <p>Unabhängige Beratung zum Übergang in den Beruf</p> <p>Finanzierung des gesetzlichen Auftrags der Integrationsfachdienste, den Übergang Schule - Beruf zu unterstützen (§§ 109 ff. SGB IX)</p> <p>Auftrag und Finanzierung zur Organisation und Begleitung, sowie Bereitstellung von Kommunikationsmitteln für die Durchführung von Praktika in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts während der Schulzeit</p> <p>Beauftragung und Finanzierung von Berufswegekonferenzen als Teil der Schulbildung (externer Träger, Selbsthilfe)</p> <p>Stärkung der IFD bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zum Übergang von der Schule in den Beruf, um Schülerpraktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes möglich zu machen</p>	<p>Umsetzung von Seminaren und Beratungsangeboten in der Stadt Offenbach</p> <p>Strategische Verankerung durch das Projekt „Regionales Übergangsmangement“</p> <p>Modellprojekt zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit hochfunktionalem Autismus und Asperger-Syndrom in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes seit 1. Mai 2010 durch die LAG Gemeinsam leben - gemeinsam Lernen Hessen www.gemeinsamlebenshessen.de</p> <p>Initiative Inklusion und Berufswegekonferenz www.integrationsaemter.de</p>	<p>HKM, HSM, Kommunen, BA, BMAS, LWV, INA, IFD</p>	<p>Ab sofort</p> <p>G Z</p>
<p>7.1.14 Verbesserung der Vermittlung von Menschen mit Hörbehinderungen in den Arbeitsmarkt</p>	<p>Sicherstellung von barrierefreier und an den individuellen Bedürfnissen orientierter Arbeitsvermittlung für Menschen mit Hörschädigungen</p> <p>Weiterentwicklung von Deutschkursen für Erwachsene mit Hörschädigungen</p>	<p>Aufarbeitung der Ergebnisse des Projektes Gehörlose im Beruf in Fach- und Fördergrundsätze perspektivische Verarbeitung der Vorschläge</p>	<p>LWV, InA, HSM, BA, Kommunen, Rehaträger</p>	<p>Ab sofort</p> <p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
7.1.15 Ausbau und Förderung von alternativen Beschäftigungsformen	Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) Vermittlung von Praktika auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt oder in der WfbM. Keine Verpflichtung auf Besuch einer WfbM, wenn eine Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt oder ein sogenannter Außenarbeitsplatz außerhalb der WfbM gefunden werden wird	WfbM Darmstadt-Dieburg – Angebot von externen Arbeitsplätzen in verschiedenen Firmen der Umgebung www.behindertenhilfe-dieburg.de Kompetenzzentrum berufliche Bildung der Lebenshilfe Gießen seit 2011 für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung. www.lebenshilfe-giessen.de	HSM, LWV, InA, Kommunen, BA	ab sofort Z
7.1.16 Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zum Thema „Barrierefreier Arbeitsplatz“	Schulungen zur Gestaltung von barrierefreien Arbeitsumgebungen Informationen über psychische Erkrankungen und den Umgang mit erkrankten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	Aktionsprogramm zur Erreichung von Barrierefreiheit beim RP Darmstadt: Vereinbarung mit der Schwerbehindertenvertretung und schrittweise Umsetzung durch das Hessische Immobilienmanagement Sensibilisierung von Führungskräften für die Belange Beschäftigter mit Behinderungen durch die Zentrale Fortbildung der Landesverwaltung	Alle Ressorts, Kommunen, HMdIS, LBA	ab sofort Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>7.1.17 Erhöhung der Beschäftigten mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt</p>	<p>Werbung für die Beschäftigung Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit in den einzelnen Programmen</p> <p>Nutzung des Persönlichen Budgets zum Zugang zum Arbeitsmarkt</p> <p>Die Landesregierung strebt an mit dem zuständigen Rehabilitationsträger und der Agentur für Arbeit, dass Arbeitsmarktprogramme sowie Unterstützte Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen stärker genutzt werden</p> <p>Entwicklung von Modellen der Zusammenarbeit, des Zusammenwirkens von Wirtschaftsbetrieben und Rehabilitationszentren, wie sie Berufsbildungswerke bzw. die Mitglieder der Hessisch-Thüringischen Arbeitsgemeinschaft (HTAG) sind, zu entwickeln bzw. bestehende Modelle, wie Verzahnte Ausbildung von Berufsbildungswerken in Betrieben (VAmB) in Regelangebote zu überführen</p>	<p>Landespreis zur beispielhaften Beschäftigung schwerbehinderter Menschen</p> <p>www.brk.hessen.de</p> <p>Initiative Inklusion mit Landesbeteiligung - Handlungsfeld IV</p>	<p>HSM; InA, Arbeitgeberverbände, Kommunen, LWV, BMAS, BA, BBW, Branchenverbände</p> <p>Alle Reha-Träger gem. SGB IX</p>	<p>ab sofort</p> <p>Z</p>
<p>7.1.18 Sicherstellung der sozialen Teilhabe für altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheidende Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Einrichtung und Betrieb von Begegnungsstätten für aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Menschen mit Behinderungen</p>		<p>HSM, andere Reha-Träger, Leistungserbringer, LWV, Kommunen</p>	<p>Ab sofort</p> <p>Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
7.1.19 Gestaltung alternsgerechter Arbeitsplätze in hessischen Handwerksbetrieben unter Berücksichtigung der Anforderungen behinderter und chronisch erkrankter Menschen	Umsetzung in Kooperation mit dem Hessischen Handwerkstag (HHT) und dem Arbeitswissenschaftlichen Institut der TU Darmstadt geplant	Geplantes Kooperationsprojekt in Pilotbetrieben aus dem hessischen Handwerk (Dachdecker, Metallverarbeitung, Elektro- und Informationstechnik)	HSM, Kooperationspartner: HHT und Arbeitswissenschaftliches Institut der TU Darmstadt	in den kommenden 2-3 Jahren Z
7.1.20 Realisierung der Wahlfreiheit zwischen Beruflicher Erstausbildung im dualen System und an allgemeinen Berufsfachschulen oder in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken	Sicherstellung von technischen Hilfsmitteln und personellen/fachlichen Unterstützungen in Ausbildungsstätte und Berufs(fach)schule Information und Unterstützung für ausbildende Betriebe		HKM, HSM, Träger von Berufsfachschulen (Bund, Länder, Einrichtungen), Handwerkskammern, IHK, Arbeitgeberverbände, BA	Ab sofort Z
7.1.21 Steigerung der Angebotsnachfrage von Produkten, an deren Herstellung Menschen mit Behinderungen beteiligt sind	Öffentlichkeitswirksame Verwendung von (landestypischen) Produkten, an deren Herstellung Menschen mit Behinderungen beteiligt waren Öffentliche Auftragsvergabe durch alle Ressorts bei Beachtung des Vergaberechts		Alle Ressorts	Ab sofort Z
7.2 Studium				
7.2.1 Verbesserung der Förderung der Studierenden	Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, § 3 Abs. 1 Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26.6.2006 (GVBl I, S. 345)		Studentenwerke (rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, unterstehen der Rechtsaufsicht des HMWK)	Ab sofort Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>7.2.2 Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung, wenn dem Auszubildenden (Schüler und Studierende) die finanziellen Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen</p>	<p>Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)</p> <p>spezielle Regelungen für Schüler/Studierende mit Behinderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Verlängerung der Förderungshöchstdauer, § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG • Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung, § 18a Abs. 1 BAföG • zusätzlicher Härtefreibetrag beim Eltern / Ehegatteneinkommen, § 25 Abs. 6 BAföG • Berücksichtigung der Kosten der Internatsunterbringung von Schüler/innen mit Behinderungen seit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 02.12.2009, Az.: 5 C 33.08 5 C 21.08 und 5 C 31.08) 	<p>Die Finanzierung des BAföG erfolgt zu 65 Prozent durch den Bund und zu 35 Prozent durch die Bundesländer. Die Verwaltungskosten trägt das jeweilige Land</p>	<p>Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken (für Studierende) und Kommunen (für Schüler)</p> <p>HMWK</p> <p>(oberste Landesbehörde zur Durchführung des BAföG)</p>	<p>Ab sofort Daueraufgabe</p> <p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>7.2.3 Finanzielle Förderung der Teilnahme an beruflicher Aufstiegsfortbildung</p>	<p>Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - „Meister-BAföG“</p> <p>spezielle Regelungen für behinderte Teilnehmer von Maßnahmen zur beruflichen Aufstiegsfortbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderbetreuungszuschlag ohne Altersgrenze für Kinder mit Behinderungen, § 10 Abs. 3 AFBG • Möglichkeit der Verlängerung der Förderungshöchstdauer, § 11 AFBG • Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung, § 13a AFBG i.V.m § 18a BAföG • zusätzlicher Härtefreibetrag beim Ehegatteneinkommen, § 17 AFBG i.V.m § 25 Abs. 6 BAföG 	<p>Die Finanzierung des AFBG erfolgt zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch die Bundesländer. Die Verwaltungskosten trägt das jeweilige Land.</p>	<p>Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken</p> <p>HMWK (Oberste Landesbehörde zur Durchführung des AFBG)</p>	<p>Ab sofort Daueraufgabe</p> <p>G Z</p>
<p>7.2.4 Herstellung chancengleicher Bedingungen bei der Zulassung zu grundständigen und zu Masterstudiengängen bei der Hochschulausbildung</p>	<p>Verpflichtung der Universitäten zur Gewährung von Nachteilsausgleichen</p> <p>Härtequotenregelungen bei der Studienplatzvergabe (durch den Landesgesetzgeber)</p>	<p>entsprechende Regelungen wurden in die Prüfungsordnungen der Hochschulen aufgenommen</p>	<p>Hochschulen, Fachbereiche, Landesgesetzgeber</p>	<p>Ab sofort Daueraufgabe</p> <p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>7.2.5 Herstellung chancengleicher Bedingungen bei der Studiengestaltung und bei Prüfungen (Diskriminierungsfreiheit im Sinne von Art. 5 UN-BRK und Barrierefreiheit im Sinne von Art. 9 UN-BRK)</p>	<p>Erstellung (und später die semesterweise oder anlassbezogene Evaluation) individueller Studienpläne, in denen inhaltliche und zeitliche Vorgaben für Durchführung und Verlauf des Studiums bedarfsgerecht angepasst werden können; Ermöglichung eines phasenweisen Teilzeitstudiums, die Modifikation von Präsenzpflichten sowie flexible Beurlaubungs-, Aussetzungs- und Wiedereinstiegsregelungen.</p> <p>Nachteilsausgleiche für Durchführung, den Verlauf und die Unterbrechung eines Studiums verankern</p>	<p>bereits gesetzlich umgesetzt in § 20 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)</p>	<p>Hochschulen, Fachbereiche, Landesgesetzgeber</p>	<p>Ab sofort Daueraufgabe G Z</p>
<p>7.2.6 Bereitstellung notwendiger Unterstützungsangebote zur Durchführung eines Studiums für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Das seit 12 Jahren bestehende Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende (Bliz) an der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) erfüllt diese Aufgabe</p>	<p>Förderprojekt „Entwicklung eines barrierefreien elektronischen Lern- und Prüfungsportals“ durch das Blindenzentrum der THM -; Gesamtfördervolumen: 1,4 Mio. Euro (mehr als die Hälfte entfallen auf das Land Hessen)</p>	<p>HMWK; Zur Verwirklichung des Projektes kooperieren neben der THM (Projektführerschaft), die JLU Gießen, das Robert-Koch-Institut, der LWV Hessen sowie die BA für Arbeit</p>	<p>Laufzeit: 2010 - 2014 G Z</p>

7.9 Ausblick

Das Land Hessen setzt sich zur Erreichung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben für die konsequente Weiterentwicklung in folgenden Bereichen ein:

- Zugang zum inklusiven Arbeitsmarkt
- Ausbau und Förderung von alternativen Beschäftigungsformen
- Förderung der Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- Gestaltung altersgerechter Arbeitsplätze
- Beibehaltung der überdurchschnittlichen Beschäftigungsquote im öffentlichen Dienst
- Stärkung der Interessenvertretungen
- Nutzung des Persönlichen Budgets zum Zugang zum Arbeitsmarkt
- Förderung von Integrationsfirmen
- Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Verbesserung der Bedingungen von Studierenden mit Behinderungen

KAPITEL 8

Menschen mit Behinderungen im Seniorenalter

8.1 Artikel UN-BRK

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft



Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation



(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und er-

weitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz



(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen,

Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.



8.2 Grundsatzziele

Ziel 1:

Konsequente Weiterentwicklung des Konzepts der Lebensräume älterer Menschen mit Behinderungen.

Ziel 2:

Planung und Durchführung einer integrierten gemeindenahen Gesamtversorgung für ältere Menschen mit Behinderungen.

8.3 Bestandsaufnahme

Eine große Herausforderung hessischer Politik für Menschen mit Behinderungen ist die stark anwachsende Zahl älterer Menschen mit Behinderungen und zunehmendem Hilfebedarf. Diese Zahl wird, aufgrund einer verbesserten medizinischen Versorgung und der allgemein erhöhten Lebenserwartung, in den kommenden Jahren weiter steigen. Neben der allgemeinen demografischen Entwicklung in Deutschland, die von den Faktoren der Alterung, Schrumpfung und Vielfalt geprägt ist, vollzieht sich in Deutschland noch eine zweite, besondere demografische Entwicklung. Aufgrund der NS-„Euthanasie“-Verbrechen an Menschen mit Behinderungen wurden bis 1945 alleine 200.000 Menschen mit seelischen oder geistigen Behinderungen systematisch ermordet. Derzeit erreicht die Generation der nach 1945 geborenen Menschen mit Behinderungen den Ruhestand. Die persönlichen Bedarfe und Anforderungen an Versorgungsstrukturen alt gewordener Menschen mit Behinderungen und von Seniorinnen und Senioren mit altersbedingten Einschränkungen und Behinderungen ähneln einander sehr.

Die Hessische Landesregierung hat gemeinsam mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen die Thematik bereits sehr frühzeitig, im Jahr 2000, aufgegriffen. Unter dem Titel „Lebensräume älterer Menschen mit Behinderungen“ wurde in mehreren Auswertungsstudien aufgezeigt, wie eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Einrichtungen der Behindertenhilfe gelingen kann. Dabei sind solche Strukturen zu fördern und weiter zu entwickeln, die die Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen in ihrem gewohnten Lebensumfeld gewährleisten, insbesondere auch, wenn der Betreuungs- und Pflegebedarf von Menschen mit Behinderungen im Alter zunimmt.

8.4 Seniorinnen und Senioren mit Seh- und/oder Hörbehinderung

Neben der Verminderung körperlicher Fähigkeiten und damit einhergehender eingeschränkter Mobilität sind insbesondere Einschränkungen im Bereich der kognitiven Leistungen und der Sinneswahrnehmung festzustellen.

So machen z.B. alleine ältere Sehbehinderte heute fast einen Anteil von 70 Prozent aller Sehbehinderten insgesamt aus. Alleine für das Rhein-Main-Gebiet ist von über 22.000 älteren Sehbehinderten auszugehen, in der Bundesrepublik Deutschland von ca. 2 Millionen Menschen mit einer Sehbehinderung aufgrund altersbedingter Makuladegeneration. In den nächsten 20 Jahren muss mit einem Anstieg von ca. 25 Prozent der Zahl blinder und sehbehinderter Menschen gerechnet werden. Trotz dieser hohen Zahl gibt es derzeit noch keine ausreichende Versorgung dieser statistisch gesehen weitaus größten Betroffenenengruppe unter den blinden und sehbehinderten Menschen.

Vor dem Hintergrund dieser hohen Inzidenzrate und der Tatsache, dass trotz hoher Bedürftigkeit und individueller Notlage kein ausreichendes qualifiziertes Beratungs- und Begleitungs- und Förder/Schulungsangebot existiert, wurde in der Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte unter Beteiligung der Goethe Universität Frankfurt das Modellprojekt „Beratung und Begleitung älterer sehbehinderter und blinder Menschen“ initiiert. Das Modellprojekt untersucht den Hilfebedarf und die Unterstützungsmöglichkeiten für insbesondere ältere Menschen, die eine Sehbeeinträchtigung im fortgeschrittenen Lebensalter erworben haben. Das Projekt hat am 1. März 2010 begonnen und endet am 28. Februar 2013. Die Landesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Beratungen des Landespflegeausschusses, die Möglichkeiten der Refinanzierung der erforderlichen Leistungen sowie die Einbettung dieser Leistungen in die vorhandene Beratungslandschaft zu erörtern.

Eine ebenso steigende Tendenz zeigt die Anzahl Schwerhöriger – vor allem im Alter. So ist bei den über 60-Jährigen bereits jeder dritte und bei den über 70-Jährigen sogar jeder zweite Mensch von Schwerhörigkeit betroffen. Die Datenlage zur Schwerhörigkeit im Allgemeinen und zum Seniorenalter im Speziellen ist jedoch leider eingeschränkt. Die Hessische Landesregierung strebt an, die Datenlage auszubauen um angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände hörbehinderter Senioren zu schaffen.

Mit einer Schwerhörigkeit entstehen für die Betroffenen Barrieren in der Kommunikation. Werden sie zu spät erkannt oder ist die Hörgeräteversorgung nicht ausreichend, kommt es oft zu einer fortschreitenden sozialen Isolation. Es wird also zunehmend wichtig sein auch die kommunikativen Barrieren im Alltag von älteren Menschen abzubauen.

8.5 Versorgungs- und Beratungskonzepte

Die meisten Menschen wünschen sich so lange wie möglich selbstbestimmt in vertrauter Umgebung zu bleiben und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ entspricht daher in hohem Maße den Wünschen der Betroffenen. Dabei sind insgesamt die Aspekte des öffentlichen Personennahverkehrs, von Teilhabestrukturen der Alten- und Behindertenhilfe und des Gesundheitswesens, der Prävention, Rehabilitation und Pflege, der Städteplanung, des Wohnungsmarktes, der Wohnungsberatung und -anpassung und von Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements zu beachten.

Zudem leisten Beratungsangebote für Menschen mit Pflegebedarf aus der Sicht der Landesregierung einen wesentlichen Beitrag zur bedarfsgerechten Versorgung sowie insbesondere dem möglichst langfristigen Verbleib im vertrauten Wohnumfeld. Aus diesem Grund hat sie mit der Allgemeinverfügung

vom 8. Dezember 2008 die Bestimmung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten (PSP) nach § 92c Abs. 1 Satz 1 SGB XI getroffen. Es ist demnach zunächst ein PSP in jeder Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreien Stadt) einzurichten.



Seniorenpolitische Initiative

Neue Ziele und nachhaltige Lösungen können aus Sicht der Hessischen Landesregierung nur im Dialog gefunden und erreicht werden. Im Zuge der „Seniorenpolitischen Initiative“ fand deshalb von September 2011 bis Januar 2012 eine Dialogforenreihe mit zahlreichen Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft statt. Ziel dieser Foren war es, Wissen und Erfahrungen verschiedener sozialpolitischer Akteure zusammenzubringen, die Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren möglichst differenziert zu erfassen und neue Ideen und Konzepte zu entwickeln, die es ermöglichen, dem demografischen Wandel mit nachhaltigen politischen Lösungen zu begegnen, eben auch im Hinblick auf ältere Menschen mit Behinderungen.

Im Anschluss an die Dialogreihe wurde im April 2012 eine Publikation veröffentlicht, welche die Ergebnisse der Dialogforen zusammenfasst, die Herausforderungen beschreibt und bestehende Projekte und Angebote darstellt. Sie enthält überdies einen Aktionsplan 2012/2013.

Die Hessische Landesregierung ist der Ansicht, dass es in einer Gesellschaft des langen Lebens unabdingbar ist, die bestehenden, oftmals noch immer eher an Defiziten orientierten Altersbilder zu überdenken und stattdessen die Erfahrungen und Potenziale älterer Menschen stärker in den Blick zu nehmen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Seniorinnen und Senioren erlauben, so lange wie möglich ihr Leben selbstbestimmt, eigenständig und aktiv zu gestalten.

8.6 Förderprojekte für Seniorinnen und Senioren mit Behinderungen

Das Hessische Sozialministerium fördert die soziale Teilhabe älterer Menschen und damit auch älterer Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen. Auf dieser Basis werden Seniorenbegegnungsstätten, Tages- und Kurzzeitpflegen gefördert, sowie vollstationäre Einrichtungen auch behindertengerecht umgestaltet. Das Fördervolumen beträgt zurzeit insgesamt 25,5 Mio. Euro. Davon entfallen 10,25 Mio. Euro auf Zuwendungen und 15,25 Mio. Euro auf Darlehensmittel. Ebenso unterstützt das Hessische Sozialministerium auf der Rechtsgrundlage von § 45c SGB XI Modellprojekte für dementiell erkrankte Menschen, die auch älteren Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen.

8.7 Ausblick

Um auch im Alter trotz Einschränkungen selbstbestimmt leben zu können, sind neue Wohn- und Pflegeformen weiter auszudifferenzieren und alternative Wohnkonzepte auszubauen. Ein wichtiges Element zur Stärkung ambulanter Strukturen ist auch die Unterstützung der Angehörigen von Seniorinnen und Senioren mit Hilfe- und Pflegebedarf. Die Hessische Landesregierung unterstützt die Entwicklung und Umsetzung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte in den Kommunen.

KAPITEL 9

Frauen mit Behinderungen

9.1 Artikel UN-BRK

Artikel 6 - Frauen mit Behinderungen



(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 16 - Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch



(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen da-

für, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfin-

den, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechts-

vorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.



9.2 Grundsatzziele

Ziel 1:

Aufbau und Auswertung geschlechtsspezifischer Statistiken.

Ziel 2:

Sensibilisierung für die besondere Lebenssituation und die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen.

Ziel 3:

Verbesserung des Schutzes vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch für Frauen mit Behinderungen, auch durch Aufklärungs- und Informationskampagnen, sowie durch Präventions- und Schutzinitiativen.

Ziel 4:

Stärkung der Autonomie von Frauen mit Behinderungen.

9.3 Bestandsaufnahme

Durch Art. 6 UN-BRK erkennen die Vertragsstaaten an, dass Frauen mit Behinderungen einer mehrfachen Diskriminierung ausgesetzt sind. Die grundsätzlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Bezug auf Antidiskriminierungs- und Fördermaßnahmen werden für die Personengruppe der Frauen mit Behinderungen nochmals konkretisiert. Art. 6 UN-BRK ist dabei als Querschnittsaufgabe bei der Umset-

zung aller Verpflichtungen der Konvention zugrunde zu legen.

Das Hessische Sozialministerium ist im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderung nach den Vorgaben von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG sowie § 5 HessBGG seit vielen Jahren aktiv und arbeitet eng mit dem Hessischen Netzwerk behinderter Frauen und dem Hessischen Koordinationsbüro für behinderte Frauen zusammen. Gegenwärtige Schwerpunkte sind die Prävention vor sexueller Gewalt in

Behinderteneinrichtungen, die Barrierefreiheit von Frauenberatungsstellen und die gleichgeschlechtliche Pflege.

9.3.1 Verhinderung sexueller Gewalt

Eine Fachtagung im Jahr 2010 zum Thema „Verhinderung sexueller Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ war der Anstoß für eine Befragung einzelner Einrichtungen der Behindertenhilfe nach bereits vorhandenen Regelungen im Bereich der sexuellen Gewaltprävention. Im Rahmen eines Kooperationsbündnisses zwischen dem Hessischen Netzwerk für behinderte Frauen, der Fachhochschule Frankfurt und dem Hessischen Sozialministerium entstanden auf dieser Basis Texte für eine Muster-Dienstvereinbarung und eine Muster-Handlungsvereinbarung für die Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von Werkstätten oder Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen.

An dem Umsetzungsprozess sollen alle Beteiligten, insbesondere auch die Menschen mit Behinderungen, intensiv mit einbezogen werden. Die Hessische Landesregierung wird in den nächsten Jahren entsprechende Aufklärungskampagnen, auch in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, durchführen und weiter ausbauen. Darüber hinaus sollen Einrichtungsträger bei der Entwicklung eines Beschwerdemanagements unterstützt werden.

9.3.2 Landesaktionsplan häusliche Gewalt

Der Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich von 2004 formulierte bereits das Ziel der Landesregierung und der Kommunen, bedarfsgerechte Hilfsstrukturen für Gewaltbetroffene und Aggressoren sowie für die Gewaltprävention bereit zu halten. Die Evaluation der Umsetzung des ersten Landesaktionsplans mit Blick auf den Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen hat ergeben, dass Verbesserungen angezeigt sind.

Mit Kabinettsbeschluss vom September 2011 wurde der zweite hessische Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich aufgelegt. Der zweite Aktionsplan benennt ganz zentral die Herstellung von Barrierefreiheit in Hilfeeinrichtungen, auch im Hinblick auf den Zugang zu Informationen, sowie beim Zugang zu Fachveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen.

Die Landesregierung wird eine Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit und zu Qualifikationen durchführen. Hierdurch sollen neben räumlichen Begebenheiten zudem die personelle Kapazität und Hilfeleistungen für von Gewalt betroffene und gefährdete Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen wie auch die Bedarfsdeckung für Aggressoren erfasst werden. Der daraus zu erwartende aktuelle Überblick über den Ist-Zustand in Hessen wird als Planungsgrundlage für Weiterentwicklung dienen. Darüber hinaus wird die Landesregierung gezielt den Zugang zu Fachveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erleichtern.

9.4 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
9.1 Stärkung der Beteiligungsrechte von Frauen mit Behinderung	Vertretung behinderter Frauen in Gremien der Landesregierung.	Vertretung des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen im Netzwerk „Gewaltprävention im Gesundheitswesen“, ein Gremium des HSM	HSM	Daueraufgabe G
9.2 Stärkung der Selbstvertretungskompetenz	Durchführung und Unterstützung von Empowermentkursen zur Selbstvertretung behinderter Menschen unter besonderer Berücksichtigung behinderter Mädchen und Frauen und des Peer counseling Schaffung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben von Frauen und Mädchen mit Behinderung Förderung der Gleichberechtigung sowohl gegenüber Männern mit Behinderung als auch gegenüber Frauen und Männern ohne Behinderung	Durchführung von Kursen zum Thema „Selbstbehauptung und Gewaltprävention“ durch das Hessische Netzwerk behinderter Frauen und, das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen, in verschiedenen hessischen Schulen für Frauen mit Lernbehinderung/geistiger Behinderung und für Frauen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen www.fab-kassel.de/hkbf , www.fab-kassel.de/hessisches/netzwerk.html	Alle Ressorts, Leistungserbringer	Ab sofort Daueraufgabe G
9.3 Sensibilisierung für die Situation von Frauen mit Behinderungen	Führen von geschlechtsspezifischen Statistiken zur geschlechtergerechten Auswertung sowie zur differenzierten Darstellung der Situation von Mädchen und Frauen mit Behinderung in den Berichten des Landes Hessen Auswertung speziell von Daten der Frauen mit Behinderungen aus SAP HR Thematisierung der Situation von Mädchen und Frauen mit Behinderung in den Berichten des Landes Hessen	Jährlicher gemeinsamer Erfahrungs- und Tätigkeitsbericht des HMdIS und des LBA zur Entwicklung des Anteils der Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung	Alle Ressorts	Ab sofort Daueraufgabe G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>9.4 Verbesserung des Schutzes vor Gewalt Missbrauch und Ausbeutung</p>	<p>Etablierung von Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragten in den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen</p> <p>Aufklärungs- und Informationsmaterial für Menschen mit Behinderungen zu den Themen „Frau sein/Mann sein“, „Sexualität“, „Partnerschaft“, „Elternschaft“, „sexuelle Ausbeutung und Gewalt“, „Gewaltprävention“, auch in Leichter Sprache sowie in einer akustischen Version</p> <p>Implementierung von jährlichen Fortbildungen zu den Themen „Gewalt, Grenzüberschreitungen gegenüber Menschen mit Behinderungen“</p> <p>Verpflichtung der Träger von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung, zur Erarbeitung von Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionsplänen bei Übergriffen bzw. Gewaltverbrechen</p> <p>Prüfung mit der Landesärztekammer, ob Aufnahme des Themas „Gewalt, unter Berücksichtigung der besonderen Gewaltproblematik gegenüber Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten“ in die Grundausbildung von Medizinerinnen und Medizinerinnen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie weiteren relevanten Berufsgruppen im Bereich der Medizin übernommen werden kann</p>	<p>Dreijähriges Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ des Vereines Weibernetz e. V., der bundesweiten Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen und Mensch Zuerst e. V., gefördert vom BMFSFJ www.weiber-netz.de/frauenbeauftragte/</p> <p>Aufklärungs- und Informationsmaterial in Leichter Sprache des Landesverbandes pro familia hessen. www.profamilia.de Rubrik Publikationen</p> <p>„Informationen für die Patientin/den Patienten“ Dokubogen I und II im Falle von Gewaltverbrechen in Leichte Sprache www.frauennotruf-frankfurt.de Rubrik Ärztliche Dokumentation</p> <p>Im Auftrag des Hessischen Netzwerkes behinderter Frauen und in Zusammenarbeit mit der FH Frankfurt und dem Hessischen Sozialministerium wurden sowohl eine Musterhandlungsorientierung als auch eine Musterdienstvereinbarung zur Prävention sexueller Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Erprobung in der Praxis erarbeitet</p>	<p>Bund, Land, Kommunen, LWV, Leistungserbringer, Landesärztekammer</p>	<p>Ab sofort Daueraufgabe</p> <p>G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>9.5 Sensibilisierung für Frauen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt und Verringerung der Arbeitslosigkeit von Frauen mit Behinderung</p>	<p>Aufstellung und Prüfung der Indikatoren zur Herstellung einer verlässlichen Datenlage</p> <p>Prüfung der Führung geschlechts- und behinderungsdifferenzierter Datenerhebung in Statistiken zu den Arbeitsmarktzahlen bei der Bundesanstalt für Arbeit sowie bei den anderen Rehabilitationsträgern</p> <p>Implementierung regelmäßiger Fortbildungen zur Lebenssituation von Frauen und Mädchen mit Behinderung für Beraterinnen und Berater in der Agentur für Arbeit, Integrationsfachdiensten, ARGen, Jobcentern sowie das Personal der ärztlichen Dienste der Agentur für Arbeit etc.</p>		HSM, BA	Ab sofort Daueraufgabe Z

9.5 Ausblick

Die Hessische Landesregierung wird die begonnenen Initiativen zur Stärkung der Rechte von Frauen mit Behinderungen konsequent fortführen.

KAPITEL 10

Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund



10.1 Grundsatzziele:

Ziel 1:

Aufklärung über die erschwerte Lebenssituation sowie Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund.

Ziel 2:

Interkulturelle Öffnung der Behindertenhilfe in Hessen.

10.2 Bestandaufnahme

In Hessen leben ca. 135.000 schwerbehinderte Menschen mit Migrationshintergrund. Sie verfügen oftmals nur über eingeschränkten Zugang zu Informationen, was teilweise an mangelnden Sprach- bzw. Informationskenntnissen liegt, teilweise aber auch an kulturbedingten Hemmnissen im Umgang mit dem Thema Behinderung. Das Wissen über den Bedarf und die interkulturellen Aspekte in diesem Sektor werden noch nicht ausreichend wahrgenommen.

Neben Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Personalgewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund und mit

interkultureller und Mehrsprachenkompetenz erforderlich, um den gesellschaftlichen Anforderungen zu entsprechen.

Die Hessische Landesregierung strebt an, den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung zu erhöhen um für die Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund zu sensibilisieren.



„Migrantinnen und Migranten Barrierefrei zur Integration“

Das Projekt wird vom Paritätischen Wohlfahrtsverband durchgeführt und will Selbsthilfepotenziale herausarbeiten und Informationen hessenweit vernetzen.

Ziel dabei ist es die Organisationen für Migrantinnen und Migranten für die besonderen Be-

lange von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund zu sensibilisieren. Hierzu sollen Multiplikatoren gewonnen werden. Die Hessische Landesregierung förderte das Projekt im Jahr 2011 erstmalig mit 25.000 Euro.

10.3 Ausblick

Im Rahmen der Kampagne zur Umsetzung der UN-BRK wird die Hessische Landesregierung dem Thema von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund einen hohen Stellenwert einräumen.

KAPITEL 11

Gesundheit und Pflege

11.1 Artikel UN-BRK

Artikel 25 - Gesundheit



Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a. stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.



Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.



11.2 Grundsatzziele:

Ziel 1:

Sensibilisierung der Akteure im Gesundheitswesen für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Ziel 2:

Abbau von Barrieren in medizinischen Praxen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowohl im baulichen und kommunikativen Bereich als auch in Bezug auf sozialräumliche und gesellschaftliche Barrieren.

Ziel 3:

Verbesserung der Assistenz von Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungsbedarf in Krankenhäusern.

Ziel 4:

Ausweitung der ambulanten Versorgungsmöglichkeiten und Hilfen für Menschen mit Behinderungen.

11.3 Bestandsaufnahme

Bereits im Jahre 2006 veranstaltete das Hessische Sozialministerium in Kooperation mit dem Hessischen Netzwerk behinderter Frauen, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der

Landesärztekammer eine Fachtagung zum Thema „Die gesundheitliche Versorgung von Frauen mit Behinderung“. Als Umsetzungsergebnis wurde bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen die Aufnahme des Kriteriums der Barrierefreiheit bei der Internet-Arztsuche aufgenommen. Die Einträge werden ständig erweitert.



Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher bei der medizinischen Behandlung

Gehörlose Menschen haben nach § 17 Abs. 2 SGB I das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Sozialleistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdens-

sprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 19 SGB X, nach der die Leistungen eines Gebärdensprachdolmetschers von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Träger im Behördenverfahren getragen werden müssen.

Weiterhin wurde auf Antrag Hessens bei der Gleichstellungs-Frauenminister/innen-Konferenz im Jahre 2010 ein Beschluss erwirkt, der eine bessere gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen und die Barrierefreiheit von Arztpraxen zum Ziel hat. Im Juli 2011 wurde eine Handlungsorientierung zum Thema „Menschen mit Behinderungen in ärztlicher, zahnärztlicher und therapeutischer Behandlung - Handlungsorientierung für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Therapeutinnen, Therapeuten und Praxispersonal“ veröffentlicht (siehe Anhang 2). Die Kooperationspartner des Hessischen Sozialministeriums bei der Erstellung dieser Handlungsorientierung sind: das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen, der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen sowie die leitende Ärztin beim Regierungspräsidium in Gießen.

11.3.1 Psychiatrische Versorgung

Bei der Versorgung von Menschen mit einer chronischen psychischen Erkrankung bzw. Menschen mit einer seelischen Behinderung bestehen noch Versorgungslücken. Bei krankheitsbedingter Unfähigkeit Angebote wahrzunehmen, mangelnder ambulanter Versorgung und fehlender Krankheitseinsicht kann es zu Formen der Unterversorgung der am schwersten erkrankten Menschen kommen. Dies wird in der Fachwelt im Übrigen als eine von mehreren Ursachen für den hohen Belegungsanstieg in der Forensik gesehen. Die Hessische Landesregierung wird in den nächsten Jahren verstärkt am Auf- und Ausbau entsprechender Versor-

gungssysteme arbeiten, auch auf der Grundlage von hessenweit eingerichteten Hilfeplan-Konferenzen für Menschen mit psychischen Erkrankungen/seelischen Behinderungen.

11.3.2 Pflege

Insbesondere durch die demografische Entwicklung und den damit verbundene Anstieg der Bevölkerungsgruppe älterer Menschen mit Behinderungen erhöhen sich auch die Anforderungen an die gerontologische, geriatrische und gerontopsychiatrische Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen und Gesamtkonzepte erfordern, die sowohl den (biografischen) Bedarfen von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich als auch ihrem zunehmenden pflegebedingtem Mehrbedarf Rechnung trägt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen nicht deshalb in Einrichtungen der Altenhilfe versorgt werden müssen, weil Menschen mit Behinderungen in ihrem gewohnten Lebensumfeld, im Falle zunehmenden Pflegebedarfes, nicht mehr ausreichend versorgt werden können. Die Hessische Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass Menschen mit Behinderungen, auch bei zunehmendem Pflegebedarf, in ihrem gewohnten Lebensumfeld verbleiben können.

11.4 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
11.1 Barrierefreie Gestaltung von Krankenhäusern	Einbeziehung der Barrierefreiheit bei der baufachlichen Prüfung im Krankenhausneubau Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit psychischer Erkrankung/ Behinderung beim Bau von psychiatrischen Abteilungen z. B. Räume für Therapie, Rückzugsmöglichkeiten etc.		HSM	Daueraufgabe G Z
11.2 Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen – insbesondere von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf - im Krankenhaus	Zusatzentgelte bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme von Begleitpersonen (Bundesregelung im DRG-System Möglichkeit der Zusatzentgelte für besonders pflegebedürftige Menschen mit schwersten Behinderungen) Entwicklung eines Kooperations- und Handlungsmodells Verwendung des Persönlichen Budgets für die Finanzierung des Assistenzbedarfs im Krankenhaus	Mitnahme und Weiterbildung der eigenen Assistentzkraft bei Krankenhausaufenthalt im Rahmen des Arbeitgebermodells (Bundesgesetz)	Bildung einer Arbeitsgruppe aus: HSM, LÄKH, KVH, KSpV, LWV, Verbände und Organisationen der Behindertenhilfe	ab 2012 G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
<p>11.3 Sensibilisierung des medizinischen und therapeutischen Fach- und Praxispersonals für die besondere Situation der Menschen mit Behinderungen in der medizinischen und therapeutischen Versorgung</p>	<p>Kontaktaufnahme mit den Heilberufskammern (LÄKH, LZKH, Psychotherapeutenkammer) hinsichtlich der Implementierung regelmäßiger Fortbildungen für medizinisches und therapeutisches Fachpersonal sowie für das Praxispersonal zum Thema „Menschen mit Behinderungen in der medizinischen Versorgung“</p> <p>Weiterverbreitung der „Handlungsorientierung für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Therapeutinnen, Therapeuten und Praxispersonal“ auch über Artikel in entsprechenden Fachpublikationen</p> <p>Anregung der Durchführung einer Veranstaltungsreihe zum Thema „Barrierefreie Arztpraxen“ bei der LÄKH</p>	<p>Veröffentlichung einer Handlungsorientierung für Ärzte, Therapeuten und des Praxispersonals in Zusammenarbeit von HSM, LBA, HAVS, RP GI und HKbF</p>	<p>LÄKH</p>	<p>Daueraufgabe G Z</p>
<p>11.4 Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung von Frauen mit Behinderung, insbesondere im gynäkologischen Bereich</p>	<p>Aufnahme der spezifischen Gegebenheiten von Sexualität, Schwangerschaft und Geburt in Verbindung mit Behinderungen – inklusive der Kenntnisse über behinderungsbedingte alternative Behandlungsmethoden - in die Ausbildung von Gynäkologinnen und Gynäkologen</p> <p>Prüfung mit der LÄKH zur Aufnahme in die ärztliche / fachärztliche Fort- und Weiterbildung, die Zuständigkeit ist dort rechtlich zugewiesen</p>		<p>LÄKH</p>	<p>Fortlaufend G Z</p>

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
11.5 Kontinuierliche Verbesserung der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen	Weiterentwicklung ambulanter Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort Weiterentwicklung und Ausbau der bereits vorhandenen gemeindepsychiatrischen Versorgungsstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen Fachlich sind bei der Verbesserung der Versorgung Schwerpunkte zu setzen bei: <ul style="list-style-type: none"> • Installation von aufsuchenden und nachgehenden Hilfen • Installationen von SGB übergreifenden Hilfen • Gleichzeitigkeit von Maßnahmen • Sozialraumbezogene Budgetmodelle 	Präventionsprojekt zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Planung mit besonderem Fokus auf schon bestehende Krankheit: ADS bei Jungen und Depressionen bei Mädchen Pilotprojekt zur Gesundheitsförderung junger Männer am Anfang der Ausbildung zusammen mit der BKK und DGE Institutsambulanzen mit aufsuchenden Diensten	HSM;LWV	2012 Ab Ende 2012 Ab sofort Daueraufgabe Z

11.5 Ausblick

Die Verbesserung der Leistungen im Gesundheitswesen für Menschen mit Behinderungen wird auch für die Zukunft eine wichtige Aufgabe darstellen. Insbesondere die Schaffung von Bewusstsein für die jeweils besonderen Anforderungen der unterschiedlichen Behinderungsgruppen an das Gesundheitssystem wird dabei eine Rolle spielen.

Durch geeignete Maßnahmen müssen die Ausführenden und Verantwortlichen im Gesundheitswesen auf die bestehenden Regelungen aufmerksam gemacht werden. Es wird eine Daueraufgabe, immer wieder dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten auch allen bekannt sind und zur Anwendung kommen.

Menschen mit seelischer Behinderung bzw. psychischer Erkrankung begegnen spezifischen Barrieren. Diese sind vielfältig, oft subtil und bedürfen zu ihrer Überwindung genauerer Untersuchungen. Hierzu soll eine Arbeitsgruppe des Psychiatriebeirates gebildet werden.

KAPITEL 12

Kultur – Tourismus – Freizeit – Sport

12.1 Artikel UN-BRK

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport



(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theateraufführungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für

den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben



12.2 Grundsatzziele:

Ziel 1:

Verbesserung des Zugangs zu Erholungs- und Bildungsurlauben für Menschen mit Behinderungen.

Ziel 2:

Verankerung der Barrierefreiheit in den touristischen Konzepten für Hessen.

Ziel 3:

Verbesserung der Rahmenbedingungen von inklusivem Sport in Hessen.

Ziel 4:

Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben.

12.3 Bestandsaufnahme

Volle und wirksame gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Kultur, Tourismus, Freizeit und Sport ist ein zentrales Ziel der Politik der Landesregierung. Dabei geht es um den eigenständigen Zugang zum Museum, Theater und Kino vor Ort, um die Erreichbarkeit von Schwimmbädern und Sport-

plätzen, genauso wie um den Zugang zu Informationsangeboten. Museumsführungen, bei denen es möglich wird, Exponate zu ertasten, Theateraufführungen für, von oder mit gehörlosen Menschen, die Untertitelung von Fernsehsendungen und Kinofilme mit Audiodeskription sichern die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dabei stellt Barrierefreiheit einen wichtigen Wertschöpfungsfaktor dar. Aufgrund des demografischen Wandels wird beispiels-

weise im barrierefreien Tourismus die Anzahl der Gäste mit unterschiedlichen Behinderungen deutlich ansteigen. Denn für Menschen mit und ohne Behinderungen verknüpfen sich Urlaub und Erholung eng mit Dienstleistungen und touristischen Aktivitäten wie Einblicken in die regionale Kultur, Natur erleben, Sport und Bewegung neuen Erfahrungen und Kontakten.

Dass Kunst und Kultur eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, zeigt der hessische Kulturwirtschaftsbericht. Museen, Büchereien und Kulturzentren, die mit unternehmerischer Initiative und Kreativität inklusive Angebote entwickeln, haben hier einen Vorteil. Genauso wie Kinos, die die Qualität ihrer Programmgestaltung ausweisen, indem sie auf Audiodeskription und Untertitelung aufmerksam machen und sich auf diesem Weg zusätzliche Kundengruppen erschließen. Sportvereine,

die besonders in strukturschwachen Regionen derzeit einen Mitgliederrückgang erleiden, gewinnen durch neue, inklusive Angebote die Chance, verlorene Mitglieder zurück- und neue hinzuzuholen.

Die Umsetzung von Art. 30 UN-BRK ist in hohem Maße eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Sie baut auf das Engagement und die aktive Beteiligung der Kultur-, Freizeit- und Sportvereine, der Kirchen, der Kommunen, der Unternehmen und Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften und der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen.

Eine große Bedeutung kommt dem Sport zu. Er führt Menschen mit und ohne Behinderungen zusammen, sodass alle profitieren können. Die Hessische Landesregierung fördert seit vielen Jahren den Breiten-, aber auch Spitzensport von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen durch vielfältige Maßnahmen.



Jugend trainiert für Paralympics (JtFP)

JtFP ist ein Projekt auf Bundesebene und erfreut sich sehr großer Beliebtheit. Nach zwei Pilotveranstaltungen wurde es aufgrund der positiven Rückmeldungen ab 2012 in einen Regelbetrieb überführt. Es ist geplant, dass eine Arbeitsgrup-

pe zusammenkommt, um analog zu JtFP einen gleichberechtigten Schulsportwettbewerb für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen ins Leben ruft.

12.4 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
12.1 Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Behindertensport in Hessen	Der Hessische Behinderten- und Rehabilitationsverband, der Hessische Gehörlosen-Sportverband sowie Special Olympics werden bei der Organisation und Durchführung des Behindertensports in Hessen finanziell unterstützt Sowohl Großveranstaltungen (z. B. die Rollstuhlbasketball Europameisterschaft 2013 in Hessen) als auch die jährlich im Rahmen des Hessentages angebotenen Breiten-sportangebote für Menschen mit Behinderungen werden mit Landesmitteln gefördert		HMdIS, Landessportbund Hessen (LSBH)	Daueraufgabe G
12.2 Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Leistungssport von Menschen mit Behinderungen in Hessen	Sportlerinnen und Sportler mit Behinderungen sind gleichberechtigt bei der Spitzensportförderung durch das Land oder den Landessportbund Hessen, bei der Betreuung durch den Olympiastützpunkt Hessen sowie bei der Förderung durch die Stiftung Sporthilfe Hessen einbezogen		HMdIS LSBH Olympia-stützpunkt Hessen Stiftung Sporthilfe Hessen	Daueraufgabe G

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
12.3 Barrierefreiheit und Zugänglichkeit von Kunst- und Kulturangeboten	Die Neubauten im Kulturbereich werden behindertengerecht gebaut Bei den Altbauten, die zum größten Teil unter Denkmalschutz stehen, werden die behindertengerechten Belange berücksichtigt, soweit es der Denkmalschutz zulässt Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu Kultureinrichtungen sowie die Förderung von barrierefreien Präsentationen von Sammlungen und Ausstellungen im Kulturbereich	Museumslandschaft Hessen Kassel mit Angeboten für Besucherinnen und Besucher mit Sinnesbehinderungen, körperlichen Behinderungen (z.B. Audioguide mit integrierter Gebärdensprachlicher Führung, Wegbeschreibungen für blinde Menschen www.museum-kassel.de Staatstheater Darmstadt Loge für Menschen mit Behinderungen, induktive Höranlage, Parkplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung www.staatstheaterdarmstadt.de/preiseundabonnements/hilfsbeduerftig		HMWK G Z
12.4 Zugang zu Erholungs- und Bildungsurlauben, Geschäftsreisen etc. im ganzheitlichen Ansatz, der den Zugang zu den baulichen Gegebenheiten genauso einschließt wie den Zugang zu bedarfsorientierten Dienstleistungen, zu Kultur, Erholung	Förderung von Sensibilisierung und Information im Hotel- und Gaststättengewerbe wie auch im Bereich der einschlägigen Akteure Sicherstellung von praxisnahen Fortbildungsangeboten, die ganzheitlich angelegt sind und einschlägige Kooperationen regionaler Akteure fördern	MIT! Make it accessible www.mit-makeitaccessible.eu Virtueller MIT! Marktplatz (im Aufbau) www.tourism4all.net	Hessischer Tourismusverband, Regionale und städtische Tourismusverbände, Wirtschaftsförderungen	Daueraufgabe Ab sofort G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
12.5 Sicherstellung barrierefreier Angebote im Tourismus- und Freizeitbereich	Barrierefreier Ausbau von Umweltbildungszentren Ausbau der Projekte zum barrierefreien Naturerleben (stärkere Berücksichtigung bei der Neuanlage von Walderlebnispfaden durch geeignete Standortwahl / Topographie und entsprechende Wegoberflächen und gegebenenfalls Leitsysteme) Barrierefreie Besucherlenkung in Naturerholungs- und Naturerlebnissräumen Planung unter Einbeziehung von Betroffenen aus den unterschiedlichen Verbänden der Menschen mit Behinderungen	Naturschutzinformationszentrum Hofgut Guntershausen, Stockstadt am Rhein www.hofgut-guntershausen.de Nationalpark Kellerwald Edersee mit Nationalpark-Zentrum, Wildnis-Schule/ Buchenhaus, Wildtier Park (teilweise) und Nationalparkverwaltung www.nationalpark-kellerwald-edersee.de Hartig-Walderlebnispfad Hessenpark, Neu-Anspach www.hessenpark.de	HMUELV	Daueraufgabe Ab sofort G Z
12.6 Verankerung der Barrierefreiheit in den touristischen Konzepten für Hessen	Umsetzung der Zielvereinbarung der DEHOGA mit Behindertenverbänden („Barrierefreie Hotels- und Gaststätten“) Aufbau einer zentralen Datenbank über barrierefreie Tourismusangebote in Hessen	MIT- Make it accessible - Leitfaden für barrierefreie Touristik www.mitmakeitaccessible.eu Datenbank Touristischer Angebote für Blinde und SehMenschen mit Behinderungen www.databus.dbsv.org	HMWWL, Hotel- und Gaststättenverband, Tourismusverbände	Daueraufgabe Ab sofort G Z
12.7 Angaben zur Barrierefreiheit in Informationsmaterialien nach Behinderungen spezifizieren	Konsequente Anwendung der Signets der Nationalen Koordinationsstelle Tourismus für Alle (NatKo) in touristischen Informationsmaterialien	Signet der NatKo „Tourismus für alle“ www.natko.de		Daueraufgabe Ab sofort G Z

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
12.8 Förderung der sportlichen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen	Bereitstellung von inklusiven Angeboten vor Ort Im Zuge der Gewährung von Landeszuwendungen für Sportanlagen werden barrierefreie Zugänge und Behinderteneinrichtungen (z.B. Toiletten) gefördert		HMdIS, Kommunen, Vereine, Landessportbund Hessen (LSBH)	G Z
12.9 Gleichstellung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen	Bei allen Ehrungen sind Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen gleichberechtigt einbezogen	Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen	HMdIS	Daueraufgabe G Z
12.10 Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum und Gesellschaft	Förderung der Entwicklung der Vereine zu aktiven Mitgestaltern im inklusiven Gemeinwesen: Auflage zur Öffnung der Angebote für Menschen mit Behinderungen und Auflage zur barrierefreien Gestaltung der Angebote	Projekt des Deutsch-Israelischen Vereins „Aufbau eines kommunalen Aktionsplans in zwei Regionen des Landkreises Gießen Inklusive Freizeitgestaltung und Bildungsangebote in der Kommune“ www.projekt-indipro.de	Land, Kommunen, Verbände und Initiativen, LSBH	Daueraufgabe Ab sofort G Z

12.5 Ausblick

Die Sportministerkonferenz der Länder hat im November 2011 begrüßt, dass die Inhalte der UN-BRK schrittweise umgesetzt und die Bildungseinrichtungen sich des Themas annehmen und bestehende Schwierigkeiten aufarbeiten werden. Die Konferenz hat vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe der Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz und der Sportreferentenkonferenz unter Beteiligung der Behindertensportverbände einzurichten, die insbesondere erfassen soll, welche Bemühungen in den Ländern auf schulischer und außerschulischer Ebene bereits unternommen werden. Weiter soll die Arbeitsgruppe prüfen, welche außerunterrichtlichen und außerschulischen Sportangebote für junge Menschen mit und ohne Behinderungen sinnvoll erscheinen und erfolgreich umgesetzt werden können.

Die Kommission „Sport“ der Kultusministerkonferenz hat sich bereits dem Thema „Inklusion“ durch Sport bzw. der Aufgabe „Schulsport für Menschen mit Behinderungen“ über die Deutsche Sporthilfe angenommen.

Im Bereich Jugendsport werden mit Hilfe von außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen und der Schaffung einheitlicher, bundesweiter Wettbewerbsstrukturen vielfältige Erfahrungen gesammelt und Berührungspunkte genommen, damit sich im Weiteren eine Zusammenführung der Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen im Sinne der Inklusion vollziehen kann. Diese daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen dann als Basis für Wettbewerbe im außerschulischen Bereich.

Die Umsetzung von Art. 30 der UN-BRK verlangt das Sammeln von Informationen über einschlägiges Verwaltungshandeln ebenso wie das Einhalten der Normen und Standards für Barrierefreiheit, von Weiterbildungsangeboten in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport sowie Ausschreibungen und Richtlinien von Wirtschafts- und Forschungsförderung, die die o. g. Ziele und Maßnahmen flankieren u.v.m. Die Hessische Landesregierung unterstützt Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Aktivitäten der Freizeit, Erholung und Sport von Menschen mit Behinderungen beitragen.

KAPITEL 13

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

13.1 Artikel UN-BRK

Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht



(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden

Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person



- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

13.2 Grundsatz

Das deutsche Betreuungsrecht ist im internationalen Vergleich eines der modernsten Erwachsenenschutzrechte. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelung stehen der Betroffene, sein Wohl und seine Wünsche. Eine Betreuung kann demzufolge die erforderliche Unterstützung sein, damit ein Betroffener mit Hilfe seiner Betreuerin oder seines Betreuers sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.

Es wird davon ausgegangen, dass das Betreuungsrecht mit der UNBRK, ihren Zielen und ihren Vorgaben vereinbar ist, dennoch aber Verbesserungsmöglichkeiten existieren, insbesondere um Einschränkungen der Grundrechte zu vermeiden. Da ein Betreuer grundsätzlich einen Eingriff in die Autonomie eines

Menschen darstellt, sollen in Zukunft verstärkt andere Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt und vermittelt werden. Es soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen überall als Rechtssubjekte anerkannt werden.

Um die Ziele von Selbstbestimmung und Inklusion in der Gesellschaft zu verwirklichen, müssen insbesondere die sozialen Leistungssysteme jedem Menschen, der Anspruch auf Sozialleistungen hat, einen barrierefreien Zugang zu diesen Leistungen ermöglichen. Eine wichtige Funktion an der Schnittstelle zum Sozialleistungssystem kommt den kommunalen Betreuungsstellen zu. Sie haben die Verantwortung für die lokale Infrastruktur des Betreuungswesens und können ihre besondere Kompetenz im Interesse des Betroffenen und im öffentlichen Interesse in das Betreuungsverfahren einbringen.

13.3 Weiterentwicklung des Betreuungssystems

Um die Stellung der Betreuungsstellen zukünftig zu stärken, wäre allerdings das Betreuungsbehördengesetz weiterzuentwickeln und die verfahrensrechtliche Stellung der Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu verbessern.

Nach Art. 12 Abs. 4 der UN-BRK sind bei Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person zu achten. In der praktischen Rechtsanwendung sollten bei der Auswahl von geeigneten Betreuerinnen und Betreuern die Wünsche von Betroffenen zukünftig stärker berücksichtigt werden.

Die Hessische Landesregierung hat intensiv in einer durch das Bundesministerium der Justiz gebildeten interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Betreuungsrechts mitgearbeitet, die sich u.a. mit der Frage befasst hat, ob und inwieweit die Bestimmungen der UN-BRK einzelne Änderungen des Betreuungsrechts erforderlich machen.

Im Abschlussbericht dieser Arbeitsgruppe wird hinsichtlich der UN-BRK die Auffassung vertreten, dass das geltende Betreuungsrecht mit der UN-BRK und deren Zielen im Einklang steht. Allerdings wird auf die Erforderlichkeit hingewiesen, dass die UN-BRK ein ständiger Maßstab bei der Anwendung des Rechts sein muss. Daher sind alle Akteure gefordert, den Zielen der Konvention in der Praxis gerecht zu werden und dafür Sorge zu tragen, dass in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffener nur dann eingegriffen wird, soweit und solange dies erforderlich ist.

Das Ziel, die Zahl der Betreuungen in der Praxis durch eine bessere Durchsetzung der gesetzlichen Prinzipien zu beschränken, soll durch strukturelle Maßnahmen erreicht werden. Im Interesse der Betroffenen sollen damit Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht reduziert und andere Möglichkeiten der Unterstützung und Assistenz besser aufgezeigt und vermittelt werden. Soweit Betroffene ihre Angelegenheiten selbst besorgen können, sind die Bestellung eines Betreuers und eine Vertretung bei der Besorgung der Angelegenheiten nicht erforderlich.



Projekt „Tandembetreuungen“

Im Rahmen des Projekts besteht die Möglichkeit, für eine befristete Zeit einer ehrenamtlichen Betreuungsperson einen Beschäftigten eines Betreuungsvereins zur Seite zu stellen. Nach einer entsprechenden Anleitungszeit und einer intensiven Kennenlernphase in einem geschützten Umfeld, kann die Betreuung dann ehrenamtlich weitergeführt werden.

Die praxisbezogenen Schulungsangebote und die Anleitungsphase führen meist zu einem Kompetenzzuwachs der Ehrenamtlichen, welche somit die Interessen und das Wohl der Betreuten passgenauer vertreten werden können.

Sofern seitens des Betroffenen Bedenken gegenüber der ehrenamtlichen Person bestehen, bleibt die Beziehung zum hauptamtlichen Tandempartner bestehen.

Der Abschlussbericht 2011 bestätigt unter anderem, dass insbesondere Angehörige, die sich zunächst die Übernahme einer Betreuung nicht zugetraut haben, durch die Begleitung im Tandem zunehmend an Sicherheit gewonnen haben.

13.4 Hessisches Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG)

Nach Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a und b UN-BRK gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen und dass ihnen, gleichberechtigt mit anderen, die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt. Das HFEG regelt grundsätzlich die Unterbringung von Menschen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Hessen, wenn von diesen aus

ihrem Geisteszustand oder ihrer Sucht eine erhebliche Gefahr für ihre Mitmenschen oder für sie selbst droht und diese nicht anders abgewendet werden kann (§ 1 HFEG). Daneben können Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen nur auf der Grundlage bundesrechtlicher Regelungen des Betreuungsrechts (§§ 1906 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 BGB) erfolgen. Auch hier ist erforderlich, dass eine konkrete und ernstliche Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen besteht, die nur durch die Unterbringung abgewendet werden kann. Dies bedarf in allen Fällen der richterlichen Genehmigung.

Nach Art. 14 Abs. 1 UN-BRK darf niemandem nur aufgrund einer Behinderung die Freiheit entzogen werden. Freiheitsentzug, der zur

Verhinderung einer Fremd- oder Selbstgefährdung dient, ist von dieser Regelung nicht erfasst. Das ergibt sich schon aus Art. 14 Abs. 2 UN-BRK, der die Möglichkeit der Freiheitsentziehung auch für Menschen mit Behinderungen anerkennt. Denn Art. 10 UN-BRK (Recht auf Leben) und Art. 17 UN-BRK (Schutz der Unversehrtheit der Person) der Konvention räumen Menschen mit Behinderungen auch das Recht auf Schutz vor Gefahren für Leib und Leben ein, die als kollidierende Normen bei Freiheitsentziehungen im Rahmen der Güterabwägung zu beachten sind. Die Auffassung, dass das Vorliegen psychischer Erkrankung/seelischer Behinderung alleine eine Freiheits-

13.5 Ausblick

Die UN-BRK muss ein ständiger Maßstab insbesondere bei der Anwendung der Normen sein, die Menschen mit Behinderungen in ihren Grundrechten einschränken. Die am Betreuungsverfahren beteiligten Akteure sind daher gefordert, den Zielen der Konvention gerecht zu werden und die Anwendung der juristischen Regelungen in der Praxis kritisch zu hinterfragen. Oberstes Ziel soll sein, die Zahl der Betreuungen durch eine bessere Durchsetzung

entziehung grundsätzlich ausschließen würde, ist von der UN-BRK nicht gedeckt.

Die Landesregierung prüft derzeit, wie sich sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung auf die derzeit in Hessen geltende Rechtslage zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen auswirken. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht Handlungsbedarf in Bezug auf Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung. Die Hessische Landesregierung wird die hierzu erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

der gesetzlichen Prinzipien zu beschränken und Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen weitgehend zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Die Hessische Landesregierung wird im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes sorgfältig prüfen, wie die Anforderungen, die sich aus der UN-BRK ergeben, mit Maßnahmen zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung in akuten Krisen gesetzlich in Einklang gebracht werden können.

KAPITEL 14

Politisches und öffentliches Leben

14.1 Artikel UN-BRK

Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben



(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich

- a)** sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i)** stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii)** schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- b)** aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i)** die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii)** die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.
- iii)** garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;



14.2 Grundsatzziele:

Ziel 1:

Durchführung aller angemessenen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben.

Ziel 2:

Gleichberechtigte Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Volksabstimmungen und Volksbegehren von Menschen mit Behinderungen in Hessen.

14.3 Ausblick

Menschen mit Behinderungen in Hessen können gleichberechtigt mit anderen an Landtags- und Kommunalwahlen sowie an Volksabstimmungen und Volksbegehren teilnehmen.

Wahlräume für Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren und Volksabstimmungen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlordnung (KWO), § 39 Abs. 2 Satz 1 Landeswahlordnung (LWO)). Ob ein Wahlraum barrierefrei ist, kann jeder Wahlberechtigte der Wahlbenachrichtigung entnehmen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWO, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWO). Zusätzlich wird von den Gemeinden ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume geführt; auf die Möglichkeit zur Einsicht wird durch öffentliche Bekanntmachungen hingewiesen (§ 11 Nr. 8 KWO, § 34 Satz 1 KWO; § 7 Nr. 6 LWO, § 44

Abs. 1 Satz 1 LWO). Sofern ein Wahlraum nicht barrierefrei sein sollte, kann die Wahlteilnahme in einem barrierefreien Wahlraum durch die Beantragung eines Wahlscheins erfolgen. Da Wahlräume nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden sollen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 KWO, § 39 Abs. 1 LWO), wird sich im Zuge der zunehmenden Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude auch die Anzahl barrierefreier Wahlräume erhöhen. Für Volksabstimmungen und Volksbegehren gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend (§ 7 Abs. 1 Stimmordnung, § 19 Gesetz über Volksbegehren).

Nach der Landeswahlordnung in Hessen kann sich jede Wählerin/jeder Wähler einer Assistentkraft bedienen, falls er selbst nicht dazu in der Lage ist, bei Wahlen den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen. Diese Person kann auch ein von der Wählerin/dem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Wahlschablonen können bei Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich eingesetzt werden;

es handelt sich bei ihnen allerdings um ausschließlich private Hilfsmittel des einzelnen Wählers bzw. der einzelnen Wählerin, die dementsprechend nicht von den Gemeinden vorgehalten oder von Wahlvorständen ausgehändigt werden dürfen. Um blinden oder sehbehinderten Wahlberechtigten das selbstständige Einlegen des Stimmzettels in die Schablone zu ermöglichen, wird bei Landtagswahlen sowie bei Volksbegehren und Volksabstimmungen in die rechte obere Ecke aller amtlichen Stimmzettel ein Loch gestanzt. Die Schablonen können von

Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung erklärt haben, hergestellt und verteilt werden; bei den letzten Landtagswahlen hat der Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. dieses für ganz Hessen übernommen. Zusätzlich zu der Schablone erhalten Interessierte eine Audio-CD, auf der der vollständige Stimmzettelinhalt und weitere Informationen zu hören sind. § 13 HessBGG sieht eine Kostenerstattung für die Herstellungs- und Vertriebskosten vor. Die Hessische Landesregierung stellt pro Landtagswahl und Volksabstimmung insgesamt 25.000 Euro für die Herstellungs- und Vertriebskosten der Wahlschablonen zur Verfügung.

KAPITEL 15

Eingliederungshilfe und Persönliches Budget



15.1 Grundsatzziele:

Ziel 1:

Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung durch eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Menschen mit Behinderungen.

Ziel 2:

Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einem durchlässigen und flexiblen Hilfesystem.

Ziel 3:

Schaffung von Beschäftigungsalternativen für Menschen mit Behinderungen.

Ziel 4:

Die Weiterentwicklung des Persönliches Budgets nach § 17 SGB IX.

15.2 Eingliederungshilfe

Im Mittelpunkt der Reform zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe steht ein personenzentrierter Ansatz, der eine Abkehr von der bisherigen vorwiegend institutionenbezogenen Behindertenhilfe darstellt. Damit wurde ein gesellschaftspolitischer Diskussionsprozess hin zu einem Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen, basierend auf den bisherigen Beschlüssen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 aufgegriffen.

Durch die UN-BRK hat diese Entwicklung eine neue Dimension erhalten. Sie fordert „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Men-

schenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Der gleichberechtigte Zugang zu allen Institutionen und Bereichen des gesellschaftlichen Lebens soll hier nach ermöglicht werden. Konsequenterweise bezieht sich die 84. und 87. ASMK (Beschluss und Eckpunktepapier) deshalb auch auf die UN-BRK. Sie fordert zudem auf ihrer 86. Konferenz im November 2009 die „Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans (seit Juni 2011 durch die Bundesregierung in Kraft gesetzt) zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der mit den verschiedenen Strategien und Maßnahmen der Länder und Kommunen verzahnt werden sollte“.

Ein personenzentrierter Ansatz sowie die damit verknüpften Verfahren der Bedarfsermittlung hätte weitreichende Auswirkungen auf die Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen, auf die Art der Leistungserbringung im Einzelfall, auf die Organisationsstruktur bei Anbietern sowie auf die Unterstützungsstrukturen vor Ort. Über den Ansatz der örtlichen Teilhebeplanung könnte erreicht werden, dass im Rahmen einer ressortübergreifenden Betrachtung der gewachsenen sozialräumlichen Strukturen die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen in kommunale Planungen einfließen. Dazu gehört auch die Schaffung von Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Angeboten für Menschen mit Behinderungen. Im Sinne von Inklusion würden so die Belange von Menschen mit Behinderungen als ein Teil der Gesamtperspektive Berücksichtigung finden.

Es wird ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erwartet, welcher auf Basis des Maßnahmen und Kriterienkataloges der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der 87. ASMK erstellt wird. Es ist das gemeinsa-

me Bestreben von Bund und Ländern im Zuge dieses Reformvorhabens Vorschläge zu einer personenzentrierten Neuausrichtung im SGB XII und in angrenzenden Rechtsbereichen zu entwickeln. Dabei soll nach den Vorstellungen der Länder auch die Zahlung eines Nachteilsausgleichs (Lohnsubventionierung) bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung an Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei Beschäftigung voll erwerbsgeminderter wesentlich behinderter Menschen aus Mitteln der Eingliederungshilfe in die Überlegungen einbezogen werden.

Hessen geht hierbei beispielgebend voran indem es bereits jetzt den personenzentrierten Ansatz erprobt und umsetzt. Vor allem der LWV treibt die Entwicklungen zu einer personenzentrierten Behindertenhilfe seit vielen Jahren voran, was die Landesregierung sehr begrüßt. So wurde im Rahmen des Projekts „PerSEH“ ein einheitliches Verfahren der individuellen Bedarfsermittlung und der integrierten individuellen Hilfeplanung entwickelt - der Integrierte Teilhebeplan (ITP Hessen).



Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen - „PerSEH“

Ziel des Projektes ist, die Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen personenzentrierter, flexibler und für alle Beteiligten transparenter auszugestalten.

Bei „PerSEH“ steht der Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf im Mittelpunkt. Grund-

konzept ist der personenzentrierte Ansatz, also dass Leistungen zur Teilhabe individuell passgenau dem Bedarf der Personen folgen, ziel- und ressourcenorientiert und im Lebensfeld der Person angesiedelt sind.

15.3 Persönliches Budget

Mit dem Persönlichen Budget, auf das seit 1. Januar 2008 gemäß § 17 SGB IX Rechtsanspruch besteht, können Menschen mit Behinderungen eigenverantwortlich bestimmen, in welcher Form und von wem sie Leistungen erbringen lassen. Um der großen Herausforderung der Umsetzung gerecht zu werden, hat der Bundesgesetzgeber eine dreieinhalbjährige Erprobungsphase eingeräumt, welche Hessen als einziges Bundesland mit zwei Modellregionen und jeweils einer eigenen Mitarbeiterin bzw. einem eigenen Mitarbeiter unterstützt hat.

Aus Sicht der Hessischen Landesregierung ist das Persönliche Budget ein wesentliches Instrument zur Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

In der 86. ASMK 2009 wurde der Beschluss gefasst, dass das Persönliche Budget aktiv und verstärkt angeboten werden soll, weil Eigenverantwortung und Selbstbestimmung durch diese Leistungsform in besonderer Weise gefördert werden. Die vorgesehenen Begleitprojekte zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe beinhalten daher u.a. auch die Förderung des Persönlichen Budgets.

Die Anzahl tatsächlich bewilligter Persönlicher Budgets steigt nach zunächst schleppender Beantragung und Bewilligung stetig an. Im Rahmen der Endberichte der Projektes „Prozessket-

tenanalyse im Bereich Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ und „Gemeinsame Servicestellen“ des BMAS, wurden Lösungsvorschläge für eine verbesserte Umsetzung des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erarbeitet und Handlungsempfehlungen formuliert, um die Anzahl der Budgets zu steigern und die Bearbeitungsprozesse zu optimieren. Da eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach den Autoren umfassende Veränderungsprozesse erfordert, werden Pilotprojekte vorgeschlagen, mit denen Lösungen und Handlungshilfen pro Reha-Träger erarbeitet und erprobt werden sollen.

Die Hessische Landesregierung setzt sich im Rahmen der Weiterentwicklung des SGB IX auch für eine Verbesserung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ein. Hessen hat folgende Vorschläge in die Diskussion zur Novellierung des SGB IX eingebracht:

- Die Bildung von Leistungsmodulen zur Zusammenfassung von Leistungen. Dadurch wird eine höhere Verlässlichkeit und Planbarkeit des Leistungsgeschehens insgesamt für den Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsnehmer erreicht. Die Bildung von Leistungsmodulen ist zwar bereits heute grundsätzlich möglich, sollte jedoch durch entsprechende Änderungsregelungen im SGB IX, bzw. der Budgetverordnung unterstützt oder sogar vorgegeben werden.

- Die Einführung von Quoten unter denen die Leistungserbringer ihre jeweiligen Leistungen in Form Persönlicher Budgets anbieten müssen. Ziel sollte es sein, mit der verstärkten Inanspruchnahme von Persönlichen Budgets neben der Stärkung von Selbstbestimmung für die Betroffenen auch das Anreizsystem für die Entwicklung einer Angebotskultur zu fördern.
- Die Verpflichtung der Rehaträger zur Durchführung und Teilnahme an - ggf. zu gemeinsamen- Schulungsmaßnahmen zum Persönliches Budget.

15.4 Ausblick

Aus Sicht der Hessischen Landesregierung leben immer noch mehr Menschen mit Behinderungen als erforderlich in stationären Einrichtungen und arbeiten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierung setzt sich zum Ziel, die Zahl von Menschen mit Behinderungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten oder außerhalb stationärer Einrichtungen wohnen und leben, sukzessive zu erhöhen.

Zudem besteht in Hessen ein großes Interesse, das Persönliche Budget insgesamt weiter zu befördern. Dies schließt auch die Förderung weiterer Projekte zur Erprobung Persönlicher Budgets ein, insbesondere wenn hierbei mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind. Die Hessische Landesregierung wird begonnene Projekte konsequent weiter fortführen, auch mit dem Ziel Handlungsempfehlungen zu erarbeiten und mit den nach SGB IX zuständigen Trägern der Rehabilitation abzustimmen.

KAPITEL 16

Kommunen in Hessen



16.1 Grundsatzziele:

Ziel 1:

Förderung der Informationsvernetzung kommunaler Aktivitäten.

Ziel 2:

Unterstützung und Förderung regionaler Projekte und Initiativen zur Schaffung inklusiver Strukturen im Gemeinwesen.

Ziel 3:

Aufbau eines landesweiten und zentralen Datenpools zur Bündelung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen.

Ziel 4:

Konsequente Fortführung des Arbeitsdialogs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Gebietskörperschaften zur Entwicklung von Konzepten zu Umsetzung der UN-BRK.

16.2 Bestandsaufnahme

Die Hessische Landesregierung hat die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden weiter intensiviert, da den Kommunen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der UN-BRK zukommt. Als Arbeitsgrundlage wurden in einer Umfrage die kommunal bereits existierenden Maßnahmen, Initiativen, Aktivitäten, sowie Beispiele zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zusammengetragen und kategorisiert.

Die Informationen zu diesen „guten Beispielen“ werden nun gebündelt und in Form eines „Inklusionsatlas“ im Rahmen der Internetpräsenz www.brk.hessen.de veröffentlicht

Die Vielzahl der Rückmeldungen sowie die konkrete Befassung mit dem Thema der UN-BRK in den Kommunen in Hessen zeigen, dass und mit welcher Intensität die Kommunen in Hessen sich mit dem Thema der Umsetzung der UN-BRK beschäftigen. Bei der folgenden Darstellung einer Auswahl von „Leuchtturmprojekten“ sowie konkreten Konzepten und Fördermaßnahmen in den hessischen Gebietskörperschaften zur Umsetzung inklusiver Strukturen wurde bewusst auf die Nennung einzelner Gebietskörperschaften verzichtet. Der Aktionsplan erhebt weder den Anspruch noch das Ziel der Darstellung eines „kommunales Benchmarkings“ in Bezug auf Maßnahmen und Initiativen. Die zusammengefasste Darstellung orientiert sich an den handlungsleitenden Aspekten des Aktionsplans.

16.3 Maßnahmen und Projekte der Gebietskörperschaften in Hessen

Arbeit und Beschäftigung

- Finanzierung von Ausbildungs- und Lohnkostenzuschüssen.
- Einrichten von Fachstellen für Einzelfall orientiertes Eingliederungsmanagement im Rahmen des SGB II für Menschen mit Behinderungen.
- Beratung und Sensibilisierung von Arbeitgebern zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen.
- Erarbeitung kommunaler Konzepte zur Verbesserung der Teilhabechancen am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen.

Barrierefreiheit

- Übernahme der Kosten bzw. Zuschüsse für barrierefreie Ein-/ Umbauten in Wohnungen und Beratung zur Wohnraumanpassung.
- Zertifizierung/Auszeichnung von öffentlichen und privaten Einrichtungen, Geschäften und Gaststätten.
- Kostenübernahme der behinderungsbedingten Mehraufwendungen für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.
- Vorhalten eines Behindertenfahrdienstes, wenn die Nutzung ÖPNV nicht möglich ist (Merkzeichen „aG“ oder „Bl“).
- Einrichtung von Büros für Behindertenangelegenheiten als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle.
- Prüfung und Aktualisierung bestehender Verwaltungsvorschriften.
- Barrierefreier Umbau von Haltestellen des ÖPNV und Erstellung von Haltestellenentwicklungsprogrammen.
- Führungen in Gebärdensprache in Museen.
- Erstellung barrierefreier Homepages und Online-Stadtführer.
- Integrationslotsen zur Information von Menschen mit Behinderungen über Unterstützungsangebote.
- Konvertierung von Bescheiden in ein Audioformat für sehbehinderte und blinde Menschen und Veröffentlichung von Informationsbroschüren in leichter Sprache.
- Einsetzen von Kleinbussen als Ergänzung zum ÖPNV, Anfahren flexibler Ziele in der Region.

Bildung

- Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in die Regelschule durch die Bewilligung von Integrationshelfern.
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (Kostenübernahme der behinderungsbedingten Mehraufwendungen).
- Einrichten von Aussenklassen für Kinder einer Schule für praktisch Bildbare zusammen mit Schülern der Grundschule im gemeinsamen Klassenverband.
- Einrichtung ämterübergreifender Arbeitsgruppen mit dem Auftrag, ein Konzept zur Umsetzung der Inklusion in Schulen zu erstellen.
- Herstellung von Barrierefreiheit aller Schulen im Kreis bis 2016.
- Projekte zur Qualitätssicherung von Integrationshelfern.
- Anwendung der DIN-18040 bei allen zukünftigen Bau - und Umbaumaßnahmen an den Schulen.
- Erleichterung von integrativer Beschulung durch Schaffung von Budgetmodellen.
- Barrierefreier Ausbau der Schulen unter Nutzung der Konjunkturprogramme.
- Projekt zur Umsetzung des Elternwahlrechts hinsichtlich der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen.

Bewusstseinsbildung

- Herausgabe von kommunalen Wegweisern für Menschen mit Behinderungen, auch in digitaler Form.
- Durchführung kommunaler Foren unter Beteiligung der Selbsthilfegruppen und Verbände aus der Behindertenarbeit, mit dem Ziel das Dienstleistungsangebot für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.
- Erstellung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK auf der Grundlage von Beschlüssen der kommunalen Gremien.
- Einrichtung fachübergreifender Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung der UN-BRK.
- Überprüfung der Verwaltungsvorschriften sowie kommunaler Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Hinblick auf einen möglichen Anpassungsbedarf an den UN-BRK.
- Einbeziehung der Verbände und Interes-

senvertretungen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften.

- Bewerbung für den "Access City Award 2012".
- Schulungen der Mitarbeitenden in den Ämtern für Hoch- und Straßenbau sowie der Verkehrsbetriebe zur Thematik Barrierefreiheit.

16.4 Initiativen der Gebietskörperschaften in Hessen

Über die vielen Aktivitäten der Kommunen hinaus sind in ca. 30 Prozent aller Landkreise und kreisfreien Städte Aktionspläne in Vorbereitung sowie bei 10 Prozent der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Hessen, die die Umfrage beantwortet haben.

Diverse Kommunen in Hessen haben die Stabsstelle UN-BRK um Unterstützung im Hinblick auf den Informationstransfer und die konkrete Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Projekten zur Umsetzung der UN-BRK gebeten. Aus Sicht der Landesregierung stellt die Abstimmung von Zielen und Maßnahmen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften die Grundlage für eine zielführende Umsetzung der UN-BRK dar.

16.5 Inklusive Sozialräume

Nach Art. 19 UN-BRK wird das Recht aller Menschen mit Behinderungen anerkannt, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Es sollen wirksame und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen die Inanspruchnahme dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern; dabei soll Menschen mit Behinderungen insbesondere die Möglichkeit gegeben werden, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, sodass sie nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Damit verbunden sind auch notwendige Anpassungen der Institutionen, Organisation und Strukturen in unserer Gesellschaft (einschließlich der Behindertenhilfe), sowie organisierte Netzwerkarbeit auf der kommunalen Ebene. Dazu bedarf es eines schlüssigen Konzepts und entsprechender Ressourcen (Infrastruktur).

Aus Sicht der Landesregierung kommt damit der Planung und Bildung „inklusive[r] Gemeinwesen“ eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sind vorrangig vier Aspekte zu beachten, die die Schaffung regionaler und passgenauer Angebote in einem inklusiven Sozialraum fördern:

- **Datenlagen klären**

Datenlagen, die einen umfassenden Aufschluss über heutige und zukünftige Bedarfe von Menschen mit Behinderungen geben, sind derzeit auf der Bundes- der Landes sowie der kommunalen Ebene nicht ausreichend vorhanden. Das Hessische Sozialministerium hat federführend für die Landesregierung einen Landessozialbericht veröffentlicht, der auch die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen beinhaltet. Die Sozialberichterstattung des Landes und der Kommunen sollten aus der Sicht des Landes miteinander verzahnt werden und einander ergänzen, um Daten zu den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen zu erhalten, die eine zukünftige Planung von Angeboten ermöglichen.

- **Beratungsstrukturen ausbauen**

Aus der Sicht der Hessischen Landesregierung existieren in den hessischen Kommunen gute Beratungsstrukturen, auch für Menschen mit Behinderungen. Diese sollten sich sukzessive weiterentwickeln, um Menschen mit Behinderungen über alle kommunalen Angebote und Dienstleistungen informieren und beraten zu können.

Aus der Sicht der Landesregierung setzt dies die technische wie personelle Vernetzung der Akteure voraus.

- **Regionalkonferenzen durchführen**

In vielen hessischen Kommunen finden bereits heute „Runde Tische“ und Konferenzen statt, um Angebote zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zu erheben und in einen Planungsprozess zu stellen. Im Sinne der Schaffung inklusiver Sozialräume kommt den Kommunen hierbei eine besondere Koordinationsfunktion zu. Die Hessische Landesregierung regt an, bestehende Strukturen unter Einbeziehung aller relevanten kommunalen Beteiligten sukzessive zu „Inklusionskonferenzen“ auszubauen. Dabei wird eine Einbeziehung kommunaler Behindertenbeauftragter, kommunaler Behindertenräte sowie lokal tätiger Verbände und Interessenvertretungen als zielführend angesehen.

- **Teilhabe-Konferenzen einrichten**

Die Einrichtung und Durchführung regionaler Teilhabe-Konferenzen stellt sicher, dass individuelle Bedarfe erkannt und individuell passgenauen Angeboten zugeordnet werden können.

Gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Hessen wird die Verwirklichung der Ziele der UN-BRK in einzelnen, ausgewählten hessischen Modellregionen erprobt werden.

16.6 Ausblick

Viele Landkreise, Gemeinden und kreisfreie Städte arbeiten bereits an einem Aktionsplan und/oder haben die Stabsstelle UN-BRK um Unterstützung und Zusammenarbeit gebeten. Es gilt nun die vielen guten Ideen, Ansätze und die jeweiligen Erfahrungen, Informationen und Kompetenzen in einen gemeinsamen Austausch zu bringen, um daraus einen möglichst großen Nutzen für die Menschen mit Behinderungen in Hessen ziehen zu können. Aus Sicht der Landesregierung stellt die Abstimmung von Zielen und Maßnahmen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften die Grundlage für eine zielführende Umsetzung der UN-BRK dar.

KAPITEL 17

Zusammenarbeit im Bund und Europa



17.1 Grundsatzziele:

Ziel 1:

Austausch und inhaltliche Abstimmung der hessischen Strategie zur Umsetzung der UN-BRK auf europäischer Ebene.

Ziel 2:

Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK aus ESF-Mitteln.

Ziel 3:

Durchführung einer europäischen Fokuskonferenz.

17.2 Zusammenarbeit im Bund

Gemäß Ziffer 2 des Landtagsbeschlusses zur Umsetzung der UN-BRK vom 3. Dezember 2009 (Drucksache 18/1673 – s. Anhang 1) soll ein hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention eng mit den Aktionsplänen des Bundes und der Länder abgestimmt werden. Hessen hat eine länderweite Umfrage durchgeführt, um Erkenntnisse über die Umsetzung der UN-BRK in den Bundesländern zu erhalten. Die weit überwiegende Mehrzahl der Bundesländer ist dabei, eigene Aktionspläne zu erstellen. In mehreren Bund-Ländersitzungen wurde ein intensiver Austausch über die Umsetzungsstrukturen der Länder begonnen, der auch in Zukunft unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fortgesetzt werden wird.

Darüber hinaus hat die Hessische Landesregierung sich im gesamten Prozess eng mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab-

gestimmt und wird dies auch zukünftig tun. Nach der Überzeugung der Landesregierung sollten die Maßnahmen der Bundesregierung als Vertragspartner des Übereinkommens der Vereinten Nationen und die der Länder eine inhaltliche und strukturelle Verzahnung aufweisen

17.3 Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

Auch wenn die Kompetenz für die Behindertenpolitik bei den Mitgliedstaaten liegt, kann die EU mit strategischen Zielen und Maßnahmen unterstützend eingreifen.

Seit 15. November 2010 ist die neue EU-Strategie zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen bis 2020 veröffentlicht und orientiert sich an der europäischen Wachstumsstrategie „Europa 2020“. Der politische Fokus ist dabei auf die Verbesserung der Barrierefreiheit und die Sicherung

von Zugangserleichterungen in der EU gerichtet. In diesem Kontext wurden acht Handlungsfelder identifiziert:

- Teilhabe,
- Zugänglichkeit,
- Gleichstellung,
- Sozialer Schutz,
- Gesundheit,
- Allgemeine und berufliche Bildung,
- Beschäftigung sowie
- Maßnahmen im Außenbereich.



Arbeitsgruppe über ein gerechtes Europa für Menschen mit Behinderungen

Die Arbeitsgruppe wurde von der Versammlung der Regionen Europas zum Zwecke eines gemeinsamen Austauschs, Beratung und gegenseitiger Unterstützung ins Leben gerufen.

Die Stabsstelle UN-BRK steht mit der Arbeitsgruppe im Austausch und strebt eine vertiefte Zusammenarbeit auf europäischer Ebene an.

17.4 Europäische Agentur für Entwicklungen sonderpädagogischer Förderung

Die Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung (European Agency for Development in Special Needs Education) ist eine unabhängige, sich selbst verwaltende Einrichtung, die von den Bildungsministerien ihrer Mitgliedsstaaten unterhalten und von der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Parlament finanziell unterstützt wird.

Auf europäischer Ebene dient sie den Mitgliedsstaaten als Plattform für die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Fachkräften und Entscheidungsträgern im Bereich der sonderpädagogischen Förderung. Die wesentlichen Ziele gelten der Optimierung bildungspoliti-

scher Strategien, der Qualitätsverbesserung im Bereich sonderpädagogische Förderung und langfristig der Schaffung eines Rahmens für eine intensive europäische Zusammenarbeit.

Hessen ist seit 2011 Sitz der deutschen Vertretung der European Agency und hat die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Agentur und die nationale Koordination in Nachfolge von Schleswig Holstein für die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland übernommen (weitere Informationen unter: www.schulentwicklung.uni-frankfurt.de).

17.5 Konkrete Ziele und Maßnahmen

Ziel (Welches evaluierbare Ziel soll erreicht werden?)	Maßnahmen (Welche Maßnahmen führen zum Ziel?)	Gute Beispiele (Projekt/Webadresse)	Zuständigkeiten (Beteiligung)	Zeitlicher Rahmen
17.1 Grundprinzipien zur Förderung der Qualität in der inklusiven Bildung	Neuauflage der Empfehlungen für Bildungs- und Sozialpolitiker/innen aus dem Jahr 2003 zur Umsetzung bildungspolitischer Strategien, die sich für Lernende mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfen im regulären Bildungsumfeld als effektiv erwiesen haben	Broschüre: „Grundprinzipien der Förderung der Qualität in der inklusiven Bildung“ www.european-agency.org	European Agency	2011-April 2012 G Z
17.2 Entwicklung von Kriterien und Gelingensbedingungen für den Übergang Schule-Beruf und die eigentliche Ausbildung für Jugendliche mit Behinderungen	VET- Vocational Education and Training- Politik und Praxis Erarbeitung von Vorschlägen für Praxis und Politik. <ul style="list-style-type: none"> • Studienbesuche • Exkursionen • Austausch • Konferenzen 	www.european-agency.org Rubrik: agency-projects	European Agency, Vertreter/innen der europäischen Kommission und der UNESCO, Experten aus den Mitgliedsländern der EA	2010-2012 G Z
17.3 Qualitätsstandards für inklusionsorientierte Lehrerbildung werden entwickelt.	Dreijährige Projektarbeit von Bildungs-Experten der Mitgliedsländer zur Fragestellung, wie zukünftige Lehrer auf die Arbeit in inklusiven Settings im Rahmen von Ausbildung vorbereitet werden können.: <ul style="list-style-type: none"> • Studienbesuche • Exkursionen • Austausch • Konferenzen 	Broschüre: „Inklusionsorientierte Lehrerbildung in Europa“ www.european-agency.org	European Agency, Vertreter/innen der europäischen Kommission und der UNESCO, Experten aus den Mitgliedsländern der EA	Oktober 2009-März 2012 G Z
17.4 Studierende bzw. Studieninteressenten mit Behinderungen sind über das Angebot europäischer Hochschulen informiert	Der Higher Accessibility Guide- HEAG ist ein Leitfaden / Verzeichnis über Angebote europäischer Hochschulen, der Informationen über Studium, Studiengänge und Austauschprogramme für Studierende mit Behinderungen enthält	www.european-agency.org/agency-projects/heag Rubrik: agency-projects	European Agency	Wird ständig ergänzt G Z

17.6 Ausblick

Ende 2013 wird die Kommission einen Fortschrittsbericht zur Implementierung der EU-Behindertenstrategie vorlegen. Auf der Grundlage von Indikatoren wird sie einen Bezug zu den quantitativen Zielen der Strategie „Europa 2020“ im Bereich Bildung, Beschäftigung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung herstellen. 2016 soll ein zweiter Fortschrittsbericht der Kommission vorgelegt werden. Noch in diesem Jahr will die Kommission einen Legislativvorschlag über die Zugänglichkeit zu Gütern und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen („Disability Act“) veröffentlichen.

Die Hessische Landesregierung plant für 2013 eine europäische Fokuskonferenz. Dort sollen anhand der Themenbereiche Ausbildung sowie Arbeit und Beschäftigung Strukturen analysiert und im Rahmen eines europäischen Vergleiches Möglichkeiten der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aufgezeigt werden.

KAPITEL 18

Kirchen in Hessen

18.1 Stellungnahme der Katholischen Bistümer und Caritasverbände in Hessen

18.1.1 Grundsätze

Bereits im Jahre 2003, dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen, veröffentlichten die deutschen Bischöfe das Wort „unbehindert Leben und Glauben teilen“. Sie bitten darin alle in der Kirche und Gesellschaft, die abwendbaren Erschwernisse, denen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen ausgesetzt sind, abzubauen und neue Diskriminierungen zu verhindern. Die Kirchengemeinden, christlichen Gemeinschaften, Verbände und Organisationen wie auch karitative Werke und Einrichtungen sind aufgerufen, im alltäglichen Zusammenleben Orte eines „unbehinderten“ Miteinanders zu sein und so die christliche Hoffnungsbotschaft glaubhaft und heilsam zu verkörpern.

Seit März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch in Deutschland rechtsverbindlich. In ihr konkretisiert sich eine neue, im Wort der Deutschen Bischöfe aus dem Jahre 2003 bereits eingeflossene Sichtweise von Behinderung. Im Gegensatz zum früheren Verständnis von Behinderung als individuellem Problem des Einzelnen, „defizitären“ Menschen, wird eine Sichtweise von Behinderungen ins Recht gesetzt, bei der es darum geht, die Behinderungen, denen Menschen mit Behinderungen begegnen, als soziale Probleme und Herausforderungen zu sehen, deren Abbau die Aufgabe aller ist.

Die Würde und Einmaligkeit eines jeden Menschen erfordert nach christlichem Verständnis die Achtung der Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte. Dieser Ansatz ist auch grundlegend in der Konvention, die in Artikel 3 UN-BRK ausdrücklich auf „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde“ hinweist und folgerichtig die Teilhabe und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen „als Teil der menschlichen Vielfalt“ einfordert. Die hessischen Bistümer unterstützen daher gerne die Hessische Landesregierung in ihrem Einsatz, die Umsetzung der UN-BRK qualitativ auf einem hohen Niveau voranzutreiben. Die im Aktionsplan dazu bereits identifizierten interministeriell festgelegten Handlungsfelder und die dazu durchgeführten Konsultationen begrüßen wir. Die Umsetzung der Konvention stellt eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe dar und beinhaltet gleichzeitig Herausforderungen für zivilgesellschaftliches und sozialpolitisches Handeln auf den unterschiedlichsten Ebenen.

18.1.2 Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den kirchlichen Gemeinden

So bedeutsam Schutzräume für Menschen mit Behinderungen sind, die die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich und kompetent berücksichtigen, so bedeutsam ist auch, dass wir Brücken bauen in die verschiedenen anderen Kontexte des kirchlichen Lebens und der Zivilgesellschaft. Um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am kirchlichen Leben auch über die geschützten Räume hinaus zu ermöglichen, bedarf es vielfältiger Anstrengungen bei der Umsetzung des Gedankens der Inklusion. Wir sehen es als unsere Aufgabe an,

die Umsetzung der Konvention kritisch zu begleiten. Als hessische Bistümer begreifen wir den Aktionsplan als Chance, gemeinschaftsbildende, grundlegende Werte in die Zivilgesellschaft hinein zu tragen und mit weiteren Akteuren daran zu arbeiten. Die UN-BRK setzt bei den Behinderungen durch die Gesellschaft an. Der Aktionsplan ist ein erster Schritt, dem noch viele weitere folgen müssen. Es bleibt noch viel zu tun.

Das Institut für Demoskopie in Allensbach ist in einer bevölkerungsrepräsentativen Befragung Mitte des Jahres 2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass die UN-BRK den Bürgern und Bürgerinnen weitgehend unbekannt ist. Nur 14 Prozent der Bevölkerung hat bereits von der UN-BRK gehört. Bei Personen mit höherer Schulbildung ist die Kenntnis mit 23 Prozent etwas ausgeprägter, aber auch hier geben drei Viertel an, noch nichts von der UN-BRK gehört zu haben. Auch bei den Personen, die auf Grund von Menschen mit Behinderungen in ihrem persönlichen Umfeld für das Thema sensibilisiert sein könnten, ist die UN-BRK nur für 17 Prozent ein Begriff.

Aktion ohne Teilhabe ist für die katholischen Bistümer in Hessen nicht denkbar. „Was willst Du, was ich Dir tue?“- so betonen wir als Kirche die Wahlfreiheit. Dieser Satz ist Prüfstein für die Umsetzung der Inklusion. Menschen mit Behinderungen, die nicht für sich selbst sprechen können, brauchen ganz besonders unsere Stimme. Unsere Verantwortung als Christen verpflichtet uns, gerade für diese Menschen einzutreten. Daher plädieren wir für die Schaffung von Strukturen, die Betroffene und deren Angehörige beteiligen und einbeziehen. Unter

dem Dach der Caritasverbände arbeiten wir seit Jahren mit einer Angehörigenvertretung, die innerhalb der Kirche die Anliegen derjenigen vertritt, die sich nur mit hohem Aufwand selbst vertreten können oder dies nur über eine stellvertretende Assistenz sicherstellen können. Für eine gelingende Umsetzung der Inklusion gilt es, mit den Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen in einer Kultur der Achtsamkeit zu einem gemeinsamen Lernen und Verändern von exkludierenden Strukturen zu gelangen.

18.1.3 Kirche als Anbieter sozialer Dienstleistungen

Die Hessischen Bistümer sind als Anbieter sozialer Dienstleistungen in nahezu allen Bereichen der sozialen Arbeit, Gesundheitshilfe und Pflege aktiv. In mehr als 1.000 Einrichtungen und Diensten unterstützen, betreuen und beraten insgesamt rund 23.000 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ca. 32.000 Ehrenamtliche hilfebedürftige und benachteiligte Menschen. Die Caritas erreicht durch ihre Dienstleistungen und Angebote jedes Jahr rund 700.000 Bürgerinnen und Bürger in Hessen.

Über den konkreten Aktionsplan hinaus werden wir den Gedanken der Inklusion in kirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Bereichen weiter tief verankern und weiterentwickeln. In allen Bereichen kirchlichen Lebens muss es darum gehen, die Barrieren in den Herzen und Köpfen abzubauen. Es gilt, das soziale Modell von Behinderung zu etablieren und so zu einer gewandelten Sichtweise von Behinderung beizutragen. Menschen mit Behinderungen sind keine defizitären Menschen, sondern die sie

umgebende Umwelt weist Defizite auf, die ihnen eine Teilhabe unmöglich macht. Menschen mit Behinderungen sind eine Bereicherung in einer pluralen Gesellschaft und ein Teil der menschlichen Vielfalt.

18.1.4 Konkrete Beispiele für die Umsetzung in Kirche und Gemeinde

Es wird viel über Inklusion und Teilhabe diskutiert und nachgedacht, aber wie soll das eigentlich gehen? Beispiele für den Weg in eine inklusive Gesellschaft sind unsere Kunstprojekte zum Thema Teilhabe, die Verortung des Themas Inklusion bei der Ausbildung des pastoralen Personals, die jährliche Woche für das Leben, die Studientage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Artikel in Kirchenzeitungen oder Vorträge in Gemeinden. Die Pfarreien mit ihren gemeindenahen Strukturen der Beteiligung sind Motoren der Inklusion. Im Bistum Limburg zum Beispiel wurde im Jahre 2005 eine Erklärung der Diözesanversammlung, dem höchsten gewählten Vertretungsgremium der Katholiken, erarbeitet und veröffentlicht, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Gemeinden des Bistums vorsieht. Die Pfarrgemeinden halten ortsnah eine Vielfalt von spezifischen und kulturellen Angeboten vor, die heute schon barrierefrei sind und von Menschen mit Behinderungen genutzt werden. Ausbau und noch konsequentere Öffnung dieser Angebote sind uns ein besonderes Anliegen. In caritativen Einrichtungen ist das sogenannte Brückenmodell etabliert: Gemeinsam kümmern sich ein Verantwortlicher aus der Einrichtung und ein Verantwortlicher aus der Kirchengemeinde um die Seelsorge und die Teilhabe von Menschen mit

Behinderungen. Auch mit Behinderungen hat der Mensch ein Anrecht mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten seinen Beitrag zur Gestaltung der Welt einbringen zu können. Arbeit ist das gesellschaftlich anerkannte Mittel dazu. Durch die Erarbeitung von Integrationsvereinbarungen stellen wir uns der Aufgabe, an der dauerhaften beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in hohem Maße mitzuwirken. Oder ein anderes Beispiel: Ein Träger betreibt einen Laden in einer Gemeinde mit 1.200 Einwohnern, in der das letzte verbliebene Lebensmittelgeschäft in der Gegend geschlossen hat. Es wurde ein Dorfladen eröffnet, dessen Angebot sich wachsender Beliebtheit erfreut und zum Treffpunkt für das ganze Dorf geworden ist. Dort arbeiten fünf Beschäftigte mit einer Behinderung. Sie bedienen die Kunden, sie kassieren, sie räumen die Waren ein, kontrollieren die Haltbarkeitsdaten und die Qualität von Obst und Gemüse. In Form von Zukunftskonferenzen und Projekten zur Dezentralisierung von Einrichtungen beteiligen sich die katholischen Träger an dem Prozess der weiteren Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Unverwechselbares Gut unserer Arbeit ist die Seelsorge. Damit eng verbunden ist das Recht zur Ausübung der Religion. Dies verpflichtet uns zu einer inklusiven Pastoral in den Gemeinden. Darüber hinaus sind in den hessischen Bistümern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge für die unterschiedlichsten Formen von Behinderungen da. Damit würdigen wir die Bedürfnisse der Menschen, die auf Grund ihrer spezifischen Lebenslage eine besondere individuelle Seelsorge benötigen (Exerzitien, religiöse Freizeiten). Beratung und Begleitung sind wichtige Pfeiler dieser Kategorialseelsorge.

Viele Programme und Maßnahmen sind im Aktionsplan aufgezählt, deren Konkretisierung einem langen Prozess unterworfen sein wird. Dazu bedarf es der Planung weiterer konkreter Schritte, einschließlich der Anpassung gesetzlicher Grundlagen. Bei diesem Prozess darf nicht die Finanzlage der öffentlichen Haushalte im Vordergrund stehen. Die individuellen Bedarfslagen müssen das Maß für die Umsetzung sein. Auch ist es notwendig, den Aktionsplan immer wieder der Evaluation zu unterziehen.

Die katholische Kirche hat in den vergangenen Jahrzehnten maßgeblich daran mitgewirkt, dass der Schutz des Lebens von Beginn an und bis zu seinem Ende im Bewusstsein der Gesellschaft verankert bleibt. Seite an Seite steht sie in diesen Fragen mit den großen Selbsthilfeverbänden behinderter Menschen. Maßnahmen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Verlauf ihres Lebens in allen kirchlichen Bereichen fördern, sind die konsequente Folge einer kirchlichen Interessenvertretung des Lebensschutzes. Dabei wird es nicht darum gehen, die traditionelle Fürsorge zu entsorgen. Vielmehr wird sie in ein gelingendes Spannungsverhältnis zum Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen zu bringen sein, damit aus Fürsorge nicht Bevormundung, aus dem Recht auf Selbstbestimmung aber auch nicht Vereinsamung und Verwahrlosung resultieren. Als hessische Bistümer konnten wir bereits an vielen der im Aktionsplan genannten Entwicklungen und Maßnahmen schon lange vor der Ratifizierung der Konvention mitwirken. Im Verbund mit der hessischen Landesregierung hoffen wir auf einen gemeinsamen Weg, die selbstbestimmte Teilhabe und die Gleichstellung als zentrale Ziele der UN-BRK zu verwirklichen.

18.2 Stellungnahme der Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen

18.2.1 Grundsatz

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die damit verbundene Debatte über den Inklusionsbegriff ist eine Aufgabe, die die Kirchen und ihre diakonischen Einrichtungen herausfordert.

Oberflächlich betrachtet ist die UN-BRK zunächst einmal eine Sammlung von Rechten, die selbstverständlich jedem Menschen zustehen sollen. Aber der Anspruch der UN-BRK geht wesentlich weiter. In ihrer Ausgestaltung beschreibt sie eigentlich nichts weniger als die Vision einer humanen Gesellschaft, in der kein Mensch ausgegrenzt wird und jeder die Chance auf uneingeschränkte Selbstbestimmung und Teilhabe hat. Das mag in unserem Land nach einer Selbstverständlichkeit klingen, aber eine kritische Bestandsaufnahme ergibt, dass unsere gesellschaftliche Wirklichkeit eine andere ist.

18.2.2 Behinderung in der Gesellschaft

Noch immer erfahren Menschen auf Grund ihrer Behinderung, ihres Alters, ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft Diskriminierung, Ausgrenzung und Herabwürdigung im Alltag. Sie werden zu „Objekten“ im Rahmen von Versorgung und Betreuung und untergebracht in Sondermilieus, in denen die Betroffenen nach wie vor weitgehend unter sich bleiben. Dies ist nicht immer zwangsläufig den rechtlichen Rahmenbedingungen geschuldet, sondern oft auch eine Frage des Bewusstseins,

der inneren Haltung, der politischen Strömung oder des Kenntnisstands der jeweiligen Zeit. Das betrifft auch die Kirchen und die soziale Arbeit ihrer Wohlfahrtsverbände.

18.2.3 Inklusion in der Evangelischen Kirche

So befinden sich auch die evangelische Kirche und ihre Diakonie mitten in einem Prozess, der die Frage nach dem Verständnis von Inklusion und den Wegen zur Umsetzung zum Ziel hat. Dabei tragen sie eine besondere Verantwortung: Zum einen sind sie Träger von Einrichtungen, in denen viele Tausend Menschen Unterstützung und Betreuung erfahren. Zum anderen hat die Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche die Aufgabe, sich für gesellschaftliche Strukturen einzusetzen, die Menschen ein Leben in Teilhabe, Zusammenhalt und Gerechtigkeit ermöglichen.

Nach christlichem Verständnis ist Inklusion sehr umfassend zu verstehen. Jeder Mensch hat, als Gottes Geschöpf, seine eigene Würde, die nicht abhängig ist von persönlichen Leistungen, Makeln oder Defiziten. Im biblischen Horizont ist deutlich, dass niemand seinem Dasein aus eigener Kraft Sinn verschaffen kann, dass menschliche Würde nicht in den persönlichen Leistungen ruht. In seiner Unvollkommenheit ist er auf Gemeinschaft, auf Gemeinde angewiesen. Aber er ist eben nicht nur passives Mitglied einer Gemeinschaft, sondern auch Gestalter und aktiver Teilhaber - sofern man ihn lässt oder dazu befähigt.

Der in der UN-BRK formulierte Anspruch von Inklusion entspricht ganz sicher christlichen Wertevorstellungen, nämlich, dass kein Mensch

(aus welchen Gründen auch immer) nicht nur nicht ausgegrenzt werden darf, sondern dass er das Recht hat, sich mit seinen individuellen Gaben an den sozialen, politischen und kulturellen Prozessen einer Gemeinschaft zu beteiligen.

Auch in der Kirche gibt es noch Risse zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen, Kranken und Gesunden - wer wollte das bestreiten - und es ist sicher auch noch nicht allgemeiner Konsens, dass auch Krankheit und Behinderung Teil der guten Schöpfung Gottes sind.

Kirchen sind somit immer auch ein Spiegel der menschlichen Gesellschaft und ihrer Zeit: sie sind per se erst einmal nicht besser oder schlechter als andere Gruppierungen, aber sie haben eine besondere Verantwortung sowie ausgeprägte Chancen / Voraussetzungen:

Kirchen haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Organisationen und Strukturen, mit denen sie arbeiten, aber auf die sie auch einwirken können.

Kirche und Diakonie stehen damit vor einer großen Herausforderung:

Es gilt, den Diskurs in den eigenen Bereichen zu führen, um zu überzeugen und alle Beteiligten einzubeziehen in einen Prozess, der zum Ziel hat, zu überprüfen, wie inklusiv das eigene Gemeinwesen, die eigene Einrichtung ist. Der Anspruch von Inklusion erschöpft sich dabei nicht nur in der baulich barrierefreien Gestaltung unserer Umwelt, sondern auch in der Bildung eines Bewusstseins für eine befähigende Gemeinschaft. Das bedeutet für Kirche und ihre Gemeinden möglicherweise auch die Ausein-

andersetzung mit neuen Konzepten, die dem Anspruch auf Teilhabe und Mitgestaltung kirchlichen Lebens entsprechen.

Es bedeutet aber auch, parteilich und anwaltlich mit und für die Menschen tätig zu werden, die auf Grund ihrer Behinderung, Armut usw. ausgegrenzt sind. Für die sozialprofessionelle Praxis der kirchlichen und diakonischen Arbeit stellt sich damit die Herausforderung der Auflösung eines scheinbaren Widerspruchs: Einzelfallbezogenes Arbeiten vs. Sozialraumorientierung. Dabei bieten sich gerade die Kirchengemeinden als geeignete Orte an, um als wichtiger zivilgesellschaftlicher Partner im Sinne von praktischer Inklusion tätig zu werden:

- Sie sind als relevante Akteure in nahezu jedem Stadtteil / Dorf vertreten und von der Bevölkerung anerkannt. Über die Verkündigung, Religions- und Konfirmandenunterricht, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, bis hin zu Seniorengruppen, sowie im Bereich der Familien- und Erwachsenenbildung kann Inklusion als Teil der Bewusstseinsbildung thematisiert werden. Die Gemeinden können damit zu einem Motor für die Entwicklung einer direkt und unmittelbar erfahrbar werdenden Gemeinschaft werden.
- Kirchengemeinden haben eine überschaubare Größe, die für sozialraumorientiertes Arbeiten günstig sind. Im Zusammenwirken von Pfarrern und Pfarrerinnen, Sozialprofessionellen und ehrenamtlich Tätigen bieten sie die Chance, sich zu Sozialraumagenturen nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern auch für Arme, sozial Schwache, Flüchtlinge, Migrantinnen und andere Ausgegrenzte zu entwickeln.
- Das gemeinsame Leben und Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen ist in den evangelischen Kindertageseinrichtungen der Gemeinden schon eine lange geübte Praxis, wenn auch nicht unbedingt unter dem Begriff „Inklusion“. Mitarbeitende und Kirchenvorstände verfügen damit über Grundlagen und ein Know-How, das weiter entwickelt werden kann.

18.2.4 Inklusion im Sozialraum

Es ist sicher unbestritten, dass das Leben in einem „natürlichen Sozialraum“ und die Einbeziehung nichtprofessioneller Hilfen eine positive Wirkung mit großer inklusiver Bedeutung haben. Allerdings befinden sich auch die Gemeinwesen in einem Veränderungsprozess. Veränderung und Auflösung von traditionellen Strukturen z. B. in Familien und Vereinen, eine beruflich erforderliche hohe Mobilität, verändertes Freizeit- und Konsumverhalten haben Auswirkungen auf die Belastungsfähigkeit von sozialen Gemeinschaften. Das trifft selbstverständlich auch auf die Kirchengemeinden zu. Auch sie waren und sind kein heiles Gemeinwesen. Aber mit der entsprechenden Unterstützung und einem geschärften Bewusstsein können sie eine wichtige Funktion im Sinne der Inklusion übernehmen.

Diakonische Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind Anbieter von Leistungen und Hilfen für viele Menschen mit einem Unterstützungsbedarf. Sie haben eine große Tradition im deutschen Wohlfahrtssystem. Aber sie sind ebenso innovativ, verändern ihre Einrichtungen und entwickeln neue Angebote. So sind verschiedene Mitgliedseinrichtungen der Diakonischen

Werke in Hessen aktuell dabei, ihre Großeinrichtungen aufzulösen und zu regionalisieren, „hin zu einem Leben mittendrin“. Das ist dabei nur ein erster Schritt und die weitere Ausrichtung gilt der Frage der Teilhabe in der jeweiligen Gemeinde. Andere Anbieter schaffen Arbeits- und Beschäftigungsangebote als Alternative zu den klassischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Sie tun dies mitten in Gemeinden und mit möglichst viel Kontakt zu Menschen ohne Behinderungen.

Für die Evangelischen Kirchen und ihre Diakonischen Werke ist Inklusion nicht nur Vision, sondern ein Menschenrecht und eine Aufgabe, mit dem Ziel, Ausgrenzung abzubauen und volle Teilhabemöglichkeit Wirklichkeit werden zu lassen.

Die Überlegungen zur Reform der Eingliederungshilfe und der eingeleitete Paradigmenwechsel von Einrichtungs- zu Personenzentrierung sind dazu wichtige Prozesse, die aber nicht dazu führen dürfen, dass nur einzelne Personen im Focus der Betrachtung stehen. Auch der notwendige Wandel und die Befähigung von Gemeinschaften müssen dabei berücksichtigt und unterstützt werden. Es ist offensichtlich, dass das nicht ohne die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen möglich ist. Einsparungen im Haushalt sind damit nicht zu rechtfertigen. Es gilt vielmehr, die lokalen Gemeinschaften und die Kommunen als Orte der unmittelbaren Daseinsfürsorge zu befähigen, damit sie ihre Rolle aktiv wahrnehmen können.

Kirche und Diakonie werden dazu nicht nur Maßnahmen und Aktivitäten in den eigenen Strukturen durchführen, sondern auch den weiteren Prozess des Aktionsplans kritisch und konstruktiv weiter begleiten.

Bei der Erarbeitung des Aktionsplans ist auch in Zukunft darauf zu achten, dass alle zur Umsetzung der UN-BRK berufenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen beteiligt werden, ebenso die Menschen, die von der Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sind.

18.3 Ausblick

Die katholische und evangelische Kirche in Hessen unterstützen den weiteren Prozess zur Umsetzung der UN-BRK. Die Hessische Landesregierung beabsichtigt die Einrichtung themenbezogener Arbeitsgremien, in denen in den nächsten Jahren alle gesellschaftlich relevanten Akteure an der Verwirklichung der Ziele der UN-BRK und des Hessischen Aktionsplans arbeiten. Die katholische und evangelische Kirche in Hessen sagen ihre Mitwirkung hierbei gerne zu. Darüber hinaus sehen es die Kirchen in Hessen insbesondere als ihre Aufgabe an, zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung in Hinblick auf das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen hinzuwirken.

KAPITEL 19

Freie Wohlfahrtspflege in Hessen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege als Mitglied des landesweiten Arbeitsausschusses hat die Erstellung des Aktionsplanes aktiv mit gestaltet. Aus der Sicht der Landesregierung kommt den Leistungserbringern eine große Bedeutung bei der Umsetzung der UN-BRK zu. Außerdem müssen sich die Unterstützungsangebote an der Möglichkeit zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts ausrichten. Dabei ist gemeindenahen und integrierten Angeboten, Maßnahmen und Initiativen der Vorzug zu geben. Die Erbringer sozialer Dienstleistungen sind insofern aufgerufen, den seit Jahren andauernden Prozess zur Umgestaltung von institutionsbezogenen hin zu personenzentrierten Angeboten vor dem Hintergrund der UN-BRK forciert fortzusetzen. Die

Hessische Landesregierung anerkennt dabei den engen Zusammenhang zwischen dem Prozess zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (siehe Kapitel 15) und der Weiterentwicklung des Angebotes der Erbringer sozialer Hilfen vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-BRK. Bei der Gestaltung sozialer Systeme ist die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ein wichtiger und verlässlicher Partner der Hessischen Landesregierung.

Die Landesregierung spricht sich, auch aufgrund der Vielfalt und Komplexität des Themas, für eine gesonderte Arbeitsebene mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den privaten Anbietern sozialer Dienste aus, um Handlungskonzepte zur Umsetzung der UN-BRK gemeinsam zu erarbeiten.

KAPITEL 20

Schlusskapitel

20.1 Die Umsetzung des Hessischen Aktionsplans

Der Hessische Aktionsplan stellt die Richtschnur und den Orientierungsrahmen hessischer Politik von und für Menschen mit Behinderungen dar. Er kann Perspektiven und Ziele darstellen, bedeutet aber noch nicht die Umsetzung der UN-BRK. Diese Umsetzung ist nach Ansicht der Hessischen Landesregierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, weshalb sie von Beginn an alle relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen, Institutionen und die sogenannte Zivilgesellschaft in den Prozess mit einbezogen hat.

Die Politik von und für Menschen mit Behinderungen befindet sich in einem stetigen und äußerst dynamischen Prozess. Der Hessische Aktionsplan muss also auch und insbesondere dem Anspruch an eine ständige Fort- und Weiterentwicklung gerecht werden. Die Landesregierung sieht es deshalb als erforderlich an, gemeinsam mit allen Prozessbeteiligten weiter an der Umsetzung des Aktionsplanes zu arbeiten. Der Hessische Aktionsplan mit seinen Grundsatzzielen und Maßnahmen stellt einen umfangreichen Arbeitsauftrag dar. Im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Möglichkeiten und im Dialog mit den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den Erbringern sozialer Leistungen, mehrheitlich vertreten durch die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen, aber auch privaten Leistungsanbietern und allen gesellschaftlich relevanten Organisationen und Einzelpersonen in Hessen wird die Hessische Landesregierung in den nächsten Jahren an der Umsetzung der UN-BRK arbeiten.

Die Stabsstelle im Hessischen Sozialministerium zur Umsetzung der UN-BRK wurde bereits im Jahr 2011 personell verstärkt. Das zurückliegende Jahr hat durch unzählige Anfragen und Anregungen hessischer Bürgerinnen und Bürger das große Interesse und den auch diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf aufgezeigt. Die Landesregierung stellt zuversichtlich fest, dass Überlegungen und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK in der gesamten Gesellschaft angestellt werden.

20.2 Inklusion als Orientierung für die Politik in Hessen

Die Landesregierung bekennt sich zum Prinzip der „Inklusion“ von Menschen mit Behinderungen, also ihrer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf der Grundlage des diskriminierungsfreien Zugangs zu allen Angeboten. Inklusion bedeutet hierbei jedoch nicht, die vollständige Abkehr von bewährten und qualitätsorientierten Angeboten, sondern deren konsequente Weiterentwicklung, damit Menschen mit Behinderungen von ihrem individuellen Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen können. Inklusion und Rehabilitation schließen einander nicht aus; das System sozialrechtlich geregelter Ansprüche für Menschen mit Behinderungen soll nicht ersetzt werden durch die bloße Bereitschaft der Gesellschaft zur Inklusion.

Inklusion von Beginn an und über alle Lebensphasen hinweg schafft die Grundlage für abgestimmte Hilfe- und Unterstützungsangebote. Der Aufbau von Parallelstrukturen, die zum Teil gegensätzliche Effekte hervorbringen, stellt aus

der Sicht der Landesregierung keinen Beitrag zur Inklusion dar und ist ökonomisch uneffektiv. Die Hessische Landesregierung wird insofern zukünftig Maßnahmen bevorzugt unterstützen, die einander ergänzen und aufeinander abgestimmt sind und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben nachhaltig fördern.

Die Landesregierung erkennt Verbesserungsbedarfe im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und setzt sich zum Ziel, Problemlagen zu identifizieren und schrittweise zu beseitigen. Dabei sieht es die Landesregierung als ihre Aufgabe an, die UN-BRK insbesondere durch Harmonisierungen in Bezug auf Landesnormen sowie Verwaltungshandeln, durch eine nachhaltige Kampagne zur Stärkung der Bewusstseinsbildung und gezielte Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

20.3 Der weitere Prozess

Aus der Sicht der Hessischen Landesregierung stellt die schrittweise Umsetzung der UN-BRK ein komplexes und umfangreiches Unterfangen dar. Sie hat dem Prinzip „nichts ohne uns über uns“ von Beginn des Prozesses an Rechnung getragen und den Hessischen Aktionsplan unter enger Einbeziehung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen erarbeitet.

So wurde am 1. Dezember 2011 zunächst ein Entwurf des Hessischen Aktionsplans veröffentlicht, an dessen Entstehung die Verbände und

Interessenvertretungen beteiligt worden sind. Im Anschluss an die Veröffentlichung wurden seitens der Hessischen Landesregierung drei Monate für Rückmeldungen zum Entwurf eingeräumt, die auch von über 50 Institutionen und Akteuren für Stellungnahmen genutzt wurden. Alle Rückmeldungen sind in einem aufwändigen Verfahren einzeln auf ihre Verwendbarkeit im Aktionsplan geprüft worden. Auf diese Weise wurde der Aktionsplan nochmals an zahlreichen Stellen angereichert, präzisiert oder korrigiert und auf vielfachen Wunsch auch gestrafft und gekürzt, ohne dabei auf wesentliche Inhalte zu verzichten.

Die gemeinsame Erarbeitung des Hessischen Aktionsplanes bis zum heutigen Tage hat gewinnbringende und positive Effekte hervorgebracht. Die letzte Sitzung des landesweiten Arbeitsausschusses im Mai 2012 hat erneut das Engagement aller Beteiligten deutlich gemacht, tragfähige Arbeitsstrukturen zu bilden, um die Maßnahmen und Ziele des Hessischen Aktionsplans schrittweise umzusetzen. Bei der Etablierung zukünftiger Arbeitsstrukturen will sich die Landesregierung eng mit allen Beteiligten abstimmen. Eine breite Akzeptanz der Arbeitsschwerpunkte, Arbeitsebenen und der Arbeitsstruktur kann aus der Sicht der Landesregierung die Gewähr für das Gelingen des Prozesses bieten. In einem ersten Schritt beabsichtigt die Landesregierung, nach In-Kraft-Treten des Aktionsplans, mit allen Beteiligten die Eckpunkte zur Erreichung der Ziele abzustimmen und konkrete Schwerpunkte für das Arbeitsprogramm festzulegen. Die Landesregierung sichert dabei auch in Zukunft die Koordinierung des Gesamtprozesses zu. Das Hessische Sozialministerium und das Hessische Kultusministeri-

um, als gemeinsame Anlaufstelle nach Art. 33 der UN-BRK, sowie der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stimmen sich weiterhin eng miteinander ab. Die Hessische Landesregierung sieht sich hierbei in einer besonderen Pflicht und bekennt sich zu der Aufgabe eines weiteren Auf- und Ausbaus von inklusiven Strukturen.

Die Umsetzung der UN-BRK stellt eine Daueraufgabe dar. Die Landesregierung sieht deshalb die Angabe eines Zeitraums, innerhalb dessen die Regelungen der UN-BRK umgesetzt werden sollen, als verzichtbar an. Anstatt dessen spricht sich die Landesregierung dafür aus, den vorliegenden Aktionsplan fortlaufend zu entwickeln und in regelmäßigen zeitlichen Abständen einer Evaluierung zu unterziehen. Inhaltlich substantielle Änderungen und Ergänzungen sollten in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten abgestimmt und in den Aktionsplan eingefügt werden.

Der vorliegende Aktionsplan verdeutlicht, was bereits getan ist, aber auch, was noch getan werden muss. Er stellt sich der Aufgabe einer umfassenden Bestandaufnahme, verbunden mit den zu erreichenden Zielen und durchzuführenden Maßnahmen. Er verzichtet gänzlich auf die Ausformulierung von Visionen, die als nicht zu realisierende Utopien erscheinen könnten und orientiert sich an konkreten Umsetzungsschritten.

Der Aktionsplan macht auch deutlich, dass Politik von und für Menschen mit Behinderungen ins Zentrum von Gesellschaftspolitik gerückt ist. „Inklusion“ als Prinzip und Motor für eine gesellschaftliche Entwicklung, die Alle mit einbezieht, wird aus der Sicht der Hessischen Landesregierung zu einem der bestimmenden Faktoren für den Sozialkonsens einer sich ständig weiterentwickelnden und heterogenen Gesellschaft werden. Die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Benachteiligungen und unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten wird deshalb die hessische Politik der nächsten Jahre nachhaltig bestimmen.

Anhang

Beschluss des Hessischen Landtags Drs.-Nr. 18/1673

Anhang 1

Antrag

der Fraktionen der CDU, der FDP und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

betreffend UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt, dass die Konvention der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland im März 2009 in Kraft getreten ist, die das Ziel hat, die Chancengleichheit behinderter

Menschen zu fördern, ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden sowie einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu gewähren. Die UN-Konvention stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen dar.

Der Landtag stellt fest, dass mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG), dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) sowie dem Hessischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (HessBGG) ein hoher Standard bei der Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen in Hessen und ganz Deutschland angestrebt wird. Dieser soll auf Grundlage der UN-Konvention weiterentwickelt werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. die Auswirkungen und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu prüfen,
2. auf Grundlage des Ergebnisses der Prüfungen einen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention unter Mitarbeit der Menschen mit Behinderung zu erarbeiten, der eng mit den Aktionsplänen des Bundes und anderer Länder abzustimmen ist,
3. bei der Prüfung und der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung in Hessen und ihrer Organisationen zu gewährleisten,
4. die inklusive Beschulung unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu fördern,
5. sicherzustellen, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung der Konvention im Vordergrund steht.

Wiesbaden, 2. Dezember 2009

Für die Fraktion der CDU Für die Fraktion der FDP

Der Fraktionsvorsitzende:

Dr. Wagner (Lahntal) Rentsch

Für die Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Fraktionsvorsitzende:

Al-Wazir

Eingegangen am 3. Dezember 2009 · Ausgegeben am 4. Dezember 2009

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Informationen der Hessischen Landesregierung

Anhang 2

Herausgeber/Titel

Hessisches Sozialministerium

Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden
E-Mail: presse@hsm.hessen.de
Internet: www.hsm.hessen.de

Stabsstelle UN-Behindertenrechtskonvention

Gemeinsam Selbstbestimmt Leben

Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
(Flyer)
E-Mail: UN-BRK@hsm.hessen.de
Internet: www.brk.hessen.de

Referat IIC - Familienkarte Hessen

Familienkarte Hessen

(Flyer)
Internet: www.familienkarte.hessen.de

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Wegweiser für Menschen mit Behinderung

(Diese Broschüre ist nur als Download erhältlich)

Bildung von Anfang an

Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von
0 bis 10 Jahren in Hessen

Menschen mit Behinderung in ärztlicher, zahnärztlicher und therapeutischer Behandlung

- eine Handlungsorientierung
auch als download über die jeweiligen Internetseiten der
Vertragspartner (s. Kapitel 11) herunterladbar.

Ratgeber für gehörlose Eltern

Fragen rund um das Baby in den ersten 12 Monaten

Sprachentwicklung und Förderung bei Kindern

Die Broschüre (DIN A 4, 36 Seiten) stellt dar, wie die
kindliche Sprache sich entwickelt und informiert darüber,
was bei Sprachauffälligkeiten getan werden kann.

Frühförderung Hessen. Rahmenkonzeption,

1. Aufl. 2003

Abschlussbericht zur Evaluation der interdisziplinär erbrachten Komplexleistung Frühförderung in Hessen

„Viele Systeme – Eine Leistung“

Umsetzungsschwierigkeiten und Lösungsansätze 2011

Abschlussbericht zur Evaluation der interdisziplinär erbrachten Komplexleistung Frühförderung in Hessen

„Viele Systeme – Eine Leistung“

Umsetzungsschwierigkeiten und Lösungsansätze 2011

Betreuungsrecht

Betreuungsrecht-Informationen über die Rechtslage,
Empfehlungen und Adressen
Gemeinsame Herausgabe mit dem HMJIE

Pflegebedürftig - was ist zu tun?

Infos und Tipps zur ambulanten und stationären Pfleg

„Informationen für die Patientin / den Patienten“ des Dokubogens I und II

im Falle von Gewaltvorkommnissen durch
Mensch Zuerst e. V. in Leichter Sprache

Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit

Gesetzliche Regeln und Leistungen für Mütter und Väter.
Stand: Dezember 2011

Herausgeber/Titel

Seniorenpolitische Initiative

Alter neu denken - Zukunft gewinnen

Barrierefreie Unterhaltungselektronik

Benutzerfreundliche und seniorengerechte Produkte

Rettungsdienst

Der Rettungsdienst in Hessen ist immer für Sie da:

365 Tage im Jahr und rund um die Uhr unter der einheitlichen Notrufnummer 112

Weitere Informationen im Internet: Rubrik „Gesundheit“

Beitrag „Rettungsdienst in Hessen“

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Luisenstraße 13

65185 Wiesbaden

Internet: www.hmdj.hessen.de

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Zivilrechtlicher Schutz vor Gewalt

(Dieses Faltblatt ist nur als Download erhältlich)

Betreuungsrecht

Betreuungsrecht-Informationen über die Rechtslage, Empfehlungen und Adressen

Gemeinsame Herausgabe mit dem HSM

Hessisches Ministerium der Finanzen

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Friedrich-Ebert-Allee 8

65185 Wiesbaden

E-Mail: presse@hmdf.hessen.de

Internet: www.hmdf.hessen.de

Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Referat VI 3 - Oberste Bauaufsicht, Baurecht

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

E-Mail: info@hmwvl.hessen.de

Internet: www.wirtschaft.hessen.de

Barrierefreies - Universales Bauen

(Diese Broschüre ist nur als Download erhältlich).

Hessen Mobil

Straßen- und Verkehrsmanagement

Wilhelmstraße 10

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 366-0

Fax: 0611 366-33 48

E-Mail: info@mobil.hessen.de

Internet: www.mobil.hessen.de

Unbehinderte Mobilität

Leitfaden, Heft 54, Teil 1+2

Die Publikation ist auch als CD erhältlich und zum downloaden auch in Blindenversion

Unbehinderte Mobilität

Erfahrungen und Untersuchungen, Heft 55, 7/2010

Die Erfahrungsbericht ist nur als download verfügbar

Beide Publikationen stehen auch als download in Blindenversion zur Verfügung

Glossar

A

AGG

ist die Abkürzung für Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

„Ambulant vor stationär“

Ziel des Grundsatzes ist es, dass Menschen mit Behinderungen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld verbleiben und dort betreut und versorgt werden.

ASMK

Arbeits- und Sozialministerkonferenz. Siehe auch: Ministerkonferenzen.

Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die nicht die nach dem § 71 SGB IX vorgeschriebenen Zahl von schwerbehinderten Menschen beschäftigen, sind zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet. Die Ausgleichsabgabe wurde zum 1. Januar 2012 erhöht und liegt nun zwischen 117,53 Euro und 291,04 Euro je Monat für jeden unbesetzten Pflichtplatz. Sie wird an das Integrationsamt entrichtet. Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben verwendet werden.

B

Beauftragter der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen (LBA)

Der Landesbeauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen stellt eine Art Bindeglied zwischen den Menschen mit Behinderungen in Hessen und der Hessischen Landesregierung dar. Er ist unabhängiger Ansprechpartner als auch Berater für beide Seiten und hat seinen Sitz im Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport. Sein Aufgabenfeld ist im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz geregelt (§ 18 Hess-BGG).

Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen werden Wohnformen genannt, in denen Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags Unterstützung finden. Das Betreute Wohnen soll den Menschen mit Hilfebedarf eine größtmögliche Autonomie und Selbständigkeit ermöglichen.

BudgetV

ist die Abkürzung für Budgetverordnung. Sie enthält inhaltliche Vorgaben über Regelungen des Verfahrens für das Persönliche Budget. In der BudgetV geht es um Anwendungsbereiche, die beteiligten Leistungsträger, Zielvereinbarungen und das Antragsverfahren.

C

Caritas

Der Deutsche Caritasverband ist der Wohlfahrtsverband der römisch-katholischen Kirche und der Dachverband der organisierten Caritas. Der Verband organisiert national die soziale Arbeit der katholischen Kirche für Menschen, unabhängig von Weltanschauung und Religion, tritt aber auch als eine in vielen Ländern tätige soziale Hilfsorganisation in Erscheinung.

Case- und Care Management

Case- und Care Management entstammt dem Bereich der sozialen Arbeit und ist eine Kombination aus Case-Management (Fallmanagement, welches Vorgaben über Abläufe und Regelungen macht und die involvierten Stellen und Helfer koordiniert) und Care-Management (welches dafür Sorge trägt, dass die Pflege in möglichst hoher Qualität garantiert wird).

D

Defizit / Defizitorientierter Ansatz

Ein Defizit bezeichnet einen Mangel oder einen Zustand des Mangels. Entsprechend richtet sich der defizitorientierte Ansatz danach, welche Behinderung ein Mensch hat und wie man diese beheben kann. Die UN-BRK wendet sich konsequent von einem defizitorientierten Ansatz ab und definiert Behinderung als die Wechselwirkung des Einzelnen mit seinem Lebensumfeld.

Demografie

Demografie wird die wissenschaftliche Disziplin der Bevölkerungswissenschaft genannt. Ihr zentraler Aufgabenbereich liegt in der statisti-

schen Erfassung der Entwicklung der Bevölkerung und ihrer Struktur. Bei der Verwendung des Begriffes „demografischer Entwicklung“ ist meist der sukzessive Anstieg des Durchschnittsalters in Deutschland gemeint. Zentrale Faktoren hierfür sind unter anderem die Zunahme der Lebenserwartung und der Rückgang der Geburtenrate.

Design für alle / Inklusives Design / Universal Design

Ein europäisches Gestaltungskonzept, welches die möglichen Beeinträchtigungen der Nutzer mit einbezieht. Produkte, die nach dem Design für alle konzipiert sind, sollen für möglichst alle Anwendergruppen ohne zusätzliche Hilfsmittel oder Anpassungen nutzbar sein. Dies umfasst Baumaßnahmen genauso wie Informationstechniken oder Haushaltsgeräte.

Diakonie / Diakonisches Werk (DW)

Das Diakonische Werk ist der Wohlfahrtsverband der Evangelischen Kirche und zahlreicher Freikirchen. Das Diakonische Werk handelt nach dem Selbstverständnis der Diakonie, der sozialen Arbeit der Evangelischen Kirchen an Menschen aller Altersgruppen unabhängig von Geschlecht und Religionszugehörigkeit.

DIN-Normen

Die Deutschen-Industrie-Normen sind auf Basis wissenschaftlicher Ergebnisse erstellte Empfehlungen, welche einen freiwilligen Standard für materielle und immaterielle Gegenstände vorgeben. Das Deutsche Normenwerk umfasst DIN-Normen für Papierformate, Datumsformen aber auch für bauliche Maßnahmen. Die für den Bau maßgeblichen DIN-Normen sind die DIN 18040 und die DIN 18024 Teil 1. Durch die DIN 18040 wird die bisherige DIN 18024 Teil 2 und die DIN 18025 Teil 1 und 2 vollständig ersetzt.

Diskriminierung

Diskriminierung beschreibt eine Benachteiligung oder Herabwürdigung einer bestimmten Gruppe oder einer bestimmten Person auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften oder Merkmale. Häufige Gründe für Diskriminierungen sind beispielsweise die ethnische Herkunft, die sexuelle Orientierung oder eine Behinderung.

E

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen. Sie umfasst Leistungen zur Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft. Die gesetzliche Regelung zur Eingliederungshilfe ist seit dem 1. Januar 2005 im SGB XII verankert.

Elternassistenz

Auch Menschen mit Behinderungen haben das Recht zu entscheiden ob, wann und wie viele Kinder sie haben möchten. Gibt es jedoch Bereiche in der Erziehung, die sie auf Grund einer Behinderung nicht ohne Hilfe bewältigen können, so können sie durch die sogenannte Elternassistenz unterstützt werden.

„Erst platzieren, dann qualifizieren“

„Erst platzieren, dann qualifizieren“ ist der Leitsatz der Unterstützten Beschäftigung. Ziel ist es jungen Menschen mit Behinderungen in einem Betrieb zu platzieren und ihnen im Rahmen der täglichen Arbeit das nötige Fachwissen zu vermitteln. Insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten profitieren von dieser Maßnahme, da es ihnen oft leichter fällt in Realsituationen zu lernen.

EU / Europäische Union

Ist ein Staatenverbund, der aus 27 europäischen Staaten besteht. Den Rahmen für dieses politische System bilden der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag). Die EU hat die UN-BRK am 23. Dezember 2010 ratifiziert. Die UN-BRK ist das erste Menschenrechtseinkommen, welches die EU als staatenübergreifende Organisation in Kraft gesetzt hat.

Evaluierung / Evaluation

Die Evaluation von Projekten, Prozessen oder Organisationseinheiten bedeutet im Allgemeinen deren Beschreibung, Analyse und Bewertung.

F

Familienverfahrensgesetz (FamFG)

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein Bundesgesetz und betrifft die Neuregelung des gerichtlichen Verfahrens in Familiensachen sowie verschiedener anderer Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die mit Familiensachen nichts zu tun haben. Es trat am 1. September 2009 in Kraft.

Familienzentren

Familienzentren sind Knotenpunkte eines Kooperations- und Informationsnetzwerks welche verschiedene familienbezogene Leistungen bieten und entwickeln. Dies umfasst beispielsweise die Kinderbetreuung oder Bildungs- und Erziehungsangebote. Ihre Aufgabe ist es leicht zugängliche Unterstützungsangebote zu schaffen und dabei besonders die frühkindliche Erziehung zu unterstützen und zu fördern.

Freie Träger

Als Freie Träger werden Institutionen bezeichnet, die keine öffentlichen aber auch keine kommerziellen Träger sind. Sie bieten verschiedene Hilfsmaßnahmen wie Sozial-, Kinder- oder Jugendhilfe an und sind meist als gemeinnützige Vereine oder Stiftungen aufgestellt.

Frühförderstellen

Frühförderstellen sind Einrichtungen, die Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern und ihren Eltern Hilfe und Unterstützung in allen hessischen Kommunen anbieten.

G

Gebietskörperschaft

Gebietskörperschaften sind Körperschaften deren Zuständigkeit und Mitgliedschaft territorial bestimmt sind. im Gegensatz zu Körperschaften, deren Mitgliedschaft durch persönliche Eigenschaften bestimmt ist, definiert sich die Gebietshoheit der Gebietskörperschaft über einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes. Beispiele für Gebietskörperschaften sind Gemeinden, Kommunen, Landkreise aber auch Bundesländer.

Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen (GGO)

Die GGO ist die Geschäftsordnung, welche die Organisation und die Verfahren der hessischen Ministerien untereinander und mit den jeweiligen Verfassungsorganen regelt. Sie enthält Vorgaben für den inneren Dienstbetrieb, den Verkehr mit anderen Behörden, dem Bundes- oder Landtag und zudem über das Verfahren zur Erarbeitung von Gesetzesentwürfen.

GMFK

Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz.
Siehe auch: Ministerkonferenzen

H

Hessische Bauordnung (HBO)

Die Hessische Bauordnung (HBO) ist am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten und wurde zum 3. Dezember 2010 novelliert. Die Regelungen der HBO reichen von der Vergabe von Normen (vgl. DIN-Normen) über die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden oder Anlagen bis hin zum Neubau von Wohnungen.

HessBGG

ist die Abkürzung von Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz. Das Gesetz ist am 20. Dezember 2004 in Kraft getreten und wurde zuletzt in 2009 novelliert (s. auch Kapitel 3).

HessBGGAV

ist die Abkürzung von Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes. Sie trat am 26.11.2011 in Kraft. Damit werden die Hessische Verordnung über barrierefreie Dokumente vom 29. März 2006 und die Hessische Kommunikationshilfverordnung vom 29. März 2006 zusammengeführt.

I

Inklusion

Inklusion bedeutet wörtlich „Einbeziehung“ oder „Einschluss“ und ist einer der Leitbegriffe der UN-BRK. Sie gibt vor, dass jeder Mensch in seiner Individualität akzeptiert und wertgeschätzt wird und in vollem Umfang und nach eigenen Wünschen in allen (gesellschaftlichen) Bereichen teilhaben kann.

Inklusionsatlas

Unter www.brk.hessen.de veröffentlicht die Hessische Landesregierung besonders beispielhafte Projekte und Maßnahmen, welche die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Hessen fördern. Diese sogenannten Leuchtturmprojekte sollen ein gutes Beispiel für andere Maßnahmen und Projekte sein und zu weiteren anregen.

Integrationsfonds

Die Integrationsfonds stellen ein zusammengefasstes Maßnahmenpaket aus verschiedenen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in jedem Alter dar. Grund für die Zusammenfassung mehrerer einzelner Programme war die zugewonnene Flexibilität bei der Verwendung der finanziellen Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr. Die Förderrichtlinien vom 29. November 2004 finden sich im Staatsanzeiger S. 3826 wieder.

Integrierter Teilhabeplan Hessen (ITP)

Der ITP Hessen ist ein Instrument, mit dem Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit diesen geplant und auf den individuellen Bedarf der Menschen zugeschnitten werden können. Wesentlich bei der Teilhabeplanung ist, dass die Wünsche und Ziele des Menschen mit Behinderungen besondere Berücksichtigung finden. Im Rahmen des Projektes „Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen“ des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) Hessen wird der ITP in verschiedenen Regionen in Hessen eingesetzt.

K

KMK

Kultusministerkonferenz. Siehe auch: Ministerkonferenzen

Kommunale Spitzenverbände (KSpV)

Kommunale Spitzenverbände sind Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte, Gemeinden) auf Bundes- und Länderebene. Sie vertreten die Interessen ihrer Gebietskörperschaften gegenüber anderen politischen Akteuren.

Kommunalwahlordnung (KWO)

Kommunalwahlordnungen regeln den Ablauf von Wahlen in den Kommunen. Siehe auch Wahlordnung.

Kommune

Kommunen bzw. Gemeinden sind Gebietskörperschaften und dabei die kleinsten Verwaltungseinheiten in Deutschland. Die kommunale Ebene ist die unterste Ebene der bürgerlichen Mitwirkung an staatlichen Aufgaben. Organe der kommunalen Politik sind der Gemeinde- oder Stadtrat.

Konvention

Konvention bedeutet wörtlich „Zusammenkunft“ oder „Übereinkunft“ und beschreibt eine Regel / ein Regelwerk, welches nicht formal festgeschrieben ist, sondern vielmehr aufgrund eines Konsenses eingehalten wird. Die Völkerverträge der Vereinten Nationen (engl. convention) werden als Konventionen verfasst. Es existieren mittlerweile zahlreiche Menschenrechtskonventionen, beispielsweise auch zum Schutz von Kindern, Frauen oder dem Schutz vor Folter.

L

Landesnorm

Landesnormen beschreiben die rechtlichen Standards eines Landes, also die Gesetze, die in einem Bundesland gelten.

Landeswahlordnung (LWO)

Die hessische LWO regelt den Ablauf von Wahlen im Landesverband Hessen. Siehe auch Wahlordnung

Landeswohlfahrtsverband (LWV)

Der hessische LWV stellt einen Zusammenschluss aller Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen dar und übernimmt als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Aufgaben im sozialen Bereich.

Leitfaden „Unbehinderte Mobilität“

Ein Leitfaden, welcher Lösungen zur Ausgestaltung barrierefreier Anlagen enthält und den Orientierungsrahmen für einheitliche Standards unterhalb der Gesetzesebene definiert. Besonderes Merkmal bilden stufenfreie Querungstellen mit auf Nullniveau abgesenkten Borden, sodass Rollstuhlfahrer, Menschen mit Gehhilfen („Rollatoren“), Fußgänger mit Gepäck und andere gehbehinderte Menschen die Fahrbahn sicherer und komfortabler queren können.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege

Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände. Die hessische Liga der freien Wohlfahrtspflege existiert seit 1980 und vertritt und bündelt die gemeinsamen Belange und Interessen der Freien Wohlfahrtspflege.

M

Matrix

Der Ausdruck „Matrix“ stammt aus der Mathematik und beschreibt die tabellarische Anordnung einzelner Elemente, welche dann in bestimmter Weise miteinander verknüpft werden. Im Hessischen Aktionsplan werden statt Zahlen verschiedene Ziele, Maßnahmen, Zuständigkeiten oder gute Beispiele miteinander verknüpft.

Menschen mit Behinderungen

Wenn in diesem Dokument von Menschen mit Behinderungen die Rede ist, sind sowohl schwerbehinderte Menschen im Sinne des Gesetzes, als auch Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 50 sowie Gleichgestellte gemeint. Zudem schließt der Ausdruck alle Formen und Kombinationen von Behinderung explizit mit ein.

Ministerkonferenzen

Ministerkonferenzen dienen dem fachlichen und politischen Meinungs austausch zwischen den zuständigen Ministern/-innen und Senatoren/-innen des Bundes und der Länder. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Koordination der Bundesländer und das Finden einvernehmlicher Lösungen mit der Bundesregierung.

N

Nationale Koordinierungsstelle Tourismus (NatKo)

Die NatKo ist eine 1999 aus sieben Behindertenverbänden gegründete Vereinigung, die die Aktivitäten der Selbsthilfegruppen im Sinne eines „Tourismus für alle“ bündelt und koordiniert. Die NatKo hat 2010 das Logo „Barriere-

freiheit geprüft“ eingeführt, welches es nach genauer Prüfung barrierefreien Tourismusangeboten verleiht. Zudem gibt sie Handlungsempfehlungen, um die Angebote hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit zu verbessern.

Novellierung

Als Novelle wird in der Gesetzgebungslehre ein Änderungsgesetz bezeichnet. Novellierung sind dabei die dazugehörigen, notwendigen Schritte zur Vorbereitung des Gesetzes. Dabei können Textteile ausgetauscht, ergänzt oder aufgehoben werden.



Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der ÖPNV umfasst die gesamte öffentliche Verkehrsgrundversorgung auf Straße, Wasser oder Schiene im Nahbereich und grenzt sich beispielsweise vom Fern- oder Güterverkehr ab. Zum ÖPNV gehören Stadtbusse genauso wie U- oder S-Bahnen oder auch Fährschiffe. Die ausreichende Bedienung seiner Bürger mit Verkehrsleistungen gehört laut der im Grundgesetz verankerten Daseinsvorsorge zu den Pflichten der Bundesrepublik Deutschland.



Paradigmenwechsel

Der Ausdruck stammt aus der Wissenschaft und beschreibt den Wandel grundlegender Rahmenbedingungen für einzelne wissenschaftliche Theorien. Auf gesellschaftlicher Ebene stellt ein Paradigmenwechsel einen Übergang zu einem neuen Denkmodell dar. Er kann sich in den verschiedensten Kontexten vom Klimawandel bis hin zur Definition von Behinderung

vollziehen und bringt oft weitreichende Veränderungen der Blickwinkel mit sich.

Personenzentrierung

Durch die Personenzentrierung sollen nunmehr nicht mehr die Träger oder die zuständige Institution im Vordergrund stehen, sondern der Mensch mit Behinderungen und dessen Bedürfnisse.

Persönliches Budget

Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, welche es Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, möglichst selbstbestimmt zu leben. Neben den traditionellen Sach- oder Dienstleistungen, welche direkt von den zuständigen Leistungserbringern bezahlt werden, besteht mit dem Persönlichen Budget die Möglichkeit, selbst über diese Teilhabeleistungen zu verfügen. Dabei kann die Person selbst entscheiden, welcher Dienst von welcher Person durchgeführt wird und diese dann als „Kunde“ unmittelbar selbst bezahlen.

Pflegestützpunkt (PSP)

Pflegestützpunkte sind örtliche Anlaufstellen für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Sie bieten ein breites Beratungsangebot im Rahmen des Case-Managements, koordinieren die regionalen Versorgungs- und Unterstützungsangebote und sind für die Vernetzung abgestimmter pflegerischer Versorgungs- und Betreuungsangebote zuständig. Die Pflegestützpunkte bilden einen Knotenpunkt der Pflege- und Krankenkassen, der Altenhilfe und der Sozialhilfeträger und können so eine umfassende Beratung bzgl. der Sozialleistungen anbieten.

PsychKG

ist die Abkürzung für das Psychisch-Kranken-Gesetz. Es enthält Regelungen über die Rechte psychisch erkrankter Menschen sowie Bestimmungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung in psychiatrischen Kliniken.

Public Private Partnership (PPP)

Bedeutet auf Deutsch Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) und beschreibt eine Kooperation der öffentlichen Verwaltung und privaten Wirtschaftsunternehmen. Der Staat führt dabei die ihm auferlegten Aufgaben mit Hilfe der Wirtschaftsunternehmen aus. Teilweise werden die Aufgaben auch gänzlich übertragen.

R

Ratifizierung / Ratifikation

Ratifizierung wird die völkerrechtlich verbindliche Erklärung zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen zwei Vertragsparteien bezeichnet. Erst durch die Ratifizierung werden die Vertragstexte in den jeweiligen Staaten völkerrechtlich gültig.

Rehabilitationsträger (Rehaträger)

Rehaträger erbringen Leistungen zur beruflichen, sozialen oder medizinischen Rehabilitation und führen diese z.T. durch. Zu den Trägern der Rehabilitation gehören beispielsweise die gesetzliche Krankenversicherung, die Unfallversicherung aber auch die Bundesagentur für Arbeit.

S

Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch gliedert sich in insgesamt zwölf Bücher. Die im Hessischen Aktionsplan genannten Gesetze sind: SGB I - Allgemeiner Teil, SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB III - Arbeitsförderung, SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe, SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, SGB X - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, SGB XI - Pflegeversicherung, SGB XII - Sozialhilfe.

Stabsstelle

Eine Stabsstelle ist eine Organisationseinheit. Sie ist in erster Linie dazu da, Führungsinstanzen quantitativ zu entlasten und qualitativ zu verbessern. Stabsstellen beschäftigen Experten für bestimmte Themengebiete und können auf nahezu allen Ebenen der Hierarchie angesiedelt sein. Ihre relativ weitgehende Unabhängigkeit ermöglicht eine konzeptionelle und strategische Arbeit.

V

Vereinigung der

hessischen Unternehmerverbände (VhU)

Die VhU ist die Spitzenorganisation der freiwillig organisierten Wirtschaft in Hessen. Sie vertritt 64 Mitgliedsverbände und deren 150.000 Mitgliedsunternehmen, damit 1,5 Millionen Beschäftigte. Sie fungiert als Landesvertretung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) und hat darüber hinaus die Aufgabe die Interessen ihrer Mitgliederverbände gegenüber Politik, Gewerkschaften und der Öffentlichkeit zu vertreten.

Vereinte Nationen (UN)

Die Vereinten Nationen (häufig auch UNO - United Nations Organisation) ist ein Zusammenschluss von 193 Staaten weltweit. Sie ist ein uneingeschränktes und anerkanntes Völkerrechtssubjekt und zeichnet sich vor allem für die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts und den Schutz der Menschenrechte verantwortlich. Die Vereinten Nationen haben zahlreiche Menschenrechtsabkommen verabschiedet: darunter eine Antirassismuskonvention, eine Kinderrechtskonvention und zuletzt die Behindertenrechtskonvention.

Versammlung der Regionen (VRE)

Die VRE wurde am 15. Juni 1985 gegründet und ist mit über 270 Regionen aus 33 Ländern das europaweit größte unabhängige Regionen-Netzwerk. Sie dient zum einen der Vernetzung und einer interregionalen Kooperation und zum anderen ist sie eine politische Stimme für die beteiligten Regionen. Derzeit sind mit Hessen und Baden-Württemberg zwei Bundesländer in der VRE vertreten. Der Europarat hat die VRE seit 1986 als eine bedeutende europäische Organisation und als Vertreter der Regionen anerkannt. Weitere Informationen gibt es im Internet unter der Adresse www.aer.eu.

VOSB

Durch die Novellierung des Schulgesetzes (hier §§ 49 bis 55) wurde eine Überarbeitung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 17. Mai 2006 zwingend erforderlich. Neben den schulgesetzlichen Änderungen greift die neue Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern

mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 die wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion um die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen auf und wirkt auf die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hin. Bisherige Maßnahmen der ambulanten und präventiven Arbeit der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren werden mit bisherigen Maßnahmen des gemeinsamen Unterrichts verzahnt. Der Fokus des inklusiven Unterrichts wird sehr viel stärker auf die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern gerichtet sein.

W

Wahlordnung

In Wahlordnungen sind Vorgaben für Wählerverzeichnisse, Wahlscheine, Wahlorgane oder die Stimmzettel verankert. Zudem schreibt eine Wahlordnung vor, wie die Wahlergebnisse festgestellt und ermittelt werden, welche allgemeinen und besonderen Regelungen bestehen. Wahlordnungen gibt es in den Kommunen, den Ländern und auch beim Bund.

